Päbstl. Unfug

Wider die

Krone Preussen/

Welchen

CLEMENS der XI.

In einem den 16. April Anno 1701.

Ausgestreueten irrigen Brevi,

Zu Verkleinerung aller

Gekröneten Häupter

begangen.

Cölln am Rhein/ 1703.

CAPUT I.

Daß die Päbste allezeit viel verlohren/ so offt sich selbige in die Titulatur und Würdigkeit souverainer Häupter gemenget haben.

§. 1.

Die Lehre von dem Recht des Pabstes über die Titel souverainer Häupter. Wird I. Politice untersuchet.

Es wird sich iedermann/ dem entweder der Zustand ietziger Zeiten/ oder die Beschaffenheit der Sache selbst nur etwas bekandt ist/ nicht wenig verwundern; daß sich ietziger Pabst Clemens der XI. durch ein unlängst an verschiedenen Höfen wider die Cron Preussen ausgestreutes irriges Breve, nachdem er sich kaum auf dem Päbstlichen Stuhl nieder gelassen/ (*) in eine so delicate und von den Klügsten aus dem Pabstthum so offt verworffene (**) Sache gemenget/ und wessen sich die Potentaten in der Christenheit zu ihm künfftig versehen mögen/ so zeitig an Tag geleget hat. Gewißlich mag man die gantze Kirchen-Historie und die grössesten Volumina der im Pabstthum hierinnen berühmtesten Männer Baronii, Raynaldi, Spondani,

(*) Ward den 23. Nov. Anno 1700. erwehlet: Gedachtes Breve aber den 16. April. Anno 1701. sub annulo piscatoris ausgestreuet.

(**) Wenn man die Schmeichler des Päbstl. Hofes Baronium und Bellarminum ausnimmt: so wird es sich finden/ daß sich die klügesten und gelahrtesten Männer mitten im Pabstthum und in Italien selber nimmer weiß machen lassen: daß souveraine Fürsten ihre Gewalt und Titel vom Pabst holen müssen; Vielmehr haben selbige einen beständigen Unterscheid unter weltlicher und geistlicher Würdigkeit gehalten Franc. de Victoria; *Lobkowizius*; Marcus Anton. de *Dominis*; Ventura *Vincentinus*; Nicolaus *Crassus*; Paulus *Venetus*; Joh. *Marsilius*, *Maimburgius*, und andere mehr/ die dennoch von niemand deshalben einer Ketzerey beschuldiget worden sind.

Natalis Alexandri und anderer durchgehen; So wird sich keine Meynung/ auch die tieffesten Irrthümer nicht ausgenommen/ finden/ welche mehrere Empfindlichkeit gehabt/ bey Geist- und Weltlichen grössern Lermen verursachet/ mehr Blut gekostet/ den Päbsten selbst grössern Schaden gethan/ auch die besten und gelehrtesten Männer behertzter gemacht hat/ sich mit allem Eyfer darwider zu legen; als da sich der Päbstliche Hof unterstanden/ in die Majestät und Würdigkeit souverainer Häupter wider Göttliche und weltliche Gesetze und aller Völcker Recht mit List und Gewalt einzudringen. Wie ich dann gäntzlich dafür halte/ daß/ wenn ja der gerechte GOtt dem Päbstlichem Reich seinen Untergang noch auf dieser Welt gesetzet/ eben diese Lehre de jure Pontificis in Reges ac regna selbigem noch das Ende machen/ und die in andern Dingen so künstlich aufgeführte machine zu schmettern werde.

Daß solche (a das Päbstl. ansehen am meisten geschwächet habe.

§. 2. Und zwar wer die Kirchen-Historie nur ein wenig inne hat/ der wird leichtlich finden/ daß das alte Vertrauen/ welches anfangs die Christliche Potentaten gegen den Päbsten bezeuget/ eben von der Zeit an gar mercklich abgenommen/ als diese gesehen/ daß der Pabst seinen Stuhl auch ins Weltl. Regiment setzte/ souverainen Häuptern ein Maaß in ihrer Würde zu geben/ auch wohl gar selbigen ein Ceremoniel aufzudringen/ sich unterstehen wollen. So daß man sich nicht wundern darf/ warum alle Staaten in der Christenheit gegen dem Römischen Pabst ietziger Zeit auf der Hut stehen (†) und gegen denselbigen in allen Handlungen die gröste Vorsichtigkeit gebrauchen/ ja keine Gelegenheit zu machen/ welche den Schein eines Päbstlichen Rechtes über Sie geben könte. Ich will dieses nur mit etlichen Stücken belegen/ daraus die Päbste urtheilen können/ was ihnen der Eingriff in die Macht und Würdigkeit souverainer Fürsten vor Nachtheil gebracht habe. Vor dem war nichts gewöhnlichers/ als daß die Christl. Könige in den ältesten Königreichen aus grosser Andacht nach Rom zogen/ und sich vom Pabst/ krönen

(†) Die Streitigkeiten mit der quartiers Freyheit; das ceremoniel mit dem Nuntio a latere in Franckreich; und die noch An. 1682. promulgirte theses daselbsten zeugen/ in was Mißtrauen und Eyfer sich der Päbstliche Hof bey souverainen Fürsten gesetzet habe.

krönen und salben liessen/(††)weil man glaubt/daß die Hand des obersten Bischofs der Kirchen mehr Krafft und Göttlichen Seegens hätte/als wenn solchen Gebrauch ein anderer Ertz-Bischof in einem Königreich verrichtete. Nachdem aber die Schmeichler des Röm. Hofes aus solcher blossen ceremonie, wiewohl mit offenbahrem Irrthum/ jedoch nicht geringerm Eyfer geschlossen: Daß die von dem Pabst einmahl gesalbten Könige/ ihre Crone und Königreiche in den Schooß des obersten Hauptes der Kirchen geleget/ von welchen der Nachfolger derselben solche wieder empfangen müßte: (*) so ist gar kein Wunder/ warum in etlichen 100. Jahren kein König in Engeland/ Franckreich oder Spanien/ bey welchen es vor dem gar nichts neues gewesen/ sich nach Rom gesehnet/ auch die R. Käyser selbst/ die doch ausser dem/ noch besondere Ursachen dazu hatten(**)

 nun

(††) So gar/ daß selbige auch öffters / wenn sie in ihren Königreichen gleich bereits gesalbet gewesen/ dennoch die grosse Andacht wieder nach Rom getrieben/ da sie die Königliche Salbung aufs neue von den Päbsten angenommen haben. Die Sache selbsten ist aus der Historie von VI. biß in das XI. Seculum leichtlich zu belegen. Nur ist merckwürdig daß Richardus *Smithæus* Histor. Angl. Sect. IV. pag. 162. Von denjenigen Königen / welche in Engeland nur in 200. Jahren von An. 600. biß An. 800. gelebet/ siebenzehen aufbringet / welche dergleichen Andacht gegen dem Pabst gehabt/ daß die meiste deswegen verdienet hätten/ unter die Zahl der Heiligen gezehlet zu werden.

(*) Mit diesem Schluß sind die zwey Scribenten Päbstlicher prætensionum Eugubinus *Steuchus* und Antonius *Marcellus* sehr fertig. Darum man sich auch nicht wundern darf: daß sie auch die grösten und freyesten Königreiche Spanien / Franckreich/ Engeland/ Schottland/ Irrland / Schweden / Pohlen/ Hungarn und andere zu Lehen von dem Päbstlichen Stul machen dürffen.

(**) Weil alle Publicisten biß auf Carolum V. geglaubet/ daß ein Römischer Käyser / ehe er von dem Pabst zu Rom gekrönet worden/ sich nicht des Käyserlichen / sondern keines andern Titels als nur eines Römischen Königs gebrauchen durffte. Wiewohl solche Meynung niemahls weder Grund noch observanz im Reich gehabt hat.

nun von zweyen seculis her/ zu nicht geringem Verdruß (*) der Päbste die Röm. Krönungen unterlassen haben. So geschahe es auch vor dem offt/ daß die Könige/ der Armuth der Röm. Kirchen aufzuhelffen und den GOttesdienst zu befördern jährlich eine gewisse Summa Gelds nach Rom schickten; weil aber die Päbste das Regale eines ordentlichen Tributs/ zum Nachtheil der Landes-Herrn daraus gemachet: so wird niemand die Cron Engeland verdencken/ daß solche die Peters Pensen bey Strafe beleidigter Majestät (**) nach Rom zu liefern/ verbothen hat/ es auch in Polen aufm Tapet gewesen/ die Lampen in der Peters Kirchen zu Rom (***) ausgehen zu lassen. Vor dem Bann des Römischen Pabstes hat vor dem der Erdkreiß wie vor dem Gerichte GOttes gezittert; (****) nur als der

(*) Wie sehr die Päbste zu Rom von Carolo V. an/ da man die Röm. Krönung unterlassen/ auf die Erfüllung der Wahl-capitulation die Käyserl. Krönung zu Rom anzunehmen dringen: ist niemanden unbekandt.

(†) Von dem so genanten Romeschot oder Peters-pence, Kraft deren An. 727. König Inas auf Engeland eine gewisse Summa Geldes gelegt/ solche jährlich nach Rom zu liefern/ (Math. *West-Monasteriensis* p. 206.) haben wir in der Pufendorf. Erleuterung cap. 4. p. 531. gehandelt. Ausser dem aber ist vor ihm kein Königreich gewesen/ welches nicht zu Unterhaltung eines oder des andern Collegii zu Rom jährlich etwas beygetragen hat.

(**) Hier ist König Jacobus selbsten und wie viele mit selbigen pro juramento Fidelitatis geschrieben wohl zu lesen; welche dem Bellarmino, der sich dagegen geleget/ gnugsam bezeuget haben: daß man das Allmosen demjenigen billig versage/ der die Eigenschaft eines ordentlichen Tributs daraus machen wolle.

(***) Salomo *Neugebauer* Lib. III. Histor. Polon. p. 58.

(****) Und zwar nicht allein in geistlichen Dingen/ weßwegen sich Käyser Otto IV. (davon *Meibom* in Apologia Ott. pag. 607.) und König Richard. in Engeland (*Hemmingford* in Histor. Anglic. lib. II. c. 93.) auf ihrem Todt-Bette von ihren Laqvayen auf den Halß treten/ und zu abgesetzten mahlen/ biß auf das Blut peitschen lassen; die Todt-Sünde des verursachten Bannes auszubüssen: sondern auch in weltlichen Handlungen/ da sich

Exem-

der Römische Stul durch klare Exempel bewiesen / daß er sich sol-ches Mittels gebrauche souverainen Häuptern das Joch seines Be-fehls an den Hals zu werffen / und etliche Könige aus gantz nichts-würdigen Ursachen (††) z. E. Daß sie dem Päbstlichen Hof in dem Türcken-Krieg Geld zugesagt / oder dann und wann einen stoltzen Geistlichen in ihrem Land gedemüthiget/in Bann gethan; so haben die Christlichen Potentaten ein Gesicht bekommen / und unter den Röm. Käysern die Henrici, Friderici, Ludovicus Bavarus, Philippus Pulcher, und der ietzige König in Franckreich / auch vor noch nicht 100. Jahren die Republic Venedig dem Pabst derb unter die Augen gerieben/daß dieses bruta fulmina, und blinde Streiche wä-ren/so daß ich glauben solte/ wenn heut zu Tage ein Päbstl. Bann wider einem souverainen Staat über die Alpen käme / die Krafft demselben ziemlich verrauchen solte. Man findet auch Exempel/daß/ wann ein Souverain die Königliche Würde erstmahls angenom-men/ man gerne gesehen/ wann der Pabst die gemachte Krone / so wie sie vom Goldschmied komen/ mit seinem Seegen eingeweihet hat; (*) Allein weil sich der Pabst einbildet/ oder andern Leuten die impref-

Exempel finden/ daß man die Speisen von eines Königes Ta-fel/ welcher von dem Pabst in dem Bann gethan worden / den Hunden vor geworffen / damit sich kein Christe in Geniessung derselbigen verunreinigen möchte.

(††) An. 1322. drohte Pabst Joh. allen mit dem Bann/welche sagen würden; daß die Armuth ein Wohlstand bey der Kirchen wä-re; weil die Apostel alles um Christi willen verlassen hätten/ (*Auentin.* Lib. IIX. pag. 468.) König Eduardus in Engeland ward A. 1050. mit dem Banngeschrecket/weil er dem Pabst ei-ne visite zu Rom zugesagt/und solche nachfolgends nicht gehal-ten hätte (Matthæus *Westmonasteriensis* ad A. 1049. p. 408.) Philippus Pulcher König in Franckreich wurde deßwegen in Bann gethan/ weil er keinen Krieg mit den Türcken anfangen wollen (*Meyerus* in Annal. Flandr. lib. X. ad An. 1096.)

(*) Dergleichen eingeweyhetes Gold die Portugisen/Arragonier/ Litthauer/ Hungarn/ Cyprer/ ja auch öfters die Röm. Käyser selbst/ von dem Pabst/ als ein geheiligtes Geschencke angenom-men haben; wovon cap. III. und IV. disputat. de Auspicio Regum

impression machen wollen/daß ein solcher König mit der Cron auch das Königreich von ihm bekommen (*): so haben die Ungarischen Stände sehr wichtige Ursachen gehabt/ dem Pabst anzukündigen/ daß sie ihm die Stephans Crone mit Schimpf wieder nach Rom zu schicken willens wären/(**) wañ er sich nicht erklären würde/daß ihr König nichts von ihm/als ein eingeweihtes Gold empfangen hätte. Das Hände und Füsse küssen (†) ist vor dem aus blinder Andacht für der Heiligkeit des Pabstes von iedermänniglich geschehen: aber weil der Pabst die Pflicht eines Vasallen daraus gemachet/(††) für

Regum weitläuftig gehandelt worden ist. Dabey aber kein König sich einbilden können; daß dieses dem Pabst nur den geringsten Schein an ihre Königreiche machen würde: so wenig sich die Stadt Augspurg ein Recht auf die Königreiche träumen lässet / welche von ihren Künstlern Cron und Scepter geholet haben.

(*) Bey Marcello und Steucho deren Bücher wir oben angeführet/ist dieser Fehler in allen Capiteln zu lesen/welches Fr. *Hottomannus* in Fulm. Bruto Tom. III. Monarch. Goldast. p. 61. durchgenommen und widerleget hat.

(**) Nach dem Zeugniß de Joh. *Trowz* Part. II. Chron. Hungar. c. 84. p. 81. Joh. *Bodini* lib. I. de Rep. c. 9.

(†) Es ist wohl kein Zweiffel/ daß der blinde Aberglauben das gemeine Volck und endlich alle Glieder der Röm. Kirchen zu solcher Ceremonie für dem Pabst geneiget hat; Massen den Lernenden aus *Kempio* und *Hekelio* de osculis bekand; daß solches die älteste Art gewesen/ gekrönete Häupter anzubethen: Allein heut zu Tages sprechen die Papisten / daß man damit nicht den Pabst / sondern das Creutz ehre / so auf den Päbstl. Pantoffel gemachet sey/ anzudeuten/ daß die Lehre vom Creutz Christi per pedes Apostolor. so weit ausgebreitet worden / welches Marc. Ant. *Mazzaron* libro de Osc. pedum Pontificis cap. 2. & 3. Joseph. *Stephanus* de adoratione pedum cap. 17. p. 206. Benedictus *Balduinus* cap. XXVII. de calceis antiq. p. 262. gar sorgfältig durchgangen/auch selbigen Anton *Bynacus* Lib. 1. de Calc. Ebræor. cap. 3. §. 14. p. 64. hierein Beyfall gegeben hat.

(††) Wie geschwind die Papisten gewesen/aus solchen blossen ceremonien

so solle Carolus V. dieser ceremonie überhoben zu seyn/ seine Krönung so lange ausgesetzet/ und als solche vor sich gegangen/ nebst einer starcken Guarde, die er an der Hand gehabt/ ein Terzrohr zu sich gesteckt haben/weñ ihm dergleichen angemuthet werden solte/dem Pabst den Unfug mit Nachdruck zu verweisen. (†) Und noch viele andere Exempel/ vom Ansehen und Auctorität des Röm. Stuls/ welche unsern Zeiten als die einfältigste Fabeln klingen(††)/ könten wir aus der

B Kir-

monien, würckliche Dinge zu machen: mag ietzo aus einem Exempel erhellen. Wenn die Päbste sonsten einen Käyser gemachet/ so ist dieser vor dem Altar gekniet/ der Pabst aber hat neben ihm gestanden: Nachdem aber Lotharius dem Päbstlichen Pantoffel den Cour gemachet und vor dem Pabst kniend die Käyser Crone empfangen hat: So gleich liessen dieses die Päbste in ein Gemählde bringen/ und allenthalben ausstreuen/ daß Lotharius das Käyserthum vom Päbstlichen Stul/ wie ein Lehens-Mann von dem Lehens-Herren/ bekommen habe. Weßwegen Fridericus I. darnach erhebliche Ursachen gefunden/ die Krönung nicht eher von dem Pabst anzunehmen; als biß sich dieser/ wie Er das Gemählde verstünde/erkläret/ auch versprochen hatte/ solches zu verbrennen. Siehe Radevicum, Frisingensem, Güntherum, und andere/ welche zu selbiger Zeit geschrieben haben.

(†) Davon ist cap. II. der Pufendorf. Erleuterung Meldung geschehen/ welches freylich Umbstände sind/ die sich bey keinen gemeinen Scribenten finden lassen.

(††) Daß souveraine Häupter nach Rom appelliret: keinen Krieg angefangen/ biß Ihr Gewissen die Römisch. Päbste vorhero mit einer bulla verwahret hatten; daß sie die Waffen auf den Befehl des Pabstes nieder geleget: sich bey demselbigen für Gerichte gestellet: Selbigem den Steigbügel gehalten: Zur Tafel aufgewartet: Ihre Königreiche als ordentliche Lehen übergeben: ja die Huldigung selbsten gethan; sich in ihrem Land zum Türcken Krieg bey Strafe des Bannes schätzen und in contribution setzen lassen; auch geglaubet haben/ daß der Pabst Könige ab- und einsetzen: Die Lande aber der Ungläubigen weg schencken/ und nach Gefallen austheilen möge/ und was für lacheté sonsten der

Kirchen-Historie hieher setzen/ und wie viel Stuffen der Hochmuth und Eingriff den Pabst herunter geschmissen/ daraus klärlich zeugen.

(b) Die besten Scribenten erwecket/ welche die Königl. Hoheit wider den Eingrif des Pabsts gewaltig verfochten.

§. 3. Das vornehmste aber/ welches der Päbstlichen Gewalt bey Anmassung des Rechts auf die Würdigkeit Souverainer Fürsten/ den kräfftigsten Stoß gegeben/ ist; Daß so offt sich die Päbste an diesen geheiligten Nahmen vergriffen; Allemahl die fürtrefflichsten Männer mitten in dem Pabstthum in- und ausserhalb Italien als Zeugen der Wahrheit die Feder angesetzt (*)/ und die Jura souverainer Häupter gewaltig verfochten/ den schändlichen Eingriff und Hochmuth der Päbste aus dem innersten Grunde heraus gehoben/ und den armen Layen zur Nachricht/ dem Pabstthum aber zu unersetzlichem Schaden/ an den Tag geleget haben. Wie dann solches allerdings unter die sonderbahren Gerichte GOttes zu rechnen/ weil auch in der grösten Finsterniß der ungelehrtesten Zeiten/ da die Päbste die tieffsten Irrthümer (**) wider das klare Wort GOttes

der Aberglaube und Unverstand elender Zeiten bey souverainen Häuptern mit nicht geringer Schmählerung ihrer Macht/ Hoheit und Ansehens/ gegen dem Röm. Pabst erwecket hat; Bey welchem allen die Päbste ihre List und Räncke wohl noch höher treiben/ wenigsten aber solche länger brauchen können; Wenn sie endlich den Königen nicht gar auf den Nacken getreten/ und falls solche nicht völlig zu Grunde gehen wollen/ selbige gezwungen hätten/ den titulum qvo jure possidetis? von tüchtigen Leuten wider den Päbstlichen Eintrag ausführen zu lassen. Da dann ein seculum immer dem andern die Hand gebothen/ und hierdurch dem Päbstlichen Ansehen eine Masqve nach der andern abgezogen worden: so daß selbige ietzo zum Scheusal aller vernünfftigen Menschen entblösset und entkräfftet ist.

(*) Eben/ wie ein vornehmer Theologus der alten Kirchen redet: GOtt habe keine Ketzerey über die Kirche verhänget/ dabey er nicht selbiger auch ein neues Licht gegeben hätte. Dieses will er sagen/ die Lehre de SS. Trinitate würde nimmer so klar worden seyn/ wenn solche nicht die Arrianer angefochten hätte.

(**) Das Fegfeuer; den Ablaßkram; die Beraubung des Kelches bey dem Nachtmahl des HErrn; die Verbiethung der Priester-Ehe;

GOttes und den vernünfftigen Gebrauch der ersten Kirchen den Menschen weiß machen und aufdringen können; so daß sich kaum ein und anderer Lehrer darwider setzen mögen: Es dennoch dem Römischen Stuhl nie angehen wollen / daß Er souveraine Häupter um ihre Gewalt und Ansehen / wornach er doch so unersättliche Begierde bezeuget / bringen mögen. Ich will denjenigen zu Gefallen / welche davon einer Nachricht bedürffen / nur etliche Stücke / so / wie selbige mir in die Feder kommen / zu überlegen geben. Es ist wohl kein Zweiffel / daß die Päbste sich über die Römische Käyser iederzeit am meisten heraus genommen / und selbigen in ihrer Macht / Gewalt und Ansehen den grösten Eingriff zu thun sich unterstanden haben. Entweder weil ihnen der Prætext und die Gelegenheit (*) hierinnen leichter / als bey andern Potentaten gewesen / oder aber / welches eher zu glauben / weil der Römische Hof dafür gehalten / daß / wenn man nur erst das vornehmste Glied unter souverainen Häuptern zum Joch getrieben / die andern nachgehends

Päbstlicher Eintrag in der Käyserlichen Gewalt.

B 2 ohne

Ehe; und viele andere Dinge mehr; Worinnen doch in der gantzen Catholischen Kirchen alle einig werden können; Daß niemand davon abgehen oder dawider sprechen dörffen / der nicht gleich als ein Ketzer verdammet und ausgestossen worden ist: Da im Gegentheil der Irrthum de jure papæ in reges & regna nimmer allen weiß gemachet werden können; Daß nicht die gelehrtesten Männer mitten in dem Pabstthum sich dawider legen sollen.

(*) Weil Carolus M. vom Pabst erstmahls / als Käyser ausgeruffen worden: so sind die Päbstlichen Scribenten gar fertig gewesen / zu sprechen / daß ihm der Pabst auch das Käyserthum selbst gegeben hätte. Und solches haben Bartholdus, Baldus, Immola, de Castro, Hostiensis, Panormitanus, de Bayso, Turrecremata und fast alle Doctores juris canonici und feudalis in Italien gelehret: biß Laurentius Valla, de Bebenburg. de Andlo und andere solchen Irrthum aus der Historie und der gesunden Vernunfft dergestalt widerleget / auch nachgehends Flacius Illyricus so deutlich alles auseinander gesetzet hat; Daß ieden Wunder nimmt / wie sich Grotius und Bellarminus, dem Pabst zu Gefallen noch letztens so vergeben mögen / welchen letztern van der Auelen noch neulich widerleget hat.

ohne grosses Bedencken um so viel leichter folgen würden. Allein wenn man alle diese Gänge / welche die Päbste mit den Käysern um der höchsten Gewalt Willen gewaget / durchgehen solle: So wird sich gar leichtlich finden / welchem Theil selbige geschadet haben. Das Haupt des Römischen Reichs stehet in den Stücken der höchsten Gewalt gegen dem Pabst noch feste / und seine Ehre ist durch viele hundert Scribenten (†) gerettet: Nur der Stuhl zu Rom hat sich mit solchem unverantwortlichen Eintrag bey aller Welt in Verachtung und Mißtrauen gesetzet; Daß die Papisten noch biß ietzo genug zu thun finden / die bey solchen Gelegenheiten von redlichen Männern aufgewiesene Blösse des Hauptes der Kirchen wieder zuzudecken. Uber dem Untergange / welchen Hildebrand dem Käyser Henrico IV. zugerichtet / war Anfangs viel Frolockens zu Rom (††); nur Paschalis II. erfuhr erst hernach / wie mancher frommer Münch selbiger Zeit im Kloster gesessen / und über das lasterhaffte Vornehmen des Pabstes geseuffzet (†††) habe. Und sind diejenigen redlichen Leute / die ausdrücklich gelehret / daß sich der Pabst an dem Gesalbten des HERRN wider Göttliche und weltliche Rechte vergriffen / als welchem kein Recht zukomme / die Macht und das Ansehen souverainer Potentaten zu schwächen / vielweniger aufzuheben / endlich so viel worden / daß die Päbste solcher Meynung unter

(†) Goldastus hat alleine über hundert Schrifften / welche den Käyser von dem Päbstlichen Eingriff frey machen in drey Folianten zusammen drucken lassen / und solche unter dem Titul: Monarchia S.R.I. ediret / anzudeuten / daß für dem Pabst das Heilige Römische Reich eine Monarchie bliebe / massen der Käyser seine Herrschafft darinnen mit dem Pabst nicht zu theilen hätte. Siehe auch *Conringium* de Imperio Romano Germanor. de Imperatore Romano, *Schilterum* de libertate Ecclesiar. Germaniæ und andere mehr.

(††) Siehe die Scribenten selbiger Zeiten *Bertholdum* Constantiensem, *Auctorem* vitæ belli Saxonici, die in faveur des Pabstes geschrieben haben.

(†††) Nach dem Zeugnüß *Lamberti* Schaffnaburgensis, *Ottonis* Frisingensis, *Auentius* u. a.

unter dem Nahmen Hæresi Genricianæ (*) entgegen gehen müssen. Die höchste Gewalt Friderici I. als solche Alexander recht mit Füssen getreten (**) / haben die so genandten Arnoldisten und Waldenser aus GOttes Wort mit nicht geringem Eyfer/als Zeugen der Wahrheit/ verfochten. Und nachdem die Päbste mit Friderico II. fast gleiches Spiel angefangen: so haben sich Matthæus *Parisiensis* (***) Cunradus à *Lichtenau* und Petrus de *Vineis* (****) dahinder gemacht/ die Bubenstücke selbiger Päbste aller Welt in öffentlichen Schrifften für Augen geleget/ und die Macht und Majestät souverainer Häupter gewaltig verfochten. Am allermeisten aber haben die gelehrten Leute im Pabstthum von dem Unterscheid des geistlichen und weltlichen Standes / und wie unverantwortlichen die Päbste beydes in einander schmeissen / und sich zueignen wollen / geschrieben: als sich der Römische Stuhl vollends nicht gescheuet / unter Ludovico IV. den öffentlichen Vortrag zu thun/ daß das Käyserthum in des Pabsts Händen wäre; (†) solcher selbiges entweder selbst verwalten / oder geben könne/ wem Er wolle/auch/wenn das Reich ledig stehe/ solches/ als ein offenes Lehen / an den Pabst falle. Welches denn Wilhelmum Occamum (††) Marsilium Patavinum (†††) Henricum Chachenium

B 3 (*) den

(*) Siehe Stumpfium im Leben Henr. IV. lib. 4. c. 4. p. 117.

(**) Ob eben das äuserliche Werck der Pabst für den Augen der gantzen Gemeine vornehmen können / davon will ich mich ietzo nicht zum Richter derjenigen Schrifften machen / welche beyde Meynungen mit grossem Eyfer verfochten. Genug ist es / daß der Pabst den Käyser ärger als einen Vasallen handthieret / der seine Gewalt von dem Lehens-Herrn hohlen müßte / wovon Radevicus, Güntherus, Otto de S. Blasio, Auentinus und andere zeugen.

(***) In Chronico Angl. lib. I. 59. und ist dieser auctor den Päbsten ein Dorn in den Augen. Dessen sich Causobonus in Exercit. ad Baron. fast auf allen Blättern bedienet hat.

(****) Epist. lib. I. c. 7.

(†) Die unbescheidene bullam des Pabstes siehet bey *Goldasto* in Constitut. Imp. Tom. III. pag. 406. *Flazio* de translat. Imper. Rom. pag. 207.

(††) In Tom. I. Monarch. Goldast. pag. 206. wiewohl auch der Käyser

(*) den Poeten Dantem (**) und andere angetrieben / dem Pabst seinen Unfug trocken und derb unter die Augen zu reiben. Welche Schrifften gleichsam ein rechtes Rüst-Hauß sind / woraus zu unsern Zeiten den Schmeichlern *Bzouto* und *Bellarmino* die zwey schöne Päbstliche Scribenten Herwart ab *Hohenburg* (***) und Nicolaus *Burgundus* (†) die Wahrheit trefflich gesaget haben. Wie dann / nachdem Lupoldus de *Babenberg* und Petrus de *Andlo* in ihren Büchern vom XIV. seculo her die Augen den Ständen in Teutschland hierinnen aufgethan / und dieses Stücke in jure publico redlich ausgeführet haben; solches nicht weniger bey dem Päbstlichen Hofe eine gar gute Wirckung gehabt / daß selbiger nun von dreyhundert Jahren her nimmer so keck gewesen / (††) das Ansehen unserer Käyser so ohngescheuet anzutasten. Nur in dem letzt verstrichenen Jahrhundert haben die Päbste wieder *neuen* Muth gefasset / zwar nicht das Teutsche Reich / welches bey so klarem Liecht der Historie und des Juris publici unangefochten geblieben; sondern einige andere Königreiche in diesem Stück zu beleidigen. Gewißlich hat man sich zu verwundern / daß / da Franckreich unter den Capetingis die Hoheit eines souverainen Hauptes am meisten wider den Pabst verfochten / auch Philippus Pulcher, als selbigem der Pabst Befehle zu schicken wollen / mit Eseln und Narren um sich ge-

Päbstliche Anmasung über die höchste Gewalt von Franckreich.

ser selbsten dem Pabst derb genug geantwortet hat. Welche Schrifften bey Flacio und Goldasto II. c. c. zu finden ist.

(†††) Zu Basel gedrucket An. 1681. fol.

(*) In Monarchia Goldasti Tom. I. pag. 200.

(**) De Officio Pontificis & Cæsaris.

(***) In Ludovico IV. defenso edit. Monach 1618. 4.

(†) Einem raren / aber wohlgemachten Buch zu Jngolstadt und Leiden gedrucket. Und hat man sich nur zu verwundern / daß ein Professor auf einer Catholischen Universität gegen dem Päbstl. Eintrag so frey schreiben dürffen.

(††) Ohne was im Münsterischen Frieden Innocentius vorgenommen / da Er solchen aus Päbstlicher Macht zernichten wollen / davon Chifletius, Auctor Arcanorum Pacis Westphaliæ, Conringius absonderlich de pace perpetua Germaniæ gehandelt haben.

geworffen/ (†) die nicht verstunden/ daß der Pabst ein Diener der Kirchen wäre/ und sich keiner Herrschafft über gekrönte Häupter anzumassen hätte: sich dennoch der Päbstliche Hof hieran nicht gespiegelt/ sondern etlichen Königen in diesem Stücke wieder ungescheut zugesetzet hat. Dann als das Valesische Hauß auf schwachen Füssen stunde/ und das Burbonische/ welches das nechste Recht zur Nachfolge im Königreich hatte/einer Religion zugethan war/ welcher der Pabst unmöglich mehr/ als ein anderer Bischof seyn konte: so haben die Päbste Himmel und Hölle erreget/ und ungescheuet vorgegeben; daß keiner Kron und Scepter tragen könte/der nicht glaubte/daß der Pabst das Haupt der Kirchen wäre. Aber eben dieses hat Carolum *Molinæum*; Francisc. *Hottomanum*; *Berchettum*; Johannem *Servinum* (††) und viele andere Scribenten mehr aufgemuntert/ und hinter die Bücher gebracht/ darinnen solche die Eingriffe der Päbste nach Göttlichen und weltlichen Rechten dergestalt herum genommen/daß in dieser wohl/ dem klaren Sache kein Zweiffel übrig blieben ist. Und mag man die Sorbonam hier billig loben/ daß/ ob sie wohl allezeit Römisch-Catholisch gewesen/ selbige doch die Päbstliche Anmassung über die Gewalt und Würdigkeit souverainer Häupter nimmer billigen wollen. Lanoy (†††) Petrus de Marca (*) Maimburg (**) und

(†) Die Sache ist bekandt/ die Antwort selbsten aber des Königes ist in Tom. III. Constitut. Goldasti p. 216. in diesem Worten zu lesen: sciat tua fatuitas, tibi non competere imperium in temporalibus.

(††) Welche Scribenten Anfangs eintzeler Weise in Franckreich heraus kamen; Nachgehends von Goldasto Tom. III. Monarch. S. R. I. alle zusammen gefasset und gedrucket worden sind.

(†††) In seinen Epistolis, Historia Acad. Parisiens. und andern nützlichen und gelehrten Schrifften.

(*) Selber einem Ertz-Bischoff zu Pariß in dem vollkommenen Werck de Concordia Sacerdotis & Imperii edit. Paris. 1669. fol.

(**) Ludovicus Maimburg in seinen beyden Büchern vornehmlich/ unter dem Titul: Traite historiqve de l' establissement de l'Eglis. de Rome 1686. und Histoire de Pontificat. S. Gregorie le Grand 1686. Welchen sich Cælestinus *Sfondrati*, in einem Buch Gallia vindicata genandt/ zu St. Gallen ediret, vergebens widersetzet hat.

und andere von den Frantzö
Unterthan eine Todt-Süm
chen-Dieners von der höch
Fürsten zu unterscheiden wi
sicher bauen können / daß di
reich bekandt gemachte *Theses*
ber den Staat und Würd
allen vernünfftigen Geistlich
den / weil dieselbe aus obgen
Unterricht nehmen können. A
ten gar offt gesetzet / auch selbig
daß Inas das Königreich dem
hannes aber endlich beyde Kö
ein eigenthümliches Lehen (3) de
solches von dem Pabst / als de
nommen hat. Davon die beyd
und Matthæus *Parisiensis* die P
Welt Augen geleget haben: so d
er solches dem Pabst zu Gefallen
der Pabst wohl anders damit au
an / gantz Engeland nach einer
Lehn-Herrns wieder loß werden k
daß nicht allein viele Engeländer
neigt gewesen; sondern auch / w
ein zeitliches Absehen befunden /
Römischen Stuhl befördert hab
der Lehnschafft Römischer Kirche
Dann was ihm Sanderus (5)

Uber die höchste Gewalt von der Krone Engeland.

(1) Die Sache ist noch in eines
Maimburg in angeführtem B
Tom. XIII. dem Aizema Tom
werden.
(2) Davon sind oben schon pag. 6. di
(3) Nach dem Zeugnüß Matth *Paris*
Wikes ad An. 1213. p. 35. *Hemingf*
(4) Lib. XV. Histor. Anglic. pag. 357
(5) in Histor. Schismat. Anglic. lib. I.

und andere Papisten für eine Ursache seines Abfalls vorwerffen / solches haben Fullerus; Herbertus; Holingshedus; und noch neulich aus den Englischen Archiven Gilbertus *Burnetus* (*) zur Gnüge widerleget. Und daß auch dem Pabst eben dieses am allerschwersten gefallen / daß er die Herrschafft über solche Königreiche verliehren sollen / ist hieraus zuförderst klar. Denn als Jacobus die Papisten zwar dulden wollen; solche aber mit dieser Pflicht beleget / daß sie schweren solten / sie hätten keinen Herrn / als ihren König / über welchen sich der Röm. Pabst keiner Herrschafft anmassen könte / als aus dem Buch / welches König Jacobus selbsten geschrieben / (**) gnugsam erhellet: so hatten nicht allein der Pabst mit dem Bann loß geschlagen / sondern die Schmeichler *Bellarminus* (†) *Becanus* (††) und andere haben einen solchen Lermen gemacht / und aus GOttes Wort behaupten wollen / daß keiner Kron und Scepter tragen könte / der nicht den Pabst für sein Ober-Haupt erkennen würde. Aber solches hat uns wider die herrlichen Schrifften des Königes selbsten (†††) und der gelehrten

(6) Welcher Sanderum continuiret.

(7) En son histoire du diuorce de Henry VIII. Roy d'Angleterre Tom. I. pag. 23. seq.

(*) Welcher in seiner Historia Reformationis Anglicanæ Anfangs im Englischen geschrieben / und nachgehends ins Latein übersetzet / alles dergestallt wider die Verläumbdungen der Päbstlichen Geschicht-Schreiber gehoben hat: Daß ein vernünfftiger Papiste nun selbsten von der Sache anders urtheilen solle.

(**) Denn dieser gelehrte und sehr vernünfftige Regent allezeit einen grossen Abscheu vor dem Gewissens-Zwang gehabt hat. Davon sein eigenes Buch / welches er Juramentum fidelitatis nennet / am besten redet. Wie denn auch eben dieses Königes Apologia pro juramento Fidelitatis, die zu Londen in 4. wider Bellarminum ans Licht kommen / und nachgehends zu Leiden / Haugenau u. a. in 8v aufgeleget worden / gleiches zeugen kan

(†) Erstlich unter den Nahmen Torti, und dann offenbahr unter dem Titul de Potestate Papæ in 8v.

(††) De Potestate Pontificis in 12.

(†††) In ersterwehnter Apologia pro juramento fidelitatis, welche auch in Operibus Regis Jacobi, die in fol. zu Londen und hernach zu Gothen an Tag kommen / enthalten sind.

Leute Guilielmi (*) und dessen Sohnes Johannes *Barclaii* (**) *Widringtoni* (***) *Casauboni* (†) und endlich das unvergleichliche Werck Marci Antonii de *Dominis* (††) gebracht / welche solchen Frevel wieder nachdrücklich gewiesen und gerächet haben. Welchem nach ich einen jeden versichern kan / daß wenn auch die Engelländer sich in alle Articul des Päbstlichen Aberglaubens finden solten/

(*) Barclaius der Vater hat als ein auffrichtiger Röm. Catholischer de Potastate Papæ geschrieben / und darinnen sehr vernünfftig bedauret/daß die Päbstliche Schmeichler sich nicht scheuten / die Kirche in Unruhe zu setzen / damit sie die Lehre von der Gewalt des Pabstes über die weltliche Macht Souverainer Häupter verfechten möchten.

(**) Weil nun der Cardinal Bellarminus erwehnten Wilhelm Batclaium so gar ungescheuet durchgenommen / und sein Buch mit vieler List und Betrug angefüllet / den Ungelehrten damit einen Dunst zu machen: so hat des Vaters Ehre Johannes Barclaius vertheidiget / und Bellarminum in dem Buch welches er vindicias pro parente & Rege nennet / nach Verdienst / als ein der Sache gewachsener Mann abgefertiget / welche Schrifften erstlich in 8ct. gedrucket / nachgehends Monarchie S. R. I. *Tom.* III. wieder einverleibet worden sind.

(***) In Monarchia Goldasti Tom. III. pag. 506. zu finden. Siehe auch Rob. Abbot de potestate Regia Hanov. 1619.

(†) In Dissertationibus Anti-Baronianis die bekannt.

(††) Denn dieser gelehrte Mann bekennet selber; Daß ihm die Augen gegen dem Pabst am ersten eben dieses auffgethan hätte / weil er in seinem Ertzbischthum welchem er mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen vorstehen wolle in allen Päbstlichen Decretis gesehen / daß der Röm. Stuhl dieses vornehmste Absehen habe alle Macht auff den Erdkreiß an sich zu ziehen. Das herrliche Werck de Republica Ecclesiastica ist Anfangs in Engeland / da der auctor bey König Jacobo Schutz gesuchet / heraus kommen / und nachgehends zu Heydelberg nachgedrucket worden. Nur ist zu bedauren / daß die Protestanten diesen treflichen Mann nicht besser unter die Arme gegriffen / und von dem erstbelobten Werck / welches in zehen Büchern bestanden / die III. letzten verlohren gangen sind.

solten/solche doch nimmermehr die Herrschafft verdauen würden/welcher selbige/ so lange sie Päbstliche geheissen/ unterworffen gewesen sind. Das gröste Ansehen aber hat im siebenzehenden Seculo in dem Päbstlichen Eingriff die Republique Venedig gemacht. Denn als selbiger der Pabst Paulus V. einen Befehl zuschicken wolte/ der Ihren Staat touchirte: ließ solche dem Pabst frey sagen/daß zwar ihre Republique gut Catholisch wäre/ aber selbige eben deßwegen wüsten/ daß der Pabst ein Diener der Kirchen wäre/ der über die Gewalt eines souverainen Staats nichts zusprechen hätte/ der Pabst auch glauben möchte/ daß sie in dem alten Catholischen Glauben eine Lehre finden/ welche ihnen frey gebe/sich selbsten einen Pabst zu Venedig zu halten. Und ob zwar diese Sache anfangs einen greulichen Lermen in Italien gemachet/ und fast von unzehlig Leuten diese thesis (*) auff beyden Seiten bestritten worden: so sind doch die Gelehrteste auff der Seiten des Staats von Venedig gewesen; die aber vor den Pabst gestritten/ sind/ ausser etlichen Schmeichlern/ meistens einfältige Gesellen/ welche dergestalt ins Gelach hinein geschrieben/ und alle Thronen und Herrschafften der Welt zu des Pabstes Füssen geworffen haben/ dafür sich kluge Leute zu Rom selbst schämen müssen. Weil ich/so glücklich gewesen/ und/ wo nicht alle/ doch die meisten Schrifften/ so/ wie selbige zu solcher Zeit in Italien heraus kommen/ erlanget habe/ so will ich davon ein Verzeichniß hieher setzen. Die Päbstliche Parthey haben damahls folgende gehalten: Augustinus *Vigienius* (1) Mr. Christoph. Sylvester *Brenzo* (2), Johan. Philipp. *Maynardus* (3), Lelius *Medices* (4) Gre-

Gegen dem Staat von Venedig.

Schrifften davon.

C 2

(*) Was der Pabst einer Souverainen Republique in Dingen/ welche dem Staat angehen/ zu befehlen habe.

(1) De Ecclesiastica immunitate *Bononiæ* 1607. 4t.

(2) Speculum, in quo Summi Pontificis imago utriusque gladii spiritualis & temporalis, Ecclesiastici & Politici in toto terrarum orbe demonstratur *Ferrar.* 1606.

(3) De Privilegiis Ecclesiasticis pro defensione Pauli V. *Anconæ* 1607. 4t.

(4) Discorso sopra fondamenti, e le ragione delli SS. Veneziani, per le quali pensano di essere scusati della disub-

Gregorius *Servantius* (5), R
te Santo (7) Gregorio *Buona*
mæo *Cambi* da *Saluthio* (9) Gi
laliteo (11) Baldasser *Nardi* (12)
Perugino (14) Agesilaus *Marisco*
minus, (17) *Baronius* (18) Die S

---

subbidienza, Che fanno alle
tita di nostro Signor Papa Paol
(5) Difesa della Potesta & Immun
8ct.
(6) De Jurisdictione & Immunit
Republica Veneta obortos: Ite
dicti contra ejusdem Reipublica
1606. 8ct.
(7) Alla Dimanda fattagli circa l'E
sente frà la Santita di Paolo V. &
Bologna 1606.
(7) Lettera ad una Reverenda M
detto publicato contra il dominio
8ct.
(9) Lettera scritta alli Signori Veneti
(10) Risposta alle Considerationi de
netia sopra le Censure &c. In *Roma*
(11) Auvertimenti veri alla Republic
1616. 4t.
(12) Apologia contro le vane ragioni i
Papa in *Napoli* 1607. 4t.
(13) Difesa della liberta Ecclesiastica in
(14) Trattato Apologetico contra il Do
Bologna 1607. 4t.
(15) Aviso sicuro contro il mal fondato
nio Quirino in *Bologna* 1607.
(16) Alla Republica di Vinetia Canzone in
(17) Risposta sopra l' Interdetto della

von Venedig haben geführet Ventura *Vincentinus* [1], Gallo Francus ad Philenetum (2), incertus autor contra Cæsarem Baronium (3) Hieronymus *Vendramenus* (4), Annibal *Crancius* (5), Nicolaus *Crassus* (6) Frater *Fulgentius* (7), Paulus Venetus (8) Petrus Antonius F. Paulus Bernhardus Giordanus, Michael Aynolus, Marcus Anton. Capellus, F. Camillus, Fulgentius, welche sich alle in einem tractat unterschrieben (9) Ein berühmter Anonymus (10) Joh. Marsilius

gnore Paolo V. in *Roma* 1606. Ejusdam Responsio circa valorem excommunicationum. ibid.

(18) Parænesis ad rempublicam Venetam, *Augustæ* Vindelicor. 1606. 8t.

(1) Consilium super controversia vertente inter Paulum V. & Rempublicam Venetam. *Venetiis* 1606. 4t. Welches wohl gemachet ist.

(2) Pro libertate Status & Reipubl. Venetor. *Paris.* 1606. in 4t.

(3) Ad Illustrissimum Cæsarem Baronium Epistola in certi autoris 1606. 4t.

(4) Contra Venetæ Reipublicæ detrectatores ac Maledicos Venetiis 1606. 4t.

(5) An injurias a Paule V. Venetæ Reipublicæ illatas liceat bello & armis propulsare? *Patavii* 1607. Consensu Superiorum.

(6) Antiparenæsis ad Cæsarem Baronium Patav. 1604. in 4t.

(7) In eliganti Epistola de hac materia ad universam Ecclesiam Catholicam scripta Venetiis 1606. 4t.

(8) Considerationi sopra le Censure della Santirè di Papa Paolo V. Contra la Serenissima Republica di Venetia, in *Venetia* 1606. 4t. Welches nachgehends auch ins Latein gebracht worden / und würdig ist / daß es für andern gelesen werde.

(9) Trattato dell' Interdetto compostodalli Sottoscritti Theologi &c. in Venetia 1606. 4t.

(10) Risposta d'un Dottore in Theologia ad una lettera sopra il Breue di Papa Paolo V. 4t.

silius (11) Joh. Baptist. *Palmerius* (12) Fulgentius *Thomassellus* (13) Antonius. *Quirinus* (14) Marcus Anth. Peregrinus (15) Thomas *Bonius* (16) Marc. Anth. *Othelius* (17) Joachim *Schainius* (18) Alexander *Lyscas* (19) und verschiedene Anonymi (20) welche die Verfolgung des Päbstlichen Hoffes gescheuet/ und die Wahrheit lieber verborgen gelehret haben. Nun will ich einen jeden vernünfftigen Papisten urtheilen lassen; ob der Pabst damit was gewonnen/ und nicht vielmehr sein zeitliches Absehen an den Tage geleget/ und unsere Waffen wider sich selbsten durch so viele herrliche Schrifften geschärffet habe. Denn gewißlich nimmer so klar worden wäre/ auff was schwachen Gründen der Primatus des Bischoffs zu Rom sey/ wenn nicht der Pabst solchen über alle Thronen und Herrschafften/ auch im Regiment und Staats-Sachen/ auszubreiten sich so ungescheuet unternommen hätte.

§. 3. Und wenn sich noch eine Staat diese Lehre/ daß Kron und Scepter/ und die höchste Gewalt aller Könige bey dem Pabst stünde/ irgend weiß machen lassen: so möchte man doch sagen/ daß der

(11) Difesa della Risposta dell' otto Propositione in *Venetia* 1606. 4t. Item Essame sopra Breve &c. in Venetia 1607. 4t. Welcher Tractat würdig gewesen/ daß selbige zu Genev ins Latein gebracht/ und An. 1607. in 8ct. wieder auffgeleget worden sind.

(12) Lettera alli Fedeli Sudditi de Dominio Venetiano 1606. 4t.

(13) Le Mentite Filoteane, overo invettiva di Giovanni Filoteo d' Asti contra la Republica di Venetia in Padova 1607. 4t.

(14.) Relatio Rationum Reipubl. Venetæ difficultatibus Pauli V. oppositarum in Venet. 1606.

(15) In Responso pro Decretis Reipubl. Venetæ *Patavii* 1606.

(16) In Epistola ad Roman. Pontificem dehortatoria. 1607. 8ct.

(17) In Responso pro decretis Reipubl. Venetor. *Padova* 1606. 4t.

(18) In Responso pro decretis Reipubl. Venet. Patav. 1606. 4t.

(18) Epistola de Romanæ curiæ repacitate ad Cardin. Baronium.

(20) Welche noch bey Goldasto Tom. III. Monarchiæ, und in dem Volumine welches zu Genev ans Liecht kommen; controversiæ memorabilis inter Paul. V. Pontificem M. & Remp. Venetam Acta & Scripta in Villa Sangvincentiana 1607. 8ct.

der Pabst für diese kostbahre und blutige Saat auch etwas erndten können. Nun es wird sich in der Historie klar finden; daß zwar der Päbstliche Hof diesem und jenem Könige / der sich bey seinen Unterthanen durch andere Stücke ohne dem verhaßt gemacht / wehe gethan / und manchen gar über den Hauffen geworffen habe / die Nachfolger und *Republiquen* aber selbsten sind allezeit gar bald wieder zu sich selber kommen / und haben den lasterhafften Eintrag des Pabstes wieder verfluchet / dessen sie sich vorhero / nur zu ihrem Zweck zu gelangen / bedienet haben. Es wäre solches leicht mit Exempeln etlicher Teutschen Käyser / Könige in Franckreich / Engeland / Polen und Hungarn zu belegen / wenn unser Vorhaben wäre / uns in Weitläufftigkeit einzulasen. Genug ist es daß das Ansehen gekrönter Häupter wider den Päbstlichen Eintrag nie so feste gestanden; als seit dem der Pabst an selbiges mit der grösten Macht gestossen hat. In Teutschland finden sich nun auch die Päbstliche publicisten / Hermes, Beham, Mulzius, Besoldus welche gar einen genauen Unterscheid unter dem Kirchen-Ambt des Pabstes; und der Majestät des Röm. Reichs zu machen wissen. Wozu die Italiäner selbsten das Röm. Reich auffgemuntert haben / den unerhöreten Anmassungen des Pabstes über die Macht Souverainer Fürsten mit Nachtruck entgegen zu gehen. Dem behertzten Historico Francisc. *Guicciardino* (1) und vor ihme Vincentio *Cigauldo*, (2) auch letztens Paolo *Sarpio* (3) haben die Stände in Teutschland

Der Pabst hat mit dieser Lehre keinen einigen Staat gewonnen.

(1) Libris III. IV. & X. Historiæ Italiæ.

(2) In opere aureo de Jurisdictione, edit. Lugd. Gallor, 1516. 8ct. Und handelt der auctor die delicatesten quæstiones ab / de præeminentia Ecclesiæ, ob der Pabst unter dem Deckmantel der Kirchen thun könne was er wolle? de Bello Pontificis, ob dem Pabst als einem Diener der Kirchen anstehe / der Trummel zu folgen und Kriege zu führen? an papa sit supra concilium? tria capitula regalia, darinnen das Ansehen Souverainer Häupter wider den Pabst treflich und gründlich ausgeführet ist. Und wäre dieses alte Buch / welches nicht einmahl in Bibliotheca Gesneri zu finden / wohl würdig / daß solches bey diesen Zeiten durch einen andern Druck bekant gemachet würde.

(3) Der sich sonsten Petrum Svavem nennet in historia concilii Tridentini verschiedentlich ediret.

land hierinnen gar viel zu dancken. Und ob gleich der Pabst das Buch des erstern beschnitten (4) und was ihm nicht angestanden / auszulassen befohlen hat; so ist die Wahrheit doch wieder an das Licht kommen (5) und neben andern gleichen Schrifften unter den Titel Monita Politica ad S.R.I. Principes de immensa curiæ Romanæ potentia moderanda bekannt (6) Wie in Franckreich von Anno 1682. bey Straffe der Schuld beleidigter Majest. jedem Unterthanen von dem König aufferleget worden/ zu glauben / daß dem Pabst über die Gewalt und Würdigkeit Souverainer Häupter kein Recht zu komme/ ist bereits angeführet worden. Die Engeländer / als wir gleichfals gesehen/ hat der Pabst in dieser Lehre dahin gebracht: daß Ihm selbige gäntzlich Abschied gegeben haben. Von den Portugisen ist bekannt / daß / als der Pabst in die streitige Succesions-Sache (7) in Ihrem Königreich sich gemenget / und nachgehends denjenigen welchen die Republique erkläret / mit dem Bann drohen wollen / solche einen kurtzen Schluß gefasset / und dem Pabst zugeschrieben

(4) Welche Kunst die Papisten nach Gefallen aus üben/ die Bücher/ darinnen die Wahrheit allzu klahr geschrieben/ in die indices probitorios oder purgatorios zu bringen/ das ist/ deren Gebrauch entweder gar zu verbieten/ oder selbige zerstimmelt wieder aufzulegen. Als dem Aventino, Thuano, Burgundo und vielen andern/ da die Ehre grosser Potentaten wider den Eingriff des Pabstes gerettet worden/ widerfahren ist.

(5) Es ist zu Florentz ein Tractätgen in 3. Bogen gedrucket in 4to. Da alle die Oerter / welche die Papisten aus dem Guicciardino heraus genommen nach der Ordnung angezeuget und beygesetzet sind. Ausser diesem hat auch Heiddegger eine passage, die nicht in allen jeditionibus des Guicciardini stehet / seiner historiæ papatus angefüget.

(6) Ist An. 1689. 4t. zu Franckfurt gedruckt/ und wegen verschiedener darinnen enthaltenen ungemeinen Schrifften wohl zu lesen.

(7) Joh. Caram. de Lobkowicz hat deßwegen so wohl in seinem Philippo prudenti legitimo Lusitaniæ Rege demonstrato in fol. als auch in den supplementis in 4t. darüber dem Pabst die Meinung tüchtig gesaget / ohngeachtet er ein Päbstlicher Theologus gewesen und geblieben ist.

ben / daß sie nur wissen wolten / ob sich der Pabst in diese Ihren Staat angehende Sachen mengen und eindringen wolte: wenn dem so wäre / solte der Pabst wissen / daß nichts gewissers wäre / als daß sie ihme hiemit Abschied geben / und einen Pabst sich erwehlen würden / der die Schrancken seines Kirchen-Amtes besser halten solte. Dergleichen auch Mazarin ietzigem König in Franckreich bey einer gewissen Gelegenheit solle gerathen haben (8). Und was hat Paulus V. in dem Streit mit den Venetianern gewonnen / als daß der Röm. Stuhl in der Sache endlich nachgeben müssen / womit doch die einmahl gefaßte jalousie solches Staates nimmer getilget ist.

§. 4. Nachdem wir nun klar erwiesen: daß der Pabst von dieser Lehre / dem Recht über die Gewalt und die Würdigkeit souverainer Häupter allemahl den grösten Schaden gehabt und nicht geringen Widerspruch von den Gelehrtesten und sonst auffrichtig Catholischen Männern gefunden / auch etliche Staaten dadurch gar von sich abfällig gemachet habe: so lässet man nun jeden das Urtheil fällen / was es ietzigen Pabste für Vortheile bringen werde / daß selbiger mit solcher Meynung wieder auffgezogen kommen sey. Dann einmahl hangen diese Sätze wie eine Kette in unzertrenneten Glieder zusammen / als wir unten aus den Doctoribus Juris Canonici klärlich zeugen werden: Christus ist ein HERR des gantzen Erdkräyses in spiritualibus & temporalibus: Christus hat solche Herrschafft Petro und mit ihm seinem Stadthalter dem Pabst übergeben. Wer also eine Herrschafft auff dem Erdkreiß mit Recht führen will / der muß solche von Christo durch den Pabst haben; sonsten ist sie eine violenta possessio, und hat der Pabst Gewalt / so bald er nur von GOTT Kräfften bekommet / mit gewaffneter Hand einen solchen unrechtmäßigen Besitzer vom Thron zu schmeissen / und einen andern / an dessen Stelle / nach eigenem Gefallen / einzusetzen. Hieraus fliesset folgends: Kommt nun von dem Pabst alle Herrschafft; so kommen auch alle Titel dieser Herrschafft von ihm; so müssen alle Könige von ihm erkläret und gemachet; so müssen alle Kronen von ihm abgehohlet; auch die Gewalt / den Titel zu ändern / von ihm einig gesuchet und erhalten werden. Und so sind auch alle Könige

Ob ietziger Pabst wol gethan? Daß er seine Meynung hievon verrathen / wie dadurch alle Catholische Könige aufs höchste angegriffen.

(8) Davon wir cap. IV. der Pufendorfischen Erleuterung handeln werden.

ge Lehns-Leute des Röm. Stuhles; Sie regieren nicht in ihrem eigenen/ sondern in des Pabstes seinem Nahmen; sie können von dem Pabst/ so bald sie sich an ihm versündigen/ abgesetzet werden; Ihr Verbrechen gegen dem Pabst ist ein crimen læsæ Majestatis zu nennen/ und was dergleichen Eigenschafften mehr sind/ welche aus der Beschaffenheit des Juris Feudalis ordentlich auff einander folgen/ und im nechsten Capitel mit dem Zeugniß der Doctorum Juris Canonici, welche wir nicht ohne schwere Mühe zusammen gebracht/ bestärcket werden solle. Wenn nun der Pabst in dem irrigen Brevi wider die Krone Preussen spricht; es sey wider das Recht der Päbstlichen Satzungen und das Ansehen und Macht des Röm. Stuhles/ da sich der Souveraine Besitzer von Preussen einen König heissen lasse: so werden alle Kluge an dem Frantzösischen Hof diese gewisse und deutliche Schlüsse machen: also bildet sich Pabst Clemens ein/ daß der Königliche Titel eines Souverainen Beherrschers auch in Franckreich ein Geschencke vom Pabst sey? so sind Meroveus und andere unrechtmäßige Besitzer der Königlichen Würde gewesen? so stehet die Würdigkeit des Staats von Franckreich bey dem Pabst? So kommet dieser Pabst wieder auff die alte Sprünge? daß ihm Christus das dominium temporale universi orbis gegeben? daß weil Er nicht allenthalben regieren könne/ alle weltliche Fürsten in seinem Nahmen regiereten/ und dessen Lehnsträger wären? Ist nun dieses die Clementische Lehre; so ist leicht zu glauben/ daß Er/ wie Pabst Zacharias König Childerico gethan/ unsern König absetzen könne; so wird er/ wie Bonifacius VIII. gegen Philippo pulchro sich erweisen/ die A. 1682. wider den Eintrag des Pabstes von dem König edirte theses vor eine Schuld der beleidigten Majestät/ und Verwirckung der Krone ausgeben/ so wird er sich anmassen/ unserm König als seinem Lehns-Mann Friede zugebiethen/ so wird die Successions-Sache der Span. Länder im Vatican zu Rom/ als der Obersten Lehens-Kammer auszumachen seyn/ und bey dem Pabst als obersten Lehens-Herrn stehen/ wem er die Cron Spanien auffsetzen wolle/ und was dergleichen gerade consequentien mehr sind/ welche auch die Doctores Juris Canonici, als wir unten finden werden/ gar nicht leugnen/ sondern solche vielmehr selbsten sorgfaltiglich aus einander herzuführen bemühet sind. Nun überlege der Päbstliche Hof: was Ihm dieses/ sonderlich wenn die Frantzös. Waffen in Italien succeß

finden

finden solten/ dereinst für Verantwortung bringen könne/und was er beyden Catholischen Königen gegen sich dadurch vor ein Vertrauen machen/ und wie viel Nachtheil er der Röm. Catholischen Kirchen damit zuziehen werde. Und in der That hätten alle Catholische Könige/ die irgend noch einigen regard auff den Pabst machen/sehr hohe Ursachen/ alle desselben weltliche Jura deren sich der Pabst in den ungelehrten Zeiten angemasset/ aus den Doctoribus Juris Canonici, und den Italiänischen Feudisten/ welche gegen dem Pabst so freygebig als jene sind/ zusammen zu tragen/ und dem Röm. Hoff auffzuerlegen/ sich über jeden Articul einmahl für allemahl zu erklären. Es ist fast entsetzlich zu lesen/ was der Cardinal Hostiensis, Ventura, Panormitanus, Castellioneus, de Bayso, de Castro, Turrecremata, de Afflictis, de Lugo, Matthæi, Bellemera, Tellez, und andere von der Gewalt des Pabstes über alle Potentaten der Welt geschrieben haben. Und ob gleich ein und anderer vernünfftiger und gewissenhaffter Pabst selbsten einen Abscheu dagegen gezeuget: so wärmen doch die Lehrer der Päbstlichen Rechte solche theils aus Schmeicheley/ auch viele aus Unverstand und blindem Eyfer immer wieder auff/ so daß es wohl nöthig wäre/ daß man vocem Ecclesiæ Romano-Catholicæ darüber hätte. Dann solte wahr bleiben/ was obige auctores von der Päbstlichen Gewalt schreiben; so hätte der Pabst alle Tag Fug und Recht den gantzen Erdkreiß/ als ein allgemeiner Monarch darüber/ in geistlichen und weltlichen Stücken zu beherrschen. Welches Er auch schon ins Werck gesetzet haben würde; wenn Ihm seine Schmeichler nur mit dem Schein des Rechten auch zugleich die Macht und force selbiges zu vollziehen/ geben könten. Und hätten grosse Herren von allen diesen Päbstlichen maximen nur eigentliche Nachricht; so bin ich auch wohl versichert/ diese Ihrem Staat so höchst nachtheilige Sache solte nicht so lang ungeahntet geblieben seyn. Doch wir halten uns in dieser Sache zu lange auf; es wird hieraus ein jeder schon überflüßig urtheilen können/ daß der Pabst mit diesem seinem irrigen Brevi nicht so wohl die Krone Preußen/ welche alles mit dem Spruch/ was gehen uns die draussen an/ gar leichtlich von sich ablehnt und billig mit Verachtung ansiehet: sondern zum Verdruß die Kronen aller Catholischen Könige gar gröblich und unverantwortlich angegriffen habe. Welche unmöglich in ihrer Zierde und Bevestigung stehen können:

wenn solche diese Lehre nicht für den höchsten Unfug des Röm. Pabstes und ietzigen Clem. XI. mit uns halten und verwerffen wollen.

CAP. II.

Daß kein Souveraines Haupt verbunden/ den Königlichen Nahmen und Würde von dem Römischen Stuel zu suchen; Dem Pabst auch dergleichen auszutheilen gantz nicht zukomme.

§. 1.

Die Lehre von dem Recht des Pabstes über die Titel souverainer Häupter wird II. Juridice untersuchet

ICh habe allemahl zur Beförderung der Wahrheit für ein sehr dienliches Mittel gefunden/ wenn man in Untersuchung derselben einen genauen Unterscheid inter rationes utiles & honestas gemacht hat. Dann gleichwie derjenige/ der sein Recht zur Unzeit suchet/ ein redlicher Mann bleibet/ und der hingegen bey einer beqvemen Zeit auch ein Gelegenheit vom Zaun bricht/ nicht wider die Regeln eines klugen und listigen Gemüths handelt/ ob gleich jener den Nahmen eines Einfältigen verdienet/ und dieser seine Hände mit Unrecht besudelt: also ist im Gegentheil eine That/ welche keines von beyden Stücken für sich hat/ weder klug noch gerecht zu nennen; sondern verdienet daß man solche als ein Muster der Einfalt und Boßheit aus dem Mittel aller menschlichen Gesellschafft mit Spott und Verachtung verwerffe. Nachdem wir nun in dem ersten Capitel gnugsam erwiesen/ wie schädlich und nachtheilig dem Päbstlichen Ansehen es jederzeit gewesen/ so offt sie in der Welt ihre Begierde nach Gewalt und Würdigkeit souverainer Häupter bezeuget haben/ und/ wie bey ietzigen weit aussehenden gefährlichen Zeiten/ Pabst Clemens gar nicht Ursache habe/ einen andern Hildebrand abzugeben/ den Christlichen Potentaten nach Kron und Scepter zu greiffen/ und selbige wieder sich und seinen Stuhl auffzubringen: So wollen wir nun in diesem Capitel dem Päbstlichen Hof aus den natürlichen/ Göttlichen/ weltlichen und Päbstlichen Rechten/ auch der Gewohnheit aller Völcker das andere Stücke nicht weniger und so viel zeugen/ daß sich der Pabst in dem gedachten irrigen Brevi nicht allein in den Regeln der Klugheit gewaltig vergangen; sondern auch/ als itzo klar werden solle/ dadurch alle obgesetzte Rechte unverantwortlich übertreten habe.

§. 2. Es

§. 2. Es ist / wie in allen Dingen / also in der Rechts-Gelahrtheit zuförderst / eine treffliche Hülffe / wenn man in einer Meynung auf den Grund kommet / und von welchem Autore selbige anfangs hergeflossen / untersuchet hat: Allein dieses ist eben das schwerste / und erfordert neben der Wissenschafft des Rechtens / eine genaue Kundschafft von Büchern / Erfahrenheit in der Historie / Emsigkeit im Nachsuchen / und ein reiffes Urtheil / alles wohl zu untersuchen. Solchem nach habe ich / weil von der Demuth und dem mäßigen Ansehen des Pabstes in den ersten Seculis ich aus der Kirchen-Historie genugsam versichert gewesen (1) / den ersten Doctorem gesuchet / welcher dem Pabst das Recht Souverainer Häupter in dem Königlichen Stand und Würdigkeit zu erhöhen / eingeräumet und zugesprochen hätte. In solcher mühseeligen Arbeit / da die alten Glossatores meistens nur in Münchs-Schrifft zu lesen / habe ich nun Guilielmum DURANDUM (2) den Bischoff zu Mande, der etwa umb das Jahr Christi 1240. gelebet / gefunden / welcher also schreibet: à Domino Papa consvevit regalis dignitas impetrari. Und von diesem loco sind andere nach ihm eingenommen und dahin gebracht worden / daß sie dem Pabst das Recht Könige zu erklären / ohne die Ursachen zu untersuchen / zugesprochen haben. Nur ist solches wider den klaren Zweck ermeldtem Speculatoris Durandi, denn dieser redet am angeführten Orte von dem Recht die Königliche Salbung zu thun / und gibt den Ausspruch / daß solche in der Catholischen Kirchen dem Pabst zukomme / der sich solcher Ehre / als oberster Bischoff / entweder selbsten gebrauchen / oder einem andern selbiges Amt aufftragen könne. Solches zu erweisen / erhellet erstlich aus dem Capitulo X. de sacra Unctione, welches Durandus zu seinem Beweißthum gebrauchet; Darinnen Pabst Innocentius III. einen Bischoff bevollmächtiget / einem andern die Salbung zu thun / auch darbey umbständlich erzehlet / warum die Christliche Könige der Salbung /

α) Streitet mit dem Zeugnüß der Päbstl. Scribenten selber.

Ob Durandus solcher Meynung beygethan?

(1) Wiewohl in eigenen Büchern gelehrte Leute solches untersuchet haben / SALMASIUS in dem herrlichen Werck de Primatu Papæ; MORNÆUS in Mysterio iniquitatis; HEIDEGGER in Historia papatus, und viele andere mehr.

(2) In speculo Juris lib. I. Partic. I. §. 6. de Legat. p. m. 45. edit. Lugd. G. 1616. fol.

als eines Mittels / die Gaben des Geistes der Weißheit zu vermehren / sich gebrauchen solten ; von der Titulatur aber und Königlichen Würde ist in dem gantzen Capitulo nicht mit einem Wort gedacht / daß also gedachter Bischoff zu Mande nicht so unverschämt seyn können / dem Pabste das Recht / Königlichen Stand und Würde zu geben aus einem Capitulo zuzusprechen / davon nichts als von dem Amt der Salbung gehandelt wird. Uber das so geben es auch die nechstfolgende Worte des Durandi : scilicet, a quo Rex inungatur ad ipsum pertinet, definire, woselbst er den Vorsatz ausdrücklich von der Königlichen Salbung verstanden haben will. Daß also regalis dignitas so viel als unctio regalis bey den undeutlichen und vermischten Redens-Arten / welche selbige ungelehrte Zeiten verursachet / allerdings nach dem Zweck des Autoris heissen solle. Und eben deßwegen hat sich über hundert Jahr hernach der berühmte BALDUS (3) welcher sonsten dem Ansehen des Pabstes gar nicht zu wider ist / über der Meynung / daß dem Pabst das Recht Könige zu machen zu komme / gar nicht finden können ; sondern ausdrücklich gesprochen : Collationes regalium dignitatum pertinent ad Imperatorem; SED PAPA quantum potest USURPAT AD SE, welchem nach Er den Pabst vor einem violentum usurpatorem hält / der sich des Rechtes Könige zu machen / welches dem Käyser gebühre / gewaltsamer und eigenthätiger Weise anmassete. Und nimmt mich selbsten Wunder / wo Baldus das Hertz her genommen so frey und drocken diesen Eingriff dem Pabst zu verweisen. Doch ist noch mehr zu verwundern / daß diese des Baldi Meynung wieder hundert Jahr geblieben / ohne daß selbige jemand dem Pabst zu gefallen angreiffen sollen. Und ist Matthæus de AFFLICTIS (4) Der umb das Jahr 1470. gelebet / so viel ich finden können / der allererste / welcher dem Baldo mit rauhen und harten consequencen / die aus solcher Meynung kämen / zugesetzet hat. Dessen Worte also lauten : Collationes (dignitatum regalium) pertinent ad Imperatorem. Papa tamen secundum Baldum hic, quantum potest, usurpat collationes regalium dignitatum. * Absit ergo, ut ego dicam, Papam fuisse usurpatorem, & sic, * punire debere, quia, qui usurpat alienam jurisdictionem debet capite puniri. Imo dico, ad Papam per-

(3) De Feudis Marchiæ, ducatus &c. p. m. 21. edit. Lugd. 1556. f.
(4) De Feudo Marchiæ, p. m. 56. edit. Lugd. 1516. fol.

pertinere collationes regalium dignitatum: quia, si ad Papam pertinet Imperatorem confirmare & coronare quanto fortius debent collationes istarum dignitatum ad Papam pertinere, cum vacante Imperio ad Papam Imperium Romanum devolvatur. Etiam cùm imperium sit in particulari non universo: sed Papa tanquam DEI Vicarius jurisdictionem habet in universo: Ita ad eum debet spectare collatio regia non ad Imperatorem. Et Imperator dicit se Romanum Imperatorem; tamen Romæ non potest stare * nisi per tres dies: potius ** *verbo* quam *re* dicitur Romanus, maxime quia Papa est in possessione etiam ex consuetudine. Es erwege nun jemand diese lästerliche Worte des Autoris, welche wir aus der alten Edition zu Lyon Anno 1500, fol. genommen haben. Wird auch wohl ein Catholischer zweiffeln? daß/ der eine solche Meynung heget/ verdienet; daß man ihm den Kopff für die Füsse lege/ oder ihn auff den Scheiterhauffen werffe/ und die Straffe der beleidigten Majestät von ihm mit allem Rechte nehme. Und gleichwohl wird niemand zweiffeln; daß Matthæum ab afflictis der Beweißthum/ daß der Pabst das Recht habe/ Könige zu machen/ zu solcher Lästerschrifft gebracht habe. Inzwischen hat ermeldter unverschämter und grober Autor so viel damit gewonnen/ weil er die obige Meynung des Baldi für so entsetzlich ausgegeben/ daß/ welcher mit solchem die Worte spreche; sed Papa (in jure Reges creandi) *usurpat* quantum potest; selbiger eben so viel sage/ als daß der Pabst verdiene/ daß ihm der Käyser den Kopff abschlagen lasse/ weil dieser das Leben verwircket hätte/ der dem andern in seiner Majestät einen Eintrag thäte; daß deßwegen von selbiger Zeit an in Italien niemand mehr so keck gewesen/ der mit Baldo den Pabst in dem angemaßten Recht/ Könige zu erklären/ einen Usurpatorem nennen sollen: Vielmehr hat gleich hernach Johannes Antonius de S. GREGORIO (5) von dieser Meynung des Baldi auch also geschrieben/ und denjenigen gar für einen Ketzer gescholten/ welcher mit Baldo gleiches sprechen würde. Seine Worte sind folgende: Dignitates emanant ab Imperatore velut à culmine secundum Baldum. Dicit tamen Baldus, quod Papa usurpet, quantum potest: sed salva reve-

(5) De Feudo Marc. Duc. vel. Com. p. 32. edit. Lugd. G. 1534. fol.

reverentia Baldi. Imo secundum Catholicam conditionem omnis jurisdictio omneque Imperium * *habitu* est in Papa. Quod * hæreticum esset dicere, quod sint duo Principia & duo Capita. Nun darff niemand mehr fragen / wer nur die Abscheulichkeit des Bannes / welcher alle Ketzer aus der Gemeinschafft der Kirchen und Gnade GOTTes wirffet / in etwas betrachten will / warum alle Lehrer der Päbstlichen und Longobardischen Lehen-Rechte entweder solchen beyden auctoribus nachgesprochen oder lieber / welches die Gelehrtesten gethan / solche Frage mit Stillschweigen übergehen / als mit wahrhafftiger Erklärung derselben die Hölle verdienen / und sich und die ihrige in zeitliches Unglücke und Elend setzen wollen. Nur als / bey Entdeckung der neuen Welt / sich der Pabst dieser Lehre in der That selber dergestalt bedienen wollen: Daß fürs erste die Spanier nicht in ihrem / sondern des Pabstes Nahmen / als welchem allein die Herrschafft über den gantzen Erdkreiß / und die noch nicht von dem Päbstlichen Stuhl ausgetheilte Länder der Ungläubigen zukomme / die erfundenen Landschafften einnehmen; und über das / die Spanier und Portugisen / als solche wegen der Gräntze nicht richtig werden können / vom Pabst als obersten Lehens-Herrn erwarten solten / was er jedem Theile zueignen würde: so hat der berühmte Päbstliche Theologus in Spanien / Franciscus de VICTORIA (b) sich dahinter gemachet: und mit solcher Gelegenheit von dem Recht des Pabstes Könige zu machen folgender Gestalt geschrieben: Patet error multorum JCtorum, & Archiep. Panormitan, Angeli, & Ancho. Sylvest. & multorum aliorum, qui putant, quod Pa-

pa

(b) Ein Päbstlicher Theologus und Professor in Spanien / welcher die zwey grosse Männer im Pabstthum Dominicum Sotum und Melchiorem Canum gezogen hat. Sein Buch ist unter dem Titel Relectiones Morales auff einer gleichfalls Catholischen Universität zu Ingolstad ans Liecht kommen / welches nachgehends / zu nicht geringem Behuffe / weil solches gantz rar gewesen / Professor Simonis zu Franckfurt Anno 1696. wieder aufflegen lassen. Der angeführte Ort ist in Relect. I. Sect. V Quæst. I. p. 70. 79. enthalten.

pa 'est dominus orbis proprie dominio temporali & quod habet auctoritatem & Jurisdictionem temporalem in toto orbe supra omnes Principes. Hoc ego non dubito esse manifeste falsum, cum tamen ipsi dicant esse manifeste verum. Ego puto esse merum commentum in adulationem & assentationem Pontificum. Unde & cordatiores JCti oppositum tenent ut Joh. Ang. & Hugo. Nec divus Thomas hoc Dominium, qui tamen studiosissimus fuit, autoritatis Pontificiæ, unquam tribuit summo Pontifici. Neque solum falsum hoc est, sed ludibrio dignum. Non ergo dat potestatem & auctoritatem regibus quia nemo dat, quod non habet; ipse autem non est dominus, ut probatum est. Et per consequens nec FACERE REGES potest. Sed hæc tamen propositio non omnino est eadem cum prima. Quia fieri posset, ut ad Papam spectaret, constituere reges; licet non esset ipse dominus, sicut imperator facit duces, etiamsi non sit dominus ditionis illorum. Sed dico, quod nec hoc modo INSTITUTIO REGUM vel fuerit vel possit esse a summo Pontifice. Et plane hoc est fictitium: sed glossatores juris hoc dederunt pontifici, cum ipsi essent pauperes rebus & doctrina. Diesen herrlichen locum von einem so grossen Päbstlichen Theologo habe ich hier auch deßwegen völlig eingerucket; weil Antonius DIANA (7) sich so sehr über den Lobkowiz beschweret / gleich als wenn solcher allein derjenige gewesen / der obiger lasterhafften Meynung der Doctorum Juris Feudalis & Canonici sich widersetzet hätte. Inzwischen hat Johan. Caram. de LOBKOWIZ (8) welchen Diana selbsten Theologum sapientissimum nennet / als sich der Pabst in den Succesions-Streit wegen Portugall mengen wollen / nicht weniger Ursache gehabt / für seinen Herrn den König in Spanien also zuschreiben: inurios esse credidero in Pontificem omnes illos auctores, qui asserunt eum titulos regios temporales posse concedere; quia cum jurisdictio ipsis sit spiritualis, qua Pontifex non potest ea attingere, quæ fuerint

E mere

(7) Tom. IX. Resolution Moral. Tractat. XII. Resolut. unica de potestate Pontificis ornandi principes laicos titulo regio. edit. Lugd G. 1667. fol.

(8) In Philippo prudente legitimo rege demonstrato Artic. VII. lib. II. pag. 120.

mere temporalia. Und an dieser zwey berühmten und vornehmen Päbstlichen Theologen ihrem Zeugnüß mag es hier genug seyn. Daß daß ich ietzo diejenige vorbeygehe/ welche/ als wir Cap. I. dargethan/ die Päbstliche Herrschafft über den Erdkreyß genugsam verworffen und herum genommen haben: so erhellet aus diesem §. so viel/ daß die Meynung de Jure Pontificis in reges, weil der geistliche Stand im Pabstthum das Recht der Censur über die Bücher hat/ zwar in der theorie fast allenthalben durchgehe/ und man jeden Kopff darüber nach Gefallen phantasiren lasse: so bald aber der Pabst ad praxin kommen will / so fangen gelehrte Leute unter dem Schutz souverainer Häupter/ wie Victoria und Lobkowitz allhie/ anzusprechen und solchen Unfug zu verweisen. Und kehret man sich auch alsdenn an keine censuren oder indices prohibitorios mehr. Wie dann Philipp. III. der Catholische König in Spanien/ den kurtzen Schluß gefasset/ und des Cardinals Baroni Tom. XI. Annal. Ecclesiasticor. weil der autor darinnen den Spaniern die höchste Gewalt über Sicilien abdisputiren wollen/ solches Heilige und unter den Schlüsseln S. Petri verwahrte Buch/ von dem Scharf-Richter öffentlich verbrennen lassen (01). Aus welchem vornehmen zwar der Cardinal eine gantze Reyhe von Todsünden (6) welche die

(9) Wie denn auch/ als nachgehends diese des Baronii Opera zu Antwerpen wieder auffgeleget worden/ der Tractatus de Monarchia Siciliæ ausgelassen; aber nachgehends zu Pariß 1609. 8v. unter dem Titel Monarchia Siciliæ, den Spaniern zum Verdruß/ welches aber ietzo Franckreich gleichen Nachtheil bringen kan/ wieder auffgeleget/ und des Cardinals Colonnæ und Baronii Antwort darauff beygefüget worden ist. Inzwischen halten die meisten dafür; daß nach dem Tod Clement. VIII. Baronius gar Pabst worden wäre/ wenn ihm nicht der König in Spanien dieser Schrifft halben durch die Spanische Cardinäle widerstanden hätte.

(10) Solches erhellet aus dem Brieff des Baronii an den König Philipp. III. welchen Joachim. Morsus Lugd. B. 1619. 4t. ans Liecht gebracht/ da unter andern diese Worte stehen: Videant modo hic adversantes ne in Petram impingant, neve a Petra conterantur. Intelligunt sero saltem laici homines quao 'e

die Hölle verdienten / gezogen / aber sich niemand zu Madrit daran geärgert hat. Woraus dann auch dieses folget/daß wenn der Pabst einem Catholischen Könige mit solchem Brevi kommen wäre: solcher des Päbstlichen Ansehens so wenig als die Kron Preussen geschonet haben würde.

§. 3. Doch wer solte einer Sache schonen / welche den Göttlichen und weltlichen Gesetzen so sehr entgegen ist: Wer nur Schutz und Gelegenheit findet / die Wahrheit sicher zuschreiben. Solches aber gantz klar und deutlich zu zeigen / müssen wir erstlich die verschiedene Meynungen aus einander setzen / welche die Doctores, unter den Wörtern / daß dem Pabst Könige zu machen und Kronen auszutheilen / zukomme / unter einander hegen. Einige aus denselben verstehen hierdurch nichtes mehr/ als die blosse Salbung (11); welche vom Pabst dem ober- Der Status causæ, in dem angemaßten Recht des Pabstes/ Könige zu erklären / wird gründlich gsetzet.

quanto periculo comprobata a sede Apostolica scripta condemnent adque proscribant. Noscant pariter, quanto indecore non sine offensa Catholicæ veritatis laica manus clavem scientiæ, quam solius esse Petri Catholica profitetur Ecclesia, arripuerit, & indicet atque damnet scripta auctoritate Pontificis edita. Cujus est solius judicare, probare vel condemnare scripta præsertim Ecclesiastica und was dergleichen exaggerationes mehr sind.

(11) Wie wir oben solches an dem Exempel des Speculatoris Durandi Cap. II. §. 2. erwiesen. Von welcher zweiffelhafftigen Redens-Art die meisten nach ihme verführet worden sind. So sagt auch Vicentius CIGAULDUS Capitulo de bello Rom. Pontif. p. m. 133. gar schön; daß der Pabst so offt er einen Mönchen einkleiden lasse/ einen geistlichen König mache; darum denn solchen eine Blatte auf dem Kopf in der Form einer Krone abgeschoren werde / damit sie sich alle Augenblick ihres Königlichen Priesterthums erinnern möchten. Seine Worte lauten also: Ecclesiastici homines sunt REGES, videlicet se & alios regentes virtutibus. Ita a Deo regnum habent. Prout designat corona in capite eorum posita. Et hanc coronam habet ab institutione Romanæ Ecclesiæ in signum regni Christi. Uti rasio capitis

obersten Bischoff und Hohenpriester als eine geistliche Sache/ woraus etliche das achte Sacrament gemachet (12) verrichtet werden solle. Und dieses sich die älteste und vernünfftigste aus dem Pabstthum (13) welche wie sie erstlich solches nur auff die Römisch-Catholische Könige ziehen/ und dann dem Pabst nichtes/ als die Ceremonie eines Kirchen-Dieners einräumen auch destoweniger Schaden und Nachtheil bringen können. Andere hingegen hälten solches für eine Zulegung der Königlichen Würdigkeit und des Ansehens (14) unter weltlichen Potentaten/ welches beydes von dem Pabst/ als der ersten Person/ deren niemand den Vortritt in Zweiffel ziehe/ nach dem die Käyser selbsten den Päbsten zu Fusse gefallen/ erhalten werden müsse. Und diese Meynung übersteiget schon die Schrancken eines Kirchen-Amts und beleidiget die Majestät des Käysers zuvorderst (15)/ und aller gekröneten

est etiam signum depositionis dignitatum temporalium. Distinguendum igitur inter coronam Reipublicæ & Ecclesiæ, unter Staats und Kirchen-Kronen; inter regem in purpura, & regem in pallio; regem in throno & regem in cathedra. Daß diese letztere Art/ welche in der Handlung eines geistlichen Seegens beruhet/ von dem obersten Kirchen-Diener dem Pabst komme/ gestehet auch Joh. Caram. de Lobkowiz lib. IV. Quæst. I. Artic. III. p. 102. der aber deßwegen dem Pabst das Recht einen König im Staat zu machen/ gar nicht einräumet.

(12) Nicolaus PEQVE Tract. VI. de Sacramentis cap. I. wie nicht weniger Pabst Innocent. III. selbsten Cap. un. X. de Sacra unctione.

(13) DURANDUS der erste und älteste von dieser Meynung/ CIGAULDUS und andere in angeführten Oertern.

(14) Dieser Meynung pflichtet H. Grotius bey Lib. II. de J. B. & P. cap. 9. thes. 11. §. 4.

(15) Als welchem allein die publicisten das Recht Könige zu erklären füglich zu sprechen/ Matth. Stephani lib. II. c. 3. p. 40. Tob Paurmeister. lib. II. c. 3. p. 533. Clutenius in Sylloge §. 8. p. 22. Dan. Otto Cap. II. J. Publ. p. 209. Reinking. lib. I. class. 4. c. 11. Noldenius de Nobilitate c. II. n. 29. Sprengerus in Lucerna c. II. p. 87. Majus en son Etat de l.

neten Häupter. (16 Andere aber machen endlich gar eine Königliche Gewalt daraus und wollen behaupten / daß wie dem Pabst die Herrschafft über den gantzen Erdkreyß zukomme: auch ein jeder Souverain/wenn solcher den Hertzoglichen Titel mit dem Königlichen verwechseln wolle/ der Päbstlichen Gnade dreymahl vonnöthen habe. Erstlich seines Priesterlichem Amtes/ was die Königliche Salbung betrifft/die der Pabst entweder selbst oder ein anderer in seinem

Empire P. I. Dial. 2. p. 63. Sixtinus lib. I. de Reg. c. 4. n. 118. p. 64. Bocerus c. I. de Reg. n. 120. Limneus lib. II. c. 9. Jur. Publ. in tomis item additionum, Lansius in Orat. pro Ital. p. 745. Coccejus de Instit. Regn. Portugall. Q. I. p. 37. Der neuern/ Lampadii, Mauritii, Scharschmidii; Beckeri, Henningii, Schwederi, Schüzii, Vitriarii, Pfeffingeri, Authæi, Textoris, Mulzii, Gastelii, Brautlachti, Behami, als die in aller Händen sind / nicht zu gedencken. Wiewohl ich auch von allen letzt erzehlten/ wie in andern Materien insgesamt / also auch in der quæstione de Jure reges appellandi jedermann versichern darff/ daß wenn ich drey oder vier davon ausnehme/ die übrige für nichtes anders/ als Epitomatores Limnæi zu halten sind. Dahero was in dieser Frage von jenem nicht erörtert worden / auch diese solches unberühret gelassen haben. So daß unsere Arbeit de auspicio Regum sive de jure Reges adpellandi gar nichtes von der Menge so vieler Nahmen / die Publicisten heissen / sublevirt werden mögen.

(16) Zwar nicht / als Limneus l. c. meinet; daß jedem Könige die Macht zukomme / einem andern Souverainen in die Königliche Würde zu setzen / welches allerdings mit dem Gebrauche aller Völcker streitet: sondern daß jedem Souverainen Fürsten frey gelassen/ ohne weder den Käyser noch den Pabst darum zu begrüssen/ den Hertzogl. Fürstlichen oder einen andern Nahmen aus eigener Macht mit dem Königlichen zu verwechseln. Welche materie wir vielleicht am ersten Cap. III. operis de auspicio regum aus dem Grund herfür gesuchet und ausgeführet haben.

Nahmen verrichten müsse (17): darnach seines Ranges halben/ weil der Pabst/als die vornehmste und erste Person unter allen Thronen und Herrschafften der Welt/ das Urtheil zu fällen / ob ein Souverain den Königlichen Titel verdiene / und/ nach befundenen Umbständen / Königlichen Stand und Würde zu erklären hätte (18): und endlich der weltlichen Herrschafft wegen. In welchem Absehen/ wie alle Herrschafften dependirende Lehen von der Staat-Halterschafft Christi dem Röm. Pabst wären: also es sich nicht fügen würde/daß ein Vasall seinen Titel ohne Vorwissen und Einwilligung des Lehens-Herrn veränderte (19). Aus welchem Unterscheid dieser dreyfachen Meynung so denn klar ist; daß ob zwar viele in dem Pabstthum in der Frage; daß der Pabst das Recht habe/ *Könige zu machen*/ übereinkommen: selbige aber dennoch/ was den Verstand und die Ursache dieser Rede betrifft/ gar weit von einander unterschieden seyn. Es leidet die Zeit nicht; daß wir jede Meynung insonderheit angreiffen; theils weil uns die Arbeit ohne dem unter den Händen/ wider Vermuthen/ wächset; theils auch öffters ein Grund alle drey Meynungen/ welche wir auch ietzo in der Widerlegung deßwegen zusammen fassen wollen/ über den Hauffen wirfft und den Unfug dabey zeuget. Wir wollen von den Göttlichen Gesetzen den Anfang machen/ welchen die Päbste unstreitig unterworffen seyn.

β) Diese Päbstlich Anmassung streitet wider die Göttliche Gesetze.

§. 4. Zwar ist uns das heilige und seelige Wort GOttes allzutheuer/ als daß wir solches zu Entscheidung einer weltlichen Sache ohne die äusserste Noth gebrauchen solten. Nur weil die höchste Gewalt von GOtt kommet/ und die solche führen/ nichts anders als Gevollmächtigte des Allerhöchsten sind/ deren Ehre in heiliger Schrifft so klar und vielfältig gerettet ist: so mag dieser edle Schatz hier billich eröffnet werden. Und zwar so hält GOtt in der heiligen Sprach

(17) Welcher Meynung Durandus zugethan/ als p. 30. gezeuget worden.

(18) Grotii, Schulzii de Polonia nunquam tributaria und anderer ihre Gedancken.

(19) So ungescheuet reden de Afflictis, de S. Gregorio, Turrecremata, Diana und andere Lehrer Päbstlichen und Italiänischen Lehen-Rechte.

Sprach zwischen den Israelitischen / welche der Hohepriester gesalbet / und den Aegyptischen und andern ausländischen Königen / die Kron und Scepter entweder sich selbsten auffgesetzet oder von der Republique empfangen haben / was den Nahmen / die Würdigkeit / die Gewalt / das Ansehen betrifft / gar keinen Unterscheid. Sie heissen beyderseits מֶלֶךְ (1); und von Cyro stehet so wohl daß ihn GOTT zum Könige gesetzet (2) / als von Saul oder David. Den Heydnischen König Nebucadnezar erhebet die Göttliche Offenbahrung für allen andern Königen des Erdkreises / wie das Aertzt für Bley und Thon: Ja GOtt nennet ihn / das von keinem Israelitischen Könige gefunden wird / מֶלֶךְ מַלְכַיָּא einen König aller Könige (3) welches bey den Hebräern der oberste und äusserste Grad einer Erhöhung ist; so / daß in der heiligen Sprache kein Wort mehr übrig bleibet / welches die Heilige Schrifft zu Vermehrung der Majestät der Könige mitten im Heydenthum hätte gebrauchen können. Woraus dann folget; daß die Salbung des Hohenpriesters kein wesentliches / oder auch nur ein solches Stücke der Königlichen Würde sey / welches solche nur im geringsten vermehren könne. Und so hat kein König der Salbung und noch weniger solcher vom Pabst vonnöthen. Es ist auch klar; daß die höchste Gewalt über eine Republique einen König mache / und eines andern auch der Päbstlichen Erklärung nach Göttlichen Rechten im geringsten nicht vonnöthen sey. Im Neuen Testament finden wir nicht / daß unser liebster Heyland die Königliche Würde auff etwas anders / weniger aber auf die von dem Pabst erfordernde Umbstände eingeschräncket habe. Vielmehr zeugen viele Begebnüsse / daß Christus und seine Jünger mit ihrem Exempel die Lehre des Alten Testaments hierinnen erläutert und erfüllet haben. Es schreibet JOSEPHUS (4) in den Jüdischen Geschichten: Daß / nach dem die Römer des Jüdischen Landes sich bemächtiget / die Jüden keinen König als den Käyser gehabt hätten. Bald hernach hätte Augustus Herodem zum König in Israel gemachet / darbey weder Hohepriester noch Levi-

(1) Daniel. II. vers. 11.
(2) III. Esræ cap. 2. v. 3.
(3) Dan. II. vers. 37.
(4) Lib. XV. Antiq. Judaic. c. 11. Lib. XVII. c. 13.

Leviten irgend etwas ſprechen
Heyland ſelber in dem Volck
als ihn die Jüden mit der Frag
ſey: ſo hat Chriſtus nicht den
geſalbet hätte? Sondern Er
höchſten Gewalt begehret / u
von Juda entwendet / und K
re; deſſen Haupte doch wede
Prieſter gefühlet hatte. Da
die höchſte Gewalt in der Repu
Pabſt wider die Geſetze des
che auff ſeine Salbung oder
der dieſen Eingriff aber / in w
ten auch die deutlichen Lehren
wohl / als den übrigen Apoſteln
Reich iſt nicht von dieſer Wel
Ihr aber nicht alſo; der Vor
ſeyd unterthan aller weltlichen
ret oder geſalbet iſt / ſondern die
che der H. Schrifft werden den
kleine Kinder / wider die Lehre
Herrſchafften der Welt zu ſetze
ihnen in Italien ſo unbekand ſe

γ) Wider die Satzung und Gewohnheit der erſten Kirchen.

§. 5. Aus der Satzung un
chen die Papiſten ſo viel; daß ſie
ſo wie auff die H. Schrifft baue
daß tauſend Jahr nach Chriſti
das Recht / einen Souverainen
wenn einer die Krone ſich ſelbſt
len / beſtändig in der Chriſtliche
man der Päbſte weder vonnöth
Wort gedacht wird / gebrauch
den Häuptlingen von Ponto (6

(5) Auch ſelbſten aus langem
daß ſich Dinge / welche GO
lieſſen. Calixtus de Præſcrip
(6) Dio Lib. LIII. p. 402. (

Krone auffgesetzet. Tiberius den Armeniern (8), Antoninus Pius den Quadis (9), Traianus den Parthern (10), Hadrianus den Laziern/(11) Kron und Scepter zugeleget; um welche Zeit doch die Römische Catholische Scribenten die Reihe der Päbste zu Rom bereits herzusagen wissen. Nur es möchten die Verfechter dieser Anmassung des Pabstes sprechen / solches wäre von Heidnischen Käysern geschehen: so ist doch hieraus so viel bewiesen / daß/ nach dem die alten Väter der Kirchen die Königliche Würde in erstgenannten Ländern für heilig gehalten; Der Römische Catholische Stuhl auch noch Gewissens halben verbunden sey / einem König/ welcher sich nicht zu seinem Hauffen bekennet/ die Majestät und Würdigkeit ungekräncket zu lassen. Und ist gewißlich in der Kirchen-Historie sonderlich anzumercken; daß die Christen auch mitten in den äussersten Verfolgungen sich fürnehmlich in Lehr und Leben dahin beflissen haben/ aller Welt für Augen zu legen/ daß die Christliche Religion keinem Könige in seinem Staat einigen Eintrag thue/ und die Majestät der Käyser den Christen so hochheilig als denjenigen sey/ die mit ihnen in einen Tempel giengen. Welches alles zu Verdruß Augustinus in dem unvergleichlichen Werck de Civitate DEI; wie auch Justinus Martyr, Tertullianus, Cyprianus, Lactantius, Arnobius, Minutius, Felix, und viele andere alte Lehrer der Kirchen in ihren Schrifften zu beweisen/ sich angelegen seyn lassen. Allein wir wollen auch nun auff die Christlichen Secula kommen/ und sehen/ daß dem Pabst darinnen deßwegen gar nichts mehrers eingeräumet worden sey. Die Krone Franckreich kan uns wieder das beste Exempel hier geben/ dem Pabst seinen Unfug zu zeigen. Man hält insgemein (12)/ nach den Römischen Käysern/ Chlodovæum in Franckreich vor den ersten Christlichen König. So wird dann hiervon eine Regel zu ma-

fürtreflichen Wercke des von Spanheim zu finden Dissert. IX. de Præst Numismat. p. 129.

(8) Vellejus lib. II. Hist. Rom. c. 22. vers. 2. 3.

(9) Davon der nummus bey Vaillant zeuget Tab. XIX. n. 9.

(10) Dio lib. LXVIII. P. 506. (11) Im erst angeführtem Werck Herrn von Sanheim Dissert. IX. p. 830.

(12) Godofredus de Præcedent. Reg. Gall. p. 306.

zu machen seyn; wie sich der
legenheit noch ietzo auffzuführ
Umbstände hierbey sehr mer
selbige dem Päbstlichen Hof
væus wurde ein Christ / un
zu Rheims tauffen. Bey der
linge / mit Oel / welches von
seyn solle / gesalbet (13). V
sich der Pabst zu Rom angem
gedacht (14). Nur / welche
herrlicher Umbstand ist / als
pel Nachricht bekommet / d
Chlodovæus die Christliche
der Käyser (15) solchem die K
stum und seinen Bruder / und
licher Könige mit Freuden ein.
Von solchem weiß kein Scrib
ständen / nur ein Wort zu sprec
wider zwey Stücke lernet: erst
die Päbstliche Salbung noch

(13) Chifletius in Ampulla
lico u. a.

(14) Ausser / daß etliche neuer
bung bey der Tauffe mit de

(15) Die loca Gregorii Tur
nonis, luonis hat Matth
Translat. Imp. Romani z
len ietzo nur die Worte
setzen: percepta a Chlod
regnum immensum auct
sius Imperator, cum fam
CORONAM AURE
& baltheo eidem ex Co
Sonsten hat Anton. Dac
c. 36. Gregor. Turonens. p
lich zu achten / daß Chlod
genommen habe.

andere; Wenn sich diese selbiger aber bedienen wollen/ solche von keinem andern/ als den Römischen Käysern geschehen solle. Von dem Christlichen Käyser Justiniano schreibet auch Procopius (16)/ daß Er Aretham über die Saracenen zur Königlichen Würde erhoben habe. Und warum hat der Pabst/ ohne einige Widerrede/zu gegeben/ daß Käyser Carolus Calvus, der doch dem Päbstl. Stuhl in allem gefuget/ den Hertzog Bosonem zum König in Provence erkläret hat (17): Wenn Jhm solche Ehre/ auch nur unter dem geringsten Schein zukommen mögen. So findet man auch im X. Seculo noch nicht; Daß der Pabst sich nur im geringsten gereget/ als Henricus auceps und Otto M. die Häuptlinge in Böhmen in die Königliche Würdigkeit gesetzet haben (18). Noch begehet Stanislaus LUBIENSKY (19) wider die Majestät des H. R. Reichs eine garstige Unwahrheit; Daß er schreiben dörffen/ Käyser Otto III. hätte den Polnischen Hauptmann Boleslaum An 999. auff Befehl und im Nahmen des Pabst zum Könige gemachet/ alles wider das klare Zeugnüß der Polnischen Scribenten Matthiæ de Mechovia, Sarnicii, Cromeri, Guagini, und anderer/ davon die disputatio de auspicio Regum ausführlich handelt (20). Und wenn dem Pabst jemahls das Recht Könige zu erklären zugestanden: Warum finden sich Exempel in Böhmen (21) und Burgundien (22)/ da die Päbste bey

(16) Lib. I. de Bell. Pers. p. 252.

(17) Ad An. 877. Regino & Annales Bertiniani.

(18) Die coævi sind cap. II. disp. de auspic. Reg. p. 80. citiret/ siehe inzwischen Goldastum de Regn. Boh. lib. III. c. 10.

(19) In vitis Episcopor. Plocensium, welche in dessen Operib. Historico-Politic. p. 313. zu finden.

(20) Welche Materie in dem gantzen andern Capitel zur Gnüge ausgeführet/ und wohl kein Exempel da die Käyser die Königliche Würde irgend ausgetheilet/ übergangen worden ist.

(21) Den Päbstlichen Brieff siehe bey Boleslao Balbino lib. I. Decad. I. Miscellan. Bohem. volum. I.

(22) Und/ welches sehr wohl zu mercken/ so ist solches A. 1462. fürgegangen. Daraus man siehet/ wie sich der Päbstliche Hof/ deß Jhm von seinen Schmeichlern zugesprochenen Rechts niemahls so blatter Dinges bedienen wollen. Die Worte des Päbstlichen

bey den Röm. Käysern eine Fürbitte eingeleget/ solche in Königlichen Stand und Würdigkeit zu erhöhen. Dann was ich selbsten aus eigener Macht leicht verrichten kan/ solches habe ich ja nicht nöthig/ von einem andern mit vielen Schwührigkeitn und Umbständen zu suchen.

δ) Wider das natürliche Recht und die gesunde Vernunfft.

§. 6. Uber das streitet diese angemaßte Gewalt des Pabstes mit dem Recht der Natur selber. Das natürliche Recht weiß von keinem Pabst nicht: es giebt aber jedem Souverainen Fürsten frey/ einen Nahmen nach eigenem Gefallen anzunehmen/ der seinem Staat gemäß ist. Und darinnen ist ein Souverain weder seinen Unterthanen; noch auch andern Staaten die Ursachen davon zu geben schuldig. Nicht jenen/ als welchen dessen Befehl statt eines vernünfftigen Gesetzes dienen solle. Auch diesen nicht/ weil die weise Natur durch die Dürfftigkeit einer Republique gegen der andern/ auch einen Potentaten mit dem andern also verbunden/ daß dieses heilige Band/ ohne Verletzung der natürlichen Rechte von keinem Theil kaum getrennet werden; es finde sich dann eine Sache/ die eines andern Staat mercklich kräncken möge/ welche aus der Annehmung eines Nahmens/ der aus der Eigenschafft der Regierung fliesset/ nimmer zubringen ist. Dann was ist wohl ein König anders als eine Person/ welche die höchste Gewalt hat/ deren andere durch Gehorsam unterworffen seyn. Wo sich nun die Sache findet/ ist es unvernünfftig/ daß man die Benennung derselben schwer machen solte. Und also wird ein anderes Jus Naturæ und Gentium einzuführen seyn/ und müsten in allen Politicis libellis, die definitionis Regis & Reipublicæ, welche die Välcker nun etliche tausend Jahr im vernünfftigen Gebrauch gehabt/ geändert werden: Wenn jeder Souverain verbunden seyn solte/den Königlichen Nahmen/als den Souverainen Regenten-Titel/ von dem Römischen Hof erst zu erkauffen: oder man müste die eigentliche Souverainität allen Staaten der Welt absprechen/ und solche dem Pabst allein über den gantzen Erdkräyß einräumen/ welcher gekröneten Häuptern/ als seinen Lehns-Leuten dergleichen Gesetze an den Halß werffen mögen. Aber für dieser Lehre behüt uns lieber HErre GOtt!

ε) Streitet mit dem allgemeinẽ Völcker-Recht.

§. 7. Und eben diese vernünfftige Gewohnheit haben alle Völcker des Erdkräyses unter sich jederzeit gehalten: daß/ wo sich nur ein Souverainer Potentat befunden; selbigem auch frey gegeben

worden/

worden/einen Nahmen/den er seinem Staat zuträglich gehalten/aus eigener Macht/ ohne das Patent von dem Röm. Stuhl zu hohlen/anzunehmen/ und nach Gefallen zu verändern. Wie denn die Inclinationes Souverainer Häupter zu allen Zeiten hierinnen gar unterschiedlich gewesen sind. Von Theodorico dem Gothischen Könige meldet THEMISTIUS (23); Daß er solches für eine Verkleinerung und Kränckung seiner Macht angenommen/wenn Ihn einer einen König geheissen hätte. Augustus aber hat gerade das Gegentheil gehalten/ und/ seine Gewalt zu verbergen/ sich einen König zu nennen verboten (24). Der grosse Souverain in der Moscau will von keinem andern als dem Rußischen Wort Czar hören (25)/ und wer will Ihm diese Liebe zu solchem Nahmen mißgönnen? Constantinus, ein Enckel des Burgundischen Königs Bosonis, hat verbothen/Ihn ein-

chen Schreibens lauten also: Pius II. &c. ex ipsis Imperatoris literis læto animo accepimus, eum decrevisse, nostra præsertim contemplatione, concedere tibi regalem investituram. Super quo in tui favorem sæpius ad Celsitudinem suam scripsisse meminimus & quæ seqvuntur. Das Schreiben selber / ist in Epistol. Æneæ *Sylvii* Epist. 395. pag. 608. zu finden.

(13) In Oratione ad Valentem p. 67. die Worte sind folgende: Athanaricus Gothorum R. idcirco Regis appellationem repudiat; usurpat judicis. Tamquam hæc quidem potentiæ; illa sapientiæ propria.

(24) Nach dem Zeugnüß Taciti, Svetonii, und anderer mehr.

(25) Davon ist in disputatione de auspicio Regum cap. III. §. 5. p. 138. seq. weitläufftig gehandelt worden. Es ist aber für etwas sonderliches zu halten; was Jacob a REUTENFELS lib. II. Rer. Moscovit. c. 2. p. 89. anführet/ daß/ als die Polen dem Rußischen Czar rathen wollen/ für solchem Nahmen im Polnischen/Lateinischen/Griechischen und andern Sprachen das Wort König in der Moscau zugebrauchen/ der Moscowitische Hof zur Antwort gegeben habe: Daß jedem Potentaten frey stehe/ einer Benennung seiner Souveranität zu erwehlen. Und wie die Moscowiter jedweden gerne bey dem seinen liessen/ also möchte man auch Sie mit vielem urtheilen über die Nahmen Ihres Staats verschonen.

einen König zu nennen; wei
Geſchencke auszutheilen (26)
gen der Gothen (27)/ Longo
tugall (30)/ Arragonien (31)/
(34)/ und andere haben die
Herrn/ Hertzogen u. ſ. w. m
ohne vorhero weder den K
ändert/ auch von allen Po
Ehre und Würde/ ohne ei
pfangen. Welches klärlich
heiten der Völcker dieſen Pä
de entgegen gegangen ſind.

Streitet ſelbſten mit dem Päbſtl. Recht.

§. 8. In dem Päbſtli
den/ dienet zwar viel zu
da ſolches ſonſten die Verr
ſorgfältig auffgezeichnet/ au
lerhand betrieglichen Unterſ
chet hat; ſelbiges dennoch d
vernünfftige Schlüſſe/ die S

(26) Wie Heuterus bericht
(27) Hug. Grot. Script. R
Ticinenſi c. 7. p. 571.
(28) Paul Warnefried lib.
(29) Das Exempel der
OSTROCOCSI an
den der neuen iſt in diſp
87. ſeq. ſehr ausführlich
(30) Anton. VASCON
59. und viele andere in D
(31) Hieronymus BLAN
(32) Rodericus SANTIU
(33) Joſeph. de MORET
(34) Alfonſ. a CARTHA
LXIX. p. 275.
(35) Da gar viel merckwür
diſput. de auſpicio Reg.
ſorgfaltig unterſuchet ſin

nig heissen könne / der nicht die Einwilligung oder Erklärung von demselben erhalten hätte : aber noch weit mehr ist es; daß dieser Anmassung des Stuhls zu Rom solches selbst klar und deutlich entgegen ist. Wir wollen hiervon einige Texte / so / wie sie uns beykommen / hieher setzen. Das cap. per venerabilem fratrem X. Qui filii sint legitimi ? ist hier sonderlich zu sehen. Es kommet in selbigem die Frage für / was der Pabst in weltlicher Macht und Hoheit Souverainer Häupter zu sprechen habe. So antwortet Pabst Innocentius gar weißlich ; Es hätte ein Pabst zu Rom / ausser dem Patrimonio Petri, da Er nicht so wohl als ein Pabst / sondern als ein Landesherr anzusehen wäre (36) in der Hoheit und weltlichen Würde nichts zu befehlen. Giebt auch das Exempel des Königes in Franckreich / und glaubet / daß gleichwie selbiger von seinem Thun in weltlichen Dingen keinem Pabst Rechenschafft zu geben schuldig wäre (37) : also auch anderen Souverainen Potentaten der Welt gleiches zu komme. Noch klärer aber setzet Pabst Nicolaus I. alles aus einander : so / daß ich wahrhafftig nicht wüste / wie sich Souverainer Häupter gegen der Anmassung des Pabstes / Königliche Titel und Würde auszutheilen / besser verwahren können / wenn Sie auch Pabst Nicolao den gantzen canonem selber in die Feder hätte dictiren sollen. Das Urtheil dieses Pabstes in Can. VIII. Quoniam idem Dist. XI. verhält sich also : Christus / spricht Er / ist ein HErr Himmels und der Erden. Nachdem nun der wehrteste Heyland von hinnen gegangen / so hat er die sichtbahre Verwaltung solcher Gewalt zwey Ständen anbefohlen / dem Geistlichen und dem Weltlichen. Und damit beyde wohl von einander unterschieden blieben / und keiner aus Hochmuth sich in den andern eindringen möchte ; so hat der weise Heyland iedem gewisse Gräntzen gesetzet / welche so gewiß und kenntbar seyn / daß selbige / ohne die offenbahreste Tod-Sünde / kein Theil übertreten kan. Dem Geistlichen Stand darüber der Pabst das Haupt ist / gehöret dasjenige zu / was zu Beförde-

(36) Potest hoc apostolica sedes in patrimonio Petri. Warum aber nicht in andern Staaten und Ländern der Welt? in hoc Patrimonio enim & S. Pontificis exercet auctoritatem & summi principis exequitur potestatem.

(37) Insuper cum rex Franciæ in temporalibus superiorem minime recognascat.

förderung der ewigen Seligkeit eigentlich vonnöthen ist: Dem Weltlichen aber/worinnen der Röm. Käyser das vornehmste Haupt machet / lieget alle dasjenige ob / was zu Erhaltung und Würdigkeit des Staates im gemeinen Wesen nützlich und dienlich ist. Solte nun der Käyser begehren / was des Pabstes ist: oder der Pabst sich einer Sache anmassen / welche zur Hoheit des Käysers gehöret; so würden sich beyde schwerlich und unverantwortlich für dem Gerichte GOttes versündigen (38). Nun mögen alle Lehrer der Päbstlichen Rechte / welche dem Pabst das Recht / Königliche Titel auszutheilen/ zusprechen / herzu treten/ und entweder/ welches doch ungereimt und thöricht seyn würde/ beweisen; daß die Austheilung des Königlichen Titels eine Sache sey / welche zu Beforderung des ewigen Lebens diene: oder es wird der Schluß ex jure canonico auff den Pabst fallen / daß Er mit solchen Eingriff *eine* Tod-Sünde begehe/ welche zeitliche und ewige Straffe mit sich führen werde. Und hafftet auch auff allen/die anders lehren/der Fluch welchen die Päbste auff die Ubertreter ihrer Gesetze / geleget haben (39). Das allermeiste aber ist / was der Autor Glossæ über oberwehnten Canonem anführet (40). Nemlich es beziehe solches Päbstliche decret

(38) *Cap. VIII. Dist. X. Quoniam* idem mediator Dei & hominum Christus: sic dignitatibus distinctis officia utriusque potestatis distinxit propria. — Volens ut & Christiani Imperatores pro æterna vita Pontificibus indigerent: & Pontifices pro cursu rerum temporalium Imperialibus legibus uterentur. Ideo militans Deo minime se negotiis secularibus implicaret; ac ille vicissim non rebus divinis præsidere videretur, qui esset negotiis secularibus implicicatus.

(39) *Can. XI. Generali decreto C. XXV. Q. I.* Die Worte sind diese: generali decreto constituimus, ut execrandum anathema sit, quicunque decretorum censuram permiserit violandam.

(40) *Ad Cap. Quoniam Idem Dist. X.* mercket die Glossa in folgenden Worten an: Julianus Imperator vendicabat sibi IMPERIUM & PONTIFICATUM. Quod locum habuit in veteri testamento. Sed dicit Cyprianus, postquam Chri-

cret sich auff den Heydnischen Käyser Julianum, welcher das Pabstthum zu Rom abschaffen/ und mit dem Käyserthum verknüpffen wollen. Daher Pabst Nicolaus bewogen worden/ von dem Unterscheid des geistlichen und weltlichen Standes so gar eigentlich zu schreiben. Welchem nach offtbelobter Canon wider die ietzige Päbstliche Anmassungen zweyerley Nutzen hat. Dann erstlich giebt er dardurch klar am Tag; Daß der Römische Pabst die Gräntzen seines geistlichen Amtes übertrete; wenn Er sich anmasset/ die Nahmen weltlicher Würde und Hoheit auszutheilen. Fürs andere wird auch dieser Zweiffel gehoben/ ob ein Ketzer nach den Päbstlichen Rechten ein König heissen und die höchste Gewalt führen könne. Denn nach dem das Päbstliche Decretum dieses dem Heydnischen Käyser Juliano zugestehet; so wird solches noch weniger eine Religion hindern/ welche Christum zum Grund ihres Heyls setzet/ ob gleich selbige sich nicht zu dem Päbstlichen Hauffen bekennet. Zu diesem allem kommet noch/ daß angeführter Canon nicht so ungefähr in die Päbstliche Rechte kommen; sondern Can. IV. Cum ad verum D. 96. fast mit eben so vielen Worten wiederhohlet/ und Can. X. Duo sunt Dist. 96. wie auch Cap. XIII. Novit ille X. de Judiciis. Ferner Cap. VI. Solitæ benignitatis X. de Marjoritate & Obedient. gar deutlich erkläret und bestärcket worden ist. Und haben solche Texte den gelehrtesten und andächtigsten Lehrern im Pabstthum so helle in die Augen geleuchtet; Daß sich selbige nicht entbrechen können/ solches dem Eingriff des Pabstes bey Gelegenheit für zu halten. HINCMARUS der Ertzbischoff zu Rheims, der um das Jahr Christi 884. gelebet/ hat ein gantzes Werck de Differentia regiæ potestatis & Pontificiæ geschrieben (4). Da

Christus venit, sic officia utriusque potestatis discrevit, ut Imperator TERRENIS; Pontifex COELESTIBUS præsideret; Ne propter duplicem potestatem homo superbiens rursum ad inferna demergatur. Sonsten ist anderweit erwiesen worden/ daß auch Maxim. I. die Cardinäle dahin zu bringen gesuchet/ Ihm zum Pabst zu erwehlen; wie dann von Käyser Carolo V. nicht weniger geschrieben wird/ daß Er deßwegen das Reich abgedancket/ in Hoffnung/ auff den Römischen Stuhl zu kommen.

(4) In libro de potestate regia & Pontificia p. m. 6.

dem Pabst der Eingriff in Dingen / welche die Hoheit des Staates in einem gemeinen Wesen betreffen / gewaltig verwiesen / und vorgehalten wird / daß selbigem in geistlichen Sachen ohne dem mehr befohlen sey / als daß er verrichten könne. Wilhelmus de OCKAM um das Jahr Christi 1320. schreibet (42): Man müsse in Christo zweyerley Zeiten von einander unterscheiden / den Stand seiner Erniedrigung und Erhöhung. Dann Petrus wäre nicht von Christo zum Vicarias seiner Gottheit; sondern dem Lehr- und Predigt-Ampt in seiner Menschheit gemacht worden. Rudolf. PRÆLLÆUS um das Jahr Christi 1370. hat in einem Frantzösischen Tractat (43) / sechs und zwantzig raisons angeführet; warum der Pabst wider Göttliche und weltliche Gesetze handle / wann Er die Gräntzen seines Kirchen-Amtes / welches Ihm einig und allein anbefohlen / übertreten / und sich in das Tractament und Ceromoniel Souverainer Häupter mengen wolle. Der Auctor VIRIDARII (44) Franckreich / welches Buch schon A. 1370. geschrieben

(42) In disputat. de protestate Ecclesiæ & Principum davon die Worte p. 13. also lauten: audivia Sanctis viris duo tempora in Christo distingui, alterum humilitatis & alterum potestatis. Petrus autem constitutus est Vicarius Christi pro statu humilitatis; non pro statu gloriæ & majestatis; Commisit enim homini vicario, quæ homo ipse mortalis exercuit. In hoc statu ipse dixit regnum meum non est de hoc mundo: non venio ministrari; sed ministrari. Luc. XII.

(43) Racul de PRÆLLES Conseiller Royale & Maistre de Requestes sur la question: assavoir çe la dignité Pontifical & Imperial ou Royal, sont deux puissances, distinctees, divisees & separees, sans ce que l'une despende de l'autre. Woselbst der Auctor den Unterscheid ab officio, objecto, fine, subjecto, efficiente, effectu deutlich und wohl durchgehet.

(44) Wer auctor dieses fürtreflichen Wercks eigentlich sey / ist unbekannt. Mir ist gewiß; daß selbiger von den Bedienten des Königes in Franckreich einer gewesen / der für die Ehre seines Königes Caroli V. wider den Pabst also schreiben müssen.

Gold-

ben worden / verweiset dem Pabst selber nach dem Buchstaben / das Recht / Könige zu erklären aus solchen Grund mit diesen Worten: Papa neque casualiter potest constituere regem. Sed sic est, institutio regum spectat ad Imperatorem. Etsi ipse fuerit negligens, potestas constituendi regem non devoluitur ad Papam. Qui, juxta auctoritatem Apostoli & Canones sacros, non debet se secularibus negotiis implicare. Und gleiches haben nach Jhm Antonius de ROSELLIS (45) und andere Lehrer der Päbstlichen Rechte geschrieben / davon wir oben (46) gehandelt haben; und in dem Verzeichnüß der Zeugen der Warheit des FLAZII (47) nachgesehen werden können. Noch sind Johannis de DRIEDO (48) Worte zu mercken: Christus cum præfecit Petrum universali Ecclesiæ pastorem; non abstulit imperatoribus & regibus sua regna: neque voluit, ut potestas ac dignitas regalis debeat derivari & descendere ex potestate Petri. Mehr Zeugnüße von einer so klaren Sache anzuführen / ist unnöthig; Wir schliessen vielmehr mit den Worten des berühmten und vornehmen Päbstlichen Theologi Joh. Caramuel de LOBKOWICZ (49) welcher von dem aus den Päbstl. Rechten bißhero gelehrten Unterscheid der Kirchen und des weltlichen Staates also redet: Christus hat ein geistliches Reich auff dieser Welt. Die in demselbigen regieren / lehren / predigen / ermahnen / straffen / verdienen auch den Nahmen von Königen. Dann der Apostel nennet selbiges Amt ein Königliches Priesterthum; und die in solchem Amt sitzen / tragen deßhalben billig eine Krone / welche auff ihrem Haupt durch Abnehmung des Hares angedeutet wird So kan nun der Pabst allerdinges Könige machen. Woriunen er auch dem Käyser bey

Goldastus hat solches Buch unter den Nahmen Philothei Achillini Somnium Viridarii seiner Monarchie S. R. I. Tom. I. p. 135. einverleiben lassen.

(45) Ad Cap. II. des weitläufftigen und herrlichen Werckes de Monarchia.

(46) Cap. I. §. 4. p. 24. (47) In catalogo testium veritatis.

(48) Lib. II. de libertate Christiana c. 2.

(49) In oben bereits angeführtem Philippo prudente legitimo Portugaliæ Rege demonstrato lib. II. artic. 6. p. 113. item artic. III. p. 100. ferner Lib. IV. Q. I. Artic. III. p. 202. Siehe auch was wir oben p. 40. geschrieben.

weitem vorgehet. Denn es sind nun sechshundert Jahr verflossen / da der Käyser kaum einen Souverainen Fürsten zu Kron und Scepter erhöhet hat: nur es vergehet kein Jahr / daß der Pabst nicht nicht viel hundert geistliche Könige mache. So offt nemlich eine geistliche Person in den Orden eingekleidet / und ihr eine Krone auf dem Kopff abgeschoren wird; so offt wird ein neuer König in der Kirchen gemachet / und so offt exerciret der Römische Pabst sein Recht / nicht mächtige Potentaten auf den Thron zu erheben / und güldene Kronen auszutheilen / welches ihm mit Recht niemand zusprechen kan / sondern Pfaffen-Könige zu machen / und unter geistlichem Seegen eine runde Blatte in der Form einer Kronen abzuscheren. Und dieses mögen wir auch dem Pabst in der Römisch-Catholischen Kirchen zugeben: ob wir gleich sonst durch GOttes Wort auch dieses versichert seyn / daß sich das geistliche und unsichtbare Reich Christi an keine abgeschohrne Blatte auff dem Kopff binden lasse.

Schluß von diesem Capitel.

§. 8. Nachdem wir nun aus GOttes Wort; dem Recht der Natur / den vernünfftigen Gewohnheiten der Völcker; selbsten dem Päbstlichen Gesetzen; und dem Zeugnüß vornehmer und berühmter Lehrer der Päbstlichen Rechte genugsam erwiesen; Daß dem Pabst auff keine Weise zukomme / den weltlichen Potentaten ein Maaß in Ihrer Würde zu geben / und Kron und Scepter auszutheilen; vielweniger aber ein Souveraines Haupt gehalten sey / den Königlichen Nahmen erst von Rom zu hohlen / wenn man nicht alle göttliche und weltliche Gesetze zerbrechen / alle Stände und Ordnungen ineinander schmeissen / ja / welches das meiste / alle Souverainetät auffheben / und die Königliche Kronen zum Zeichen Päbstlicher Lehns-Leute und Vasallen machen wolle: so kan ich etliche redliche Leute auch nicht verdencken / daß selbige mitten in dem Pabstthum dem heiligen Vater diesen Eingriff mit etwas scharffen Worten verwiesen / und den Fluch des gerechten GOttes / dem Pabst angekündiget haben / wenn er nicht von solcher gottlosen Anmassung ablassen würde. Der Römisch-Catholische auctor Epistolæ ad Philenetem pro Republica Veneta (50) hält dem Pabst das Exempel des Teuffels vor / den GOtt von Himmel in den Abgrund geschmissen / weil er die Gräntzen seiner Macht überschreiten wollen. Ventura VINCENTINUS (51) ein

(50) Welcher Tractat A. 1606. zu Pariß in 4t. gedruckt ist / p. m. 5.

(51) Oben in p. 21. angeführtem Tractat cap. IX. p. 175.

ein vornehmer Professor der Päbstlichen Rechte schreibet: so bald der Pabst sich anmasse/ Könige zu machen; so würde solcher demjenigen ähnlich/ welcher zu Christo gesprochen; Diß alles will ich dir geben ꝛc. Da denn der Stimme des Heylandes sich gekrönete Häupter wieder bedienen und antworten möchten; Hebe dich weg von mir ꝛc. Eben dieser und Paulus VENETUS (52) sprechen: Der Pabst möchte wohl zu sehen; Daß Er den Peters-Schlüssel nicht verdrehe/ oder wohl gar zerbreche: wenn er damit an statt der Kirch-Thüren/ dahin er gehöre/ Souverainer Herren Ihre Schlösser lauffmachen wolle. Und gewiß/ der Geist Christi streitet allerdings in diesem Stücke mit dem Geist des Pabstes gewaltig: Christi Geist spricht/ **mein Reich ist nicht von dieser Welt:** Der Geist des Röm. Pabstes/ **mein Reich ist die gantze Welt:** jener/ **alle Gewalt kömmet von oben herab:** Dieser/ **alle Kronen kommen von Rom:** Jener/ **ich bin nicht kommen/ Gesetze auffzulösen;** Dieser/ **wer ein Christ wird/ muß Kron und Scepter zu den Füssen der Kirchen legen/ und von dem Pabst selbige nach dessen Gutdüncken wieder empfangen:** Jener/ **seyd unterthan aller weltlichen Obrigkeit;** Dieser/ **alle weltliche Obrigkeit sey dem Pabst in weltlichen und geistlichen Dingen unterthänig:** Jener/ **gebet dem König/ was des Königs ist;** Dieser/ **es ist kein König/ ausser denen/ welche sich zu meinem Hauffen bekennen;** Und was dergleichen ärgerliche Gegensätze mehr sind/ welche theils aus diesem Capitel/ theils aus dem folgenden/ dahin wir uns ietzo wenden/ leichtlich aus einander fliessen.

CAP. III.

Was die Päbstliche Schmeichler vor schlechte Gründe haben/ dem Pabst das Recht/ Königliche Titel auszutheilen/ zuzusprechen.

§. 1.

Es könte zu Entdeckung dieses offenbahren Irrthums zwar schon genug seyn/ daß wir solchen aus Göttlichen und weltlichen Rechten im vorhergehenden Capitel hoffentlich dergestalt

Vortrag der Päbstlichen Gegen-Sätze.

(52) In zweyen Schrifften/ deren wir oben p. 21. Meldung gethan haben.

gestalt widerleget haben / d
Augen nicht mit Vorurtheil
leuchten solle: Damit es ab
wenn in den Gegensätzen der
erklären dem Pabst zusprec
so wollen wir selbige nun auc
Beweißthümer zeugen.
H. Schrifft kommen: so bi
zur Sünde zurechnen wolle /
wofür allerdings jeder gewis
Verdrehungen des Heil. W
die Päbstliche Lehrer zur Be
Könige zu erklären / gebrau
Warnung für die Augen alle
in einem vernünfftigen Gotte

a) Viele Gottlose Verdrehungen mit den Sprüchen der Heil. Schrifft.

§. 2. Und zwar such
Schlüssel dahin zu ziehen /
Schluß: Christus hat dem
unter diesen Worten alles w
so gehöret dann Alles unter
mag. Und so hat selbiger a
in geistlichen und leiblichen D
es hiesse quicquid corona veri
sprechen daher: Papa omnia
anderer / es sey leichter zu sagen
nennen / das er nicht könne;
daß er glaube / der Pabst kön
gleich Kugel-rund sey (5). A
lachen: redliche Leute aber hab
Göttliche Schrifft von diesen
wird. Denn erstlich zeuget d

(1) Matth. XVI. vers 19. XVI
(2) MARTA de Jurisdictio
(3) Ant. MAZZARON i
(4) Martin. LAUDENS. d
(5) Bey CIGAULDO de
(6) Joh. XX. vers. 23. Ἄν τινων

Daß der liebe Heyland von nichts anders als Sünden (7) geredet habe / welche er durch die Band- und Löse-Schlüssel den Aposteln unterworffen. Uber das / so geben die Interpretes der Sache mehr zu / als der Grichische Grund-Text will; angesehen die particulæ ὃ ἐὰν und ὅσα ἐὰν nicht quodcunque, oder alles was du; sondern si quod, so du etwas von nechstgemeldtem Sünden lösen oder binden wirst u. w. f. So legen auch die Worte ἐν τῷ οὐρανῷ an Tag/ daß / weil man das ceremoniel unter Souverainen Häuptern nicht für den Himmel / oder das ewige Leben zu machen hat/ auch in solchem Spruch von dieser Materie sich niemand etwas träumen lassen könne. Pabst Innocent. III. führet (8) die Werck der Schöpffung an und spricht; GOtt hätte zwey Liechter an die Veste des Himmels gesetzet. Ein Groß Liecht/ daß den Tag regiere / und ein Kleines das die Nacht regiere; Dardurch anzudeuten/ daß auch zwey Häupter die Unterwelt beherrschen solten/ der Pabst und der Käyser; gleichwie nun von der Sonnen alles Liecht komme: also müste alle Würdigkeit und Ansehen/Kron und Scepter von dem Päbstlichen Stuhl als ein Ausfluß von dessen Glantz hergeleitet werden. Pabst Alexander der VIII. ziehet den Spruch der Jünger des HErrn ecce! duo gladii (9)/ dahin/womit dem Pabst zweyerley Gewalt gegeben worden/ die Geistliche und die Weltliche; Dannenhero dem Pabst frey stehe/ Kronen abzunehmen und wieder auszutheilen (10). Nun wie gar anders urtheilet AMBROSIUS (11) hievon: O domine, spricht Er: cur emere me jubes gladium, qui ferire me prohibes? cur haberi præcipis, quem vetas promi. Nisi forte, ut si parata defensio & videaris potuisse vindicari; sed noluisse. Lyra, Beda, und andere Päbstliche Ausleger der Schrifft zeugen noch mehr/ wie der eigentliche Wort-Verstand des

(7) Quid fines alienos invadetis? quid falcem in alienam messem extenditis? in CRIMINIBUS non in possessionibus potestas vestra. D. BERNHARD. ad Eug. lib. I. de consid. welches Bernardus VINCENTINUS ein Päbstl. Theologus cap. II. n. 30. pag. 25. anführet. (8) c. 6. solitæ X. de Majorit. & Obedient. (9) Luc. XXII. vers. 36. 38. (10) Extravag. Com. unam sanctam. cap. I. (11) Siehe Cornel. JANSENIUM den Bischoff zu Gent in Concordia Evangelica Part. III. cap. 133. p. m. 919.

des Heylandes hierinnen d
andern Oerter der Heil. S
unsers Erlösers gesaget wi
walt Himmels und der Er
seiner Füsse geleget; Da
Welches alles die Päbste b
wir lieber als offenbare Go
nen ein Liecht ohne Noth e

β) Was auf die autorität des JurisCanonici und der Doctorum zu antworten.

§. 3. Fallen nun die
von der weltlichen Herrsch
kreiß / weg; so gehet auch
theilen fort / welches darau
Anstoß diejenige Scribent
ner Ursache / dem Pabst
erste mag Bonifacius VIII. se
stante, spiritualis potestas
reges terræ, INSTITUE
erwehnten Capitulo zuerwe
auff dem Erdkreise über alle
solche / als wahrer GOtt vo
in leiblichen und geistlichen
Stuhls geleget habe: so fasse
dem Pabst frey stünde / Kön
und zu verdammen / vom Th
zu erhöhen / ohne daß er die
hätte. Und hat dieser Pabst
selber die Päbstliche historic
Ego sum Cæsar & Pontifex:

(12) Matth. V. (13) Der
zugeschweigen / so nimmt
THARIUS in dem A.
munitate Ecclesiastica al
mer / welche die Unwissen
gen / unter so vielen gelehr
wärmen und an das Liech
unam sanctam Extravag.
tia. (13) Gufpinianus

…ADIUS Pauli. Und obgleich Joh. RUBEUS (14) noch …n Schandflecken von den Päbstlichen Stuhl abwischen …ium entschuldigen wollen; so hat er doch in einem an… …sonderlich der Warheit / wider sein Absehen eine gros… …egeben (15). Dann er spricht frey / biß dahin wären die …verzagt mit Ihrer Gewalt umbgangen / und gekrönete …hätten selbigen durchaus nichts eingeräumet / welches Ih… …gkeit und Hoheit betreffen können. Nur Bonifacius …hgebrochen / und hätte einmahl für allemahl in Cap. I. …ctam Extravag. Comm. verabscheidet / daß alle Köni… …dem Pabst auch in weltlichen Dingen stünden / welchem die Catholische wüsten / woran sich selbige zu halten hätten. … hieraus erhellet wieder / daß tausend und etliche hundert …der die Päbste noch sonsten die Römisch-Catholische Kir… …echt / Könige zu machen und abzusetzen / gehabt oder ge… …haben / und Bonifacius VIII. der erste gewesen / welcher …n Anno 1300. dieser Päbstlichen Anmassung durch seine …ey und Hitze wider den König in Franckreich den Weg …t hat. Allein der König in Franckreich Philippus hat die …Souverainer Häupter tapffer gerettet. Er schrieb dem Pabst … hiesse Jhn einen Thoren und Narren / der sich einbilden … daß die Königliche Kronen von Rom kämen; Die Bul… …Pabstes ließ Er von dem Hencker verbrennen; und jagte …päbstlichen Nuntium mit Schimpff aus Franckreich hin… …hielte ein Concilium, und ließ den Pabst als einen Ketzer …sen Buben erklären / und nahm viele andere Dinge (16) … welche genugsam zeugen / daß der Römische Stuhl mit die… …ndlung Bonifacii nichts præscribiren können. Doch gleich… …da ermeldtes Decretum Pontificis in dem Corpore juris Ca… …stehen blieben: so haben diejenige / welche die Päbstliche Sa… …en für unstreitig ausgeben / nicht anders gekönnet / sondern …Pabst das Recht / Könige zu erklären allerdings zu sprechen müs… …Doch sind die älteste und gelehrteste Glossatores nicht so …gewesen / solches zu behaupten; sondern haben vielmehr / wie…

(14) In vita Bonifacii VIII. 1651. zu Rom gedruckt 4t.

(15) Lib. I. cap. IX. p. 102. libri citati. (16) Erst angeführter Joh. RUBEUS lib. II. c. 19. in Vit. Bonifacii VIII.

wohl wider das klare Absehen des Pabstes Bonifacii, die Wörter spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet, nur für das Amt der Salbung / welches dem Pabst zukomme / nach dem Exempel des Speculatoris Durandi davon Cap. II. §. 2. p. 29. oben gesaget worden / angenommen. Dann also redet die Glossa an diesem Orte: Spiritualis potestas terrenam instituere habet. Nam Ecclesiastica potestas potestatem terrenam * benedicit, sanctificat. Et patet ex canone Bibliæ, primum à DEO Sacerdotium institutum esse: & post * jubente Domino per Sacerdotem, welcher also nichts / als ein blosser Diener darbey gewesen / regalis potestas ordinata est. Allein nichts desto minder haben die ungelehrte Zeiten auch damahls denjenigen / welche ihr interesse bey der Hoheit des Römischen Pabstes gehabt / Gelegenheit gegeben / dergleichen ungereimte Meynungen in Italien auszustreuen. Und finde ich / daß Henricus de SEGUSIA (17), welchen man sonsten Cardinalem Hostiensem nennet / schon ausdrücklich schreibet / es konte mit Recht niemand ein König heissen / der nicht von der Römischen Kirchen sein Königreich empfangen hätte. Und solches wiederhohlet aus Ihm Luas de PENNA (18), in diesen Worten: Nomen Regis est generale. Unde Clerici etiam vocantur Reges, id est, se & alios bene regentes (19) & quilibet Dominus rerum suarum dicitur Rex. Proprie autem ille solum est Rex, qui habet regnum ab Ecclesia Romana, ut dicit Hostiensis. Welchen so dann auch neben obgesetztem Matthæo ab AFFLICTIS (20), Joh. Anton. de S. GREGORIO (21), MARTHA (22), Seraph. FREITAS (23), VAS-

(17) Ad cap. XXXIV. Venerabilem X. de Electione & Electi potestate. Tom. I. Oper. p. 307. edit. Argent. 1512.

(18) In Commentar. ad L. unicam C. de Conductoribus & Procurat. p. m. 126. edit. Venet. 1512.

(19) Wie das Päbstliche Recht selbsten redet Can. VII. duo sunt Caus. XII. Qv. I. (20) Dessen Worte wir oben citiret cap. II. pag. 30. (21) Davon oben cap. II. §. 2. pag. 31.

(22) In tractatu de Jurisdictione Part. I. c. 23 num. I. da er ausdrücklich saget: Papa habet potentiam ex causa temporali Reges deponere & reges instituere.

(23) de Imper. justo Asiat. cap. VI. n. 33. infertur ex eadem in-

Z (24), TURRIANUS (25), SALAS (26), BOSSÆ-
A ASTRILLUS (28), TURREBLANCA (29), Juli-
HARIUS (30), Antoninus DIANA (31) Christ. Syl-
ENZO (32), Joh. Philipp. MAYNARDS (33) SAN-
(34), Thom. STAPLETONUS (35), Tib. DECIA-

ecta pontificis potestate posse summum Pontificem Prin-
bus Catholicis & bene meritis titulos & insignia regia
ncedere.
n Opusc. de Restit. c. 6. §. 51. dub. 1. n. 14. 15. der noch die-
t harten Satz dabey führet; ubi papa aliquem decorat ti-
lo regio; ibi consequitur potestatem tributa imponendi. Welchem nach die Könige in Hungarn / Arragonien/ Navarra/ Castilien/ Portugall sich vorzusehen haben/ daß selbige dem Pabst ja nicht zugestehen/ daß Sie den Königlichen Titel vom Röm. Stuhl haben / wollen sie anders nicht Ihre Königreiche dem Pabst Zinßbar machen und unterwerffen.
) Disput. XLIV. num. 8. der mit Vasquez gleiche consequence machet. (26) De Legib. Disp. VII. Sect. 4. n. 31. (27) De authoritate in Reges impios c. VIII. n. 7. (28) De Magistratib. l. c. 2. n. 6. (29) In praxi juris spiritualis lib. XV. c. 2. num. 90. (30) Tractatu pro Immunitate Ecclesiastica cap. III. §. 279. welcher noch andere von dieser Meynung anführet. (31) Tom. IX. Resolut. Tractat. XII. p. 469. von welchem mich Wunder nimmt/ daß er keine ältere/ welche dieser Meynung zu wider sind / als seinen guten Freund den Lobkowiz finden können. (32) In Speculo Pontificis cap. VII. p. 23. (33) De Privilegiis Ecclesiæ Artic. III. p. 49. welcher aber ein crimen falsi falsi begehet; daß Er Francisc. a Victoria anführet / als wenn auch selbiger dieser Meynung wäre: Da wir im Gegentheil/ was für grossen Abscheu solcher Theologus vor selbiger trage oben cap. 2. p. 32. gezeuget haben. (34) Lib. II. de visibili Monarchia, cap. 4. p. 286. ab illo die quis vere rex sit, quem Pontifex rite consecravit. (35) In Admirand. Roman. Ecclesiæ lib. II. c. 1. welcher ein grosses Wunder aus den Exempeln derjenigen Könige machet die eine geweyhete Krone/ welche er vom Recht / Könige zu erklären/ nicht unterscheidet / von dem Pabst angenommen haben.

NUS (36), Thom. BOZIUS (37), und andere leichtlich gefolget haben. Alle diese Nahmen aber mögen uns nicht die geringste Ursache geben/ der/ wider Göttliche und weltliche Rechte angemaßten Gewalt des Pabstes Souveraine Fürsten in Königlichen Stand und Würden zu setzen/ nur etwas nachzulassen. Dann fürs erste gehet diese Sache Souveraine Häupter an/ deren einiges Recht die Vernunfft ist/ welche sich von keinem Ansehen der irrenden verblenden/ oder eine Brillen von Responsis und auctoritatibus der Doctorum machen lässet. Für andere urtheilet die Glossa der Päbstlichen Rechte (38); quod sancto viro non sit semper credendum, absonderlich/ da keiner unter allen erst gesetzet ist/ den nicht entweder ein augenscheinliches interesse oder die Furcht für dem Zorn des Pabstes also zu sprechen/ genöthiget hat. Und ein vornehmer Professor der Päbstlichen Rechte selbsten spricht/ wenn es auff das Interesse der Kirchen ankäme; so möge man das Gewissen der Doctorum Juris Canonici am hellen Mittag bey der Laterne suchen (39). Es solte auch drittens eine gefährliche Lehre seyn/ wenn den Pabst/ seine Gewalt nach Gefallen zu vermehren/ nur einen Bogen Papier kostete: Da dann niemand in der Welt viel übrig bleiben möchte. Dannenhero nicht allein die Käyserliche Rechte insgemein (40); sondern auch von dem Pabst selbsten die Doctores sprechen (41): Papæ in propria causa non est

(36) Consil. XIX. n 114. vol. 3. (37) De Statu Italiæ advers. Machiavell. cap. III. p. 297. woselbst der auctor allen Völckern zuruffet/ sie solten herzu treten und urtheilen/ ob auch die Majestät der Wunder-Stadt Rom jemahls so groß als unter dem Päbsten gewesen sey/ da die Fürsten von aller Welt Ende herzu kämen/ die Würdigkeit des Königlichen Nahmens von Päbstlichen Händen zu empfangen. (38) Ad Can. 101. si is qui præest, C. XI. Q. 1. (39) Vincentii CIGAULDI Worte capitulo de autoritate Ecclesiæ & gladio ipsius. Ubi sunt, spricht er/ viri Ecclesiastici, qui talem conscientiam habent, imo extorquendo per fas & nefas adplicando Ecclesiæ quærunt intrare regnum DEi. Ego tamen neminem nomino. (40) Integro titulo C. ne quis in sua causa judicet. l. X. C. de testibus. (41) Ventura VINCENTINUS cap. II. Consilii super Controversia Venet. n. 24. p. 82.

est credendum, cum in re propria, naturæ etiam jure, nemo debeat esse judex neque testis. So sind auch endlich viertens andere Lehrer mitten aus dem Pabstthum oben (42) schon entgegen gesetzet / die in weit grösserer Freyheit die Wahrheit geschrieben haben. Und kan ich hier nicht umbhin / selbigen das unpartheyische Urtheil des Cardinals de LUGO (43) noch beyzusetzen / da er so viel sagen will: Die Doctores Juris Canonici hätten so grosses Disputiren von dem Recht des Pabstes Könige zu machen. Allein Er sähe nicht / worzu das gantze Wesen nütze. Dann ein solcher Fürst / der den Königlichen Titel verlange / sey entweder Souverain; oder der Gewalt eines andern unterworffen. Wenn dieses / so würde derjenige / welcher die höchste Gewalt hätte / nimmer dem Pabst zugeben; daß selbiger den Titel seines Vasallen so groß machte: Da im Gegentheil / wenn jenes wäre / jedem Souverainem Haupte frey stünde / den Königlichen Titel / aus eigener Macht / ohne die Autorität eines andern zu gebrauchen / anzunehmen.

§ 4. Der bekannte GROTIUS, gleich wie er aus zeitlichem Absehen / allemahl viel douceure für den Römischen Pabst gehabt (44): also suchet solcher der Hoheit desselben in diesem Stücke auff eine besondere Art zu helffen. Er setzet dieses zum Grund; daß alle Souveraine Staaten / durch ein allgemeines Völcker- oder Staats-Recht / zusammen verbunden wären / und / so zu reden / eine Gemeine ausmachten. Wie nun die Erklärung aller Würdigkeit in einem jeden Staat von der ersten oder höchsten Person in demselbigen verrichtet werde: also wären auch der Kö- y) Ob dem Pabst das Recht / Könige zu erklären / deß Ranges wegen für gekröneten Häuptern zu komme?

(42) Cap. II. §. 2. pag. 32. (43) Tom. II. de Justit. disput. XXXVI. Sect. I. n. 9. Nam vel princeps cui Papa hunc titulum concedit, habebat superiorem vel non habebat. Si habebat non potest Papa per se illi dare potestatem regiam; sin non habebat, non indiget concessione papæ.

(44) Siehe Simplicii VERINI judicium de libro Posthumo Grotii, davon der auctor Salmasius seyn solle: Wider welchen sich ein Catholischer unter dem Nahmen Justi Pacii gemachet / der zwar nicht leugnet / daß Grotius dem Pabst viel zu gefallen geschrieben / aber daran gar nicht Unrecht gethan hätte.

Römische Käyser / und Römische Pabst die anständigsten Personen / durch welche ein Souverainer Fürst / wenn solcher das Königliche Tractament annehmen wolte / in der Welt die öffentliche Erklärung thun lassen könte (54). Angesehen doch weder dem Käyser / noch dem Römischen Pabst iemnad den Vortritt unter allen Souverainen Staaten der Welt streitig machen würde. Ob wir nun gleich bey dieser Meynung verschiedene Dinge erinnern könten; daß dieses Band unter Souverainen Staaten allein zu schwach wäre / selbigen dergleichen Ordnung auffzudringen; über das der Respect des Pabstes nicht ausser den Königreichen gienge / die Römisch-Catholisch wären; auch sich so viele Souveraine Fürsten mitten in der Catholischen Religion befünden / welche aus eigener Macht / ohne weder den Käyser / noch den Pabst zu fragen (46) den Königlichen Titel angenommen hätten; Dem Käyser endlich dergleichen Mitgesellen zu leiden / schwehr fallen dürffte: so ist doch das allermeiste / daß weder auffrichtig Catholische / noch andere Christliche Religionen / dem Pabst in diesem Verstande nimmer den Rang lassen können / noch jemahls gelassen haben. Marcus Anton. MAZZARON (47), und Joseph. STEPHANI (48), haben zwar gantze Bücher von der Ehre des Pabstes / den Käysern und andern gekrönten Häuptern geschrieben und an das Liecht geleget: nur es ist hier das Pfaffen-Ceremoniel von dem tractament, welches den Staat angehet / gar wohl zu unterscheiden. Von Käyser Rodolfo Grafen von Habsburg melden die Geschichte (49); Daß / als selbiger in der Jagt auff dem Wege nach einem Dorff einem Mönchen angetroffen / der einem krancken Bauren daselbst die letzte Oehlung geben wollen: Der Käyser von seinem Pferd abgestiegen / den München darauf gese-

(45) Dahin gehet auch der gelehrte und in dergleichen studiis wohlgeübte Mann Schulzius in oben angeführtem Buch de Polonia numquam tributaria.

(46) Die Exempel sind häuffig cap. III. diss[illegible] de auspicio Regum angeführet.

(47) In tractatu de O[illegible]ratione pedum Pontificis Maximi.

(48) Libro d[illegible]uoratione pedum Pontificis.

(49) [illegible]Roo, Fuggerus, Piespordius, Guillimannus, Larius, Lequille und andere mehr in historia rerum Austriacar.

gesetzet/ und neben solchem auff der lincken Seiten zu Fusse gegangen sey; mit dem Vorgeben/ es wäre unbillich/ daß derjenige/ welcher einer Seelen nachgienge/ vor Ihm den Vortrit nicht haben solte/ der auf einen schlechten Hasen laurete. Allein wer solte wohl hieraus schliessen; daß der Käyser den Mönchen zu der ersten Person des heiligen Römischen Reichs gemachet habe? So gedencket auch der bekannte LIPSIUS (50); Daß der Römische Käyser Carl der Fünffte/ als selbiger einem Actui Academico zu Löwen beygewohnet/ den Vorsitz dem Universitäts-Rector gegeben habe. Kan aber jemand wohl so einfältig seyn/ der deßhalben sprechen solte/ dem obersten Schul-Rector zu Löwen käme der Rang für dem Römischen Käyser zu. So einfältig und abgeschmackt ist es auch/ daß/ wenn hi r und da ein Potentat aus einer sonderlichen Neigung/ Andacht oder Aberglauben dem Pabst die rechte Hand gegeben: man hieraus den Schluß fassen wolte/ daß die aus dem Rechte des Vortrits fliessende Hoheiten von dem Käyser auff den Pabst kommen wären. Gewißlich so wenig mag man dieses mit Vernunfft sagen; als jemand ohne Einfalt und Thorheit glauben würde/ es käme der Käyserin das Recht Fürsten zu machen allerdings zu/ weil man sehe/ daß die Käyserin dem Käyser in der Kutschen zur rechten Hand sitze. Und da wir schon oben bewiesen/ daß der geistliche Stand mit dem weltlichen Staat nichtes zu thun habe (15): auch noch über das Philippus MORNEUS (52), Claudius SALMASIUS *(53), HEIDEGGERUS*(54) und andere gelehrte Leute (*) überflüßig dargethan: Daß dem Pabst zu Rom nicht einmahl der Vorsitz für allen Geistlichen gebühre/ wie dann solchem der Patriarch zu Constantinopel und viele Bischöffe in Asien niemahls weichen wollen; so mag der Römische Stuhl diesen Streit vorhero ausmachen/ da wir Ihn dann versichern/ daß Ihn diese schon so viele Bescheidenheit lehren werden/ daß

(50) Lib. II. Lovanii sui cap. III. p. m. 59. (51) Cap. II. §. ult. welches auch das allerälteste Argument ist/ daß in dieser Sache schon von vielen hundert Jahren her wider den Pabst getrieben wird. (52) In Mysterio iniquitat.

(53) De Primatu Papæ. *(54) In historia papatus.

(55) So schliesset auch MEYNARDUS in causa Veneta c. III. wie auch VENDRAMENUS in libro argumenti ejusdem.

daß Er die Käyserliche Hoheit hierinnen unangefochten lassen solle.

d) Ob das Ambt der Salbung dem Pabst solches Recht gebe?

§. 5. Was die Königliche Salbung betrifft / welche sich die Päbstliche Scribenten / in dem Recht Königliche Würde zu geben / zu nutze machen: so ist dabey verschiedenes zu mercken. Dann erstlich ist das Recht / einen König zu machen und einen König zu salben gar weit von einander unterschieden: Wie dann sonsten folgen würde / daß der Hostienser Bischoff in Italien die Macht habe / Päbste zu machen (55); weil selbigem die Päbstliche Krönung und Salbung zu thun / zukommt (56). Und ist Thomas BOZIUS (57) sehr einfältig / daß er beydes also in einander menget / und ausdrücklich schreiben darff; daß in den meisten Königreichen der Welt das Recht / Könige zu machen / den Bischöffen zukäme / als welche mit der Salbung die Königliche Gewalt und Würdigkeit in ihren Händen hätten. Weil auch selbiger sich endlich gar nicht scheuet / blatt heraus zu sagen; daß der König in Franckreich ein König sey / solches habe Er für ein Geschencke des Ertz-Bischoffs zu Rheims zu halten / welchem frey stehe / das Königreich zu geben / wem Er wolle: so machet Er das Maaß seines Unverstandes oder Boßheit so volle / daß er keine Widerlegung verdienet; sondern der Straffe verletzter Majestät wehrt ist / welche ein König in Franckreich

(55) Nach was für einem Privilegio zeuget PANCIROLLUS de claris Legum Interpretibus lib. III, c. 13. p. 420.

(56) Die Worte sind plump und ungeschickt und lauten also: non his cancellis amplissima pontificis potestas concluditur. Episcopi namque ab ipso electi ipsos reges creant, reges eligunt potentissimos aut jus regnandi eis dant legitimum & plenum. Notissimum namque est (sed tua stultissime homo ignorantia stultissima) in creandis Germaniæ, Hungariæ, Boemiæ, Poloniæque regibus maximis primas esse Episcoporum. Notissimum Reges Galliæ, Angliæ, Scotiæ, Daniæ, Sveciæ, nisi ungerentur ab Episcopis non pro regibus habitus fuisse. Et Galliarum Rex cum ungitur a Remensi, is accipit baculum differitque

reich auch keinem Pfaffen schencken solte/ der eine solche frevelhaffte Lehre in seinem Königreiche kunt gegeben würde. Inzwischen bleibet es für das andere darbey/ daß die Salbung nicht ein Werck einer Herrschafft sey; sondern einem Unterthanen zukomme/ der die oberste Stelle in der Priesterschafft bekleidet (56). Endlich ist auch die Salbung an sich selbsten kein nöthiges Stücke bey der Königlichen Würde; sondern nur für eine Ceremonie zu halten/ welche/ ohne Verringerung oder Vermehrung der Königlichen Würde/ ausgelassen oder verrichtet werden kan. Ich will eben ietzo mit dem berühmten Theologo Petro MARTYRE (57) nicht sagen; Daß die Königliche Salbung eine abergläubische Handlung sey/ welche im Neuen Testament ohne Verantwortung kein Theologus einem Könige rathen könne: Genug ist es/ daß die Christliche Könige achthundert gantzer Jahre von keiner Salbung gewust haben. So daß Constantinus MANASSES (58) für etwas ungewöhntes und neues halten mögen/ daß sich Carolus M. nach geschehener Krönung/ mit Oel bestreichen lassen. Seine Worte lauten also:

- - - χρησάμενος καὶ νόμοις Ἰουδαίων
Ἐκ κεφαλῆς μέχρι ποδῶν ἐλαίῳ τοῦτον χρίει
Οὐκ οἶδα τίσι λογισμοῖς ἢ ποίαις ἐπινοίαις.

I Sol-

per illum se dare Galliæ Principatum Regi propter jus, quod ei Papa dedit, Cap. III. de Statu Italiæ contra Machiavellum §.30. p. 306.

(56) Welches in dem Exempeln der Ertzbischöffe zu Toledo, Cantelberg, Rheims, Gnesen, Prag/ u. s. f. klar ist.

(57) In Comment. lib. III. Reg. cap. 19. p. 505. dawider Adam CONTIUS in Politic. lib. VII. c. 6. p. 501. sehr eyffert.

(58) In Annalib. vers. 3570. dessen Worte MEURSIUS also giebet. Tum vero vicem Carolo referens Leo, Romæ veteris eum Imperatorem renunciat, neque tantum corona caput ejus more Romano cingit, verum etiam legibus judæorum usus, a capite ad pedes oleo totum perungit. Quod sane posterius quibus ex caussis & rationibus factum fuerit, equidem scire nequeo.

Solchem nach nun fället wieder hinweg / was etliche mit dieser Handlung / dem Pabst das Recht Königliche Würde zu geben / beweisen wollen.

s) Was von den Exempeln derjenigen Könige zu halten; da sich der Pabst rühmet solchen die Königliche Würde gegeben zu haben?

§. 6. Das letzte ist / daß sich die Doctores auff die Exempel beruffen; Da die Päbste Souveraine Fürsten zur Königlichen Würde erhöhet hätten. Ich will anietzo die Frage nicht regen / ob ein angemaßter Gebrauch ein Recht mache / in einer Sache / da sich kein Grund findet / selbige sich zueignen; Denn so würde die Frage von selbst wegfallen / weil wir schon alle Beweißthümer nieder geworffen / auff welche die Päbstliche Scribenten die Ursache dieses Gebrauchs setzen: Allein ehe wir doch auff die Exempel selbsten kommen / so wollen wir etliche Regeln setzen / dieselbige leichtlich auflösen / und also zerlegen werden / daß jeder Vernünfftiger solche für untauglich hatlen solle / den Pabst bey dem Recht Königliche Würde auszutheilen / nur unter dem geringsten Schein zu schützen. Das Recht / Königlichen Stand und Würde zu geben / ist eine Hoheit / da einer das Ansehen bey allen Potentaten des Erdkräyses hat / daß selbige denjenigen für einen König erkennen und halten / welchen jener darzu erkläret und gemachet hat. Doch also / daß es auch jedem Souverain für sich frey stehe / ohne das Ansehen eines andern / den Fürstlichen / Hertzoglichen oder einen andern Titel aus eigener Macht mit dem Königlichen zu verwechslen. Wo heisset demnach dieses Recht nicht die Königliche Salbung zu thun / welches nur ein unnöthiges Zeichen bey der Königlichen Würde selbsten ist: noch machet selbiges ein geweyhetes oder künstlich verfertigtes Gold aus / das man eine Krone nennet / welches wieder ein zufälliger Zierath / den auch ein Unterthan seinem Landes-Herrn überschicken kan: weniger ist ein DIPLOMA dafür auszugeben / da ein Souverain / der erst den Königlichen Titel angenommen / von einem andern für einen König erkennet / und über dem neuen Stand Selbigem Glück gewünschet wird. Denn alle diese Stücke haben nichts bey sich / welches obgesetzter Beschreibung dieses Rechtes ähnlich ist. Noch aber wird sich an allen Exempeln / welches die Päbstliche Scribenten allhier fürbringen / klärlich finden / daß man die Hoheit selbsten / Königliche Würde auszutheilen / dem Pabst unter solchem Schein zuspielen wollen: Oder / welches noch die vierdte

te

te Anmerckung geben solle / die Päbste sind ohn gebethen gekommen / und haben den neuen Königen zugeschrieben / daß Sie nun Selbige vor Könige erklären / hielten und von allen in der Christenheit dafür gehalten haben wolten. Dann ohngeachtet grosse Herren die Nichtigkeit solcher Anmassung wohl gesehen; weil der Römische Hoff gantz ohn gebethen auch öffters zu spät kommen / und ein Souverain manchmahl das Päbstliche Diploma erst erhalten / da Er schon lang die Königliche Krone auf dem Kopf getragen hat: so hat sich doch niemand dawider legen oder mit dem Pabst deßhalben auffnehmen wollen. Und zwar ein neuer König / dem dergleichen begegnet / hat wohl die raison geführet / Uberfluß schadet nicht: andere aber haben gemeynet; Daß sie in einer fremden Sache auch nicht nöthig hätten / den Pabst sich deswegen feindlich machen. Und mit solchen Künsten sind die Päbstliche Königs-Patente hier und dar eintzeln Souverainen auffgedrungen worden: Welche nun / als grosse Gnaden-Zeichen / in den Tomis Baronii, Raynaldi, Surii, Binii, Cherubini, Palatii und andern kostbaren Büchern mit grossem Pracht angeheffet stehen.

§. 7. Weil die Papisten insgemein gar geringe Kundschafft in den Historien haben: so wollen wir selbigen in diesem Stücke etwas zu Hülffe kommen / und die Exempel / worauff sie sich beziehen / kürtzlich nach einander vornehmen. Sicilien und Neapel sind den Päbsten am nechsten gelegen / und geben dahero selbige desto sicher für; Daß beyde Länder den Königlichen Titel von dem Pabst empfangen hätten (59. Die Historie davon verhält sich also; nach welcher wir auch das Recht / so daraus fliesset / ansehen wollen. Rogerius der Dritte führete / wie seine Vorfahrer den Nahmen eines Grafen von Sicilien Anno 1120. weil das Land in verschiedene Besitzer getheilet war / und eine höhere Würde nicht tragen kunte. Nachdem aber Rogerius seinen Antheil vermehrete / so liesse Er sich einen Hertzog nennen / und als Er bald hernach so glücklich war / daß Ihm fast alles zufiele: tauch-

Ob die Päbste die Hertzoge in Sicilien zu Königen gemachet?

(59) BARONIUS Tom. XI. Annal. ad ann. Christ. 1130. n. 12. MARTHA de Jurisdictione Lib. I. c. 26. n. 6. FREITAS de Imp. Just. Asiat. c. VI. n. 10. DIANA Tom. IX. Resolut. Moral. Tractat. 12 p. 468.

te ihn der Hertzogliche Nahme bey so vielen Ländern gar zu geringe. Nahm dahero Anno 1127. aus eigener Macht Königliche Kron und Scepter an/ und liesse sich einen König in Italien nennen Calixtus und nach solchen Pabst Honorius sassen zu der Sache still: Innocentius aber fieng deßhalben einen gräulichen Lermen in Italien an. Dessen Gegen-Pabst Anacletus aber meynete; daß es Rogerius nur damit versehen; weil Er sich König über gantz Italien heissen lassen. Und nach dem Rogerius, auff beschehene Erinnerung/ dafür sein Land Sicilien neunete/ hätte er keine Ursache/ sich darwider zu legen. Nur gaben die folgende Päbste vor/ daß Rogerii Vorfahrer Sicilien dem Römischen Stuhl/ als ein ordentliches Lehen/ unterworffen hätten/ und dahero/ ohne Ihr Vorwissen keine Erhöhung des Titels vornehmen könten. Welchem nach denn die Könige von Sicilen auch die Einwilligung zu Rom gesuchet und erhalten haben. In solchen Umständen erzehlet die Sache Thomas FAZELLUS (60), der vornehmste Geschicht-Schreiber dieses Königreiches. Nur ist die Frage allhier/ ob die Römischen Päbste deßwegen Rogerio den Königlichen Titel verweigert und schwehr gemachet haben/ weil solcher die Königliche Würde nicht vom Römischen Stuhl gehohlet; und ob die Päbste selbiger Zeit damit kunt gegeben/ daß ihnen das Recht zukomme/ Souverainen Fürsten den Königlichen Titel zu verleihen? Dann wenn dieses nicht ist/ so fället nicht allein das Exempel weg; sondern zeuget auch/ daß die Päbste biß ins XII. Seculum der Hoheit/ Königliche Würde auszutheilen/ sich nicht angemasset haben. Und es ist allerdinges also; dann die Scribenten gedencken dieses Rechtes mit keinem Wort/ geben aber andere Ursache/ welche die Päbste zu solcher Einrede wider Rogerii Königliche Würde gebracht haben. Der Heil. BERNHARDUS (61) meynet in einem Brieff an den Käyser; daß eben der Römischen Kirchen nicht so viel daran gelegen/ Rogerius möchte diesen oder einen andern Titel gebrauchen: sed Cæsaris est, spricht Er/

pro-

(60) Posterior Decad. de Reb Sicul. Lib. VII. c. 3. p. 406. seqq. Siehe auch Pandulph. COLLENUTIUM Lib. *III. Histor.* Neapol. an. 1125. p. 119. Christoph. BESOLDUM Part. II. Hist. Neapol. & Sicil. cap. IV. p. 469.

(61) Libr. Epistolat. Epistola CXXXIX.

propriam vindicare Coronam. Omnis enim qui in Italia se REREM FACIT, contradicit Cæsari. Uber das so waren die Päbste zu Rom hier nicht als Päbste; sondern als Lehens-Herren anzusehen: Deswegen in dem Königs-Patente / welches der Pabst endlich dem Rogerio gegeben / ausdrücklich stehet; Concedimus tibi Coronam regni Siciliæ, Calabriæ & Apuliæ, quas terras nos & prædecessores nostri prædecessoribus tuis concessimus (62): Daß also von den Besitzern in Sicilien / als Päbstlichen Vasallen / gantz kein Schluß auff andere Souveraine Fürsten zu machen ist. Und wer solte glauben / daß die Bischöffe zu Panormo Rogerium ohne Vorwissen des Pabstes salben und krönen / und zwey Päbste hinter einander nicht einmahl erst-genannten Bischöffen dergleichen Vernehmen verweisen sollen: wenn man damahls / die Königliche Würde zu erhalten / des Pabstes Auctorität für nöthig geachtet hätte. Dann so schreiben Thomas FAZELLUS (63) und mit ihm Joh. Anton. SUMMONTE (64) Rogerius tantis provinciis auctus non amplius DUCEM se adpellare est passus: REGIUM nomen provinciis aptavit. Igitur A SUIS REX tum Italiæ, tum Siciliæ salutatur & Panormi anno salutis 1129. Idibus Majis in Regem Siciliæ UNGITUR & coronatur. Interfuerunt ejus coronationi præsules & Antistites Ecclesiarum Siciliæ & Neapolitani. Welche die Umstände / dafern selbige Päbstliche Scribenten überlegen wollen; so bin ich der Hoffnung / daß Sie das Exempel der Königlichen Würde in Sicilien uns nicht entgegen halten werden: woraus so klar erhellet / daß damahls die Catholische Kirche von dem Recht des Pabstes / Königliche Würde zu verleihen / nichts gewust habe.

§. 8 Nachdem wir nun das Exempel der Könige in Sicilien / da die Sache sonsten den grössesten Schein gehabt / / aus dem Wege geräumet: so werden die andre solchem desto leichter folgen; Von

Ob andere Könige ihre Kronen vom Pabst haben?

(62) Welches in Annal. BARONII ad an. 1130. n. 12. zu finden ist.

(63) Decad. II. lib. VII. c. 3. (64) Libro II. in Historia della citta e Regno di Neapoli. cap. I. welches Buch mit vielem Fleiß geschrieben und ein vollständiges Werck in dieser Historie ist.

Die Böhmen? Von der Kron Böhmen weiset Laertius CHERUBINUS (65) ein Päbstliches diploma auff: Allein daß diese Ehre dem Käyser gebühre / ist nicht allein in der disputatione de auspicio Regum (66) aus dem Grund heraus geholet: sondern es beweiset solches der Glücks-Wunsch / welchen Pabst Innocent. III. an den neuen König in diesen Worten gerichtet hat (67): Licet ante tuæ promotionis tempora multi ab imperatoribus Romanis fuerint in Bohemia regio diademate insigniti; nos tamen considerantes, quod a nobili viro Philippo duce Sueviæ te feceras coronari, qui cum coronatus legitime non fuisset, nec te poterat coronare, regem hactenus non duximus nominandum. Verum cum ad Ottonem Imperatorem te nunc converteris, ipse habeo te pro Rege. So gestehet also der Pabst / daß Käyser Otto IV. den Böhmen die Königliche Krone gegeben; auch der Käyser die Macht habe / solches zuthun; welchem sich der Pabst nicht widersetzen könne. Gehöret deßwegen das Päbstliche diploma nicht zur Erklärung der Königlichen Würde / sondern bleibet ein blosser Glücks-Wunsch an den neuen König.

Die Hungarn? Von den Hungarn machen sonst die Papisten viel Wesens / und zweiffeln Seraphin. FREITAS (68), BOZIUS (69); STEUCHUS (70), MARCELLUS (71) gar nicht / daß solches Königreich die Königliche Würde dem Pabst schuldig sey. Petrus RANZANUS (72), und Johann. de THWROCZ (73), die besten Hungarische Scribenten sprechen; daß die Hungarischen Stände Ihren Häuptling Stephanum lange vorhero zum Könige schon erhoben / gekrönet und gesalbet hätten: ehe Astricus mit der geweyheten

(65) In magno Bullario Romano Tom. I. ad anno 1204. num. 6. p. 86.

(66) Cap. III. §. V. p. 80.

(67) Der Brieff ist bey Raynaldo zu lesen Tom. XIII. Annal. Eccles. p. 1086.

(68) De Imp. Just. Asiat. c. V. n. 53. (69) De Statu Italiæ lib. II. c. 3. (70) De Jure Pontificis in Regn. Hung. (71) De Jure seculari Roman. Pontif. Lib. X. n. 306. (72) Indice VIII. Rer. Hungar. p. 225.

(73) Part. II. Chronic. Hungar. c. 28. p. 39.

heten Krone / welche dem neuen König der Pabst geschencket (74) angekommen wäre. Welchem nach dann solche Handlung des Pabstes für ein Kronen-Geschenck so die Römer aurum coronarum genennet (75) zu halten ist / welches jeder / dessen Vermögen dahin reichet / einem König ein præsent zu thun / hätte geben können. Von den Norwegen nimmt mich Wunder / daß die Papisten sagen dürffen: selbige Könige hätten diese Würde von Rom gehohlet. Dann es erwege mir jemand was selbsten RAYNALDUS (76) davon schreibet. Nach dem nemlich zu einer Zeit beyde Ertzbischöffe im Norden gestorben wären; so hätte selbiger Souverain nicht gewust; wer die Salbung bey seiner Krönung verrichten möchte; und deßwegen den Pabst gebethen / deshalben iemand bey Zeiten zu bevollmächtigen. Heist nun das nicht augenscheinlich das Recht der Salbung mit Verleihung der Königlichen Würde betrüglicher und listiger Weiser vermenget? Von dem Souverain in Armenien ist gewißlich etwas besonders; daß / da selbiges Land schon in alten Zeiten den Titel von einem Königreich geführet / solcher von Käyser Henrico VI. die Königliche Würde begehret / auch der Käyser den Ertzbischoff zu Maintz dahin geschicket / welcher die Krönung in Armenien mit autorität des Römischen Reichs verrichtet hat. Und zeuget ARNOLDUS Lubecensi (77) gantz umständlich davon. Welchem nach die Päbstliche diplomata, welche BARONIUS (78) und RAYNALDUS (79) neue und interessirte Scribenten vorbringen / entweder auff einen Betrug hinaus lauffen / oder in der Päbstlichen Cantzeley / ohne daß man deren begehret ausgefertiget worden sind. Von den Portugiesen schreiben VASCONCEL-

Die Norwegen?

Die Armenier?

Die Portugiesen?

(74) Chartuitius in vita S. Stephani p. 270. der zwar als ein Bischoff partheyisch schreibet.

(75) Siehe vor andern Lipsium de Magnitud. Rom. c. VI. p. 210.

(76) Ad an. 1231. Tom. XIII. p. 383.

(77) In Contin. Helmoldi Lib. V. c. 5. und was Bangertus über solchen angemercket hat.

(78) Annal. Eccles. ad an. 1195. n. 11.

(79) Tom. XIII. Annal. ad an. 1118. n. 34.

CELLUS (80), BRANDAON (81), TARAPHA (82) und andere/ daß selbige ihrem Hertzog mitten in dem Felde die Königliche Krone auffgesetzet und vorgegeben hätten / daß der Hertzogliche Titel für denjenigen zu schlecht wäre / der sich nicht scheuete wider Könige zu kriegen. Die völlige Krönung und Salbung aber hätten die Portugiesische Stände etliche Tage nach der Schlacht zu Conimbria vorgenommen und unter grossen Frolocken verrichtet; ohne daß der Pabst die geringste Wissenschafft davon gehabt hat. Daß aber der Päbstliche Hof dem neuen König lang darauff ohn gebethen ein diploma zugeschicket welches bey Emanuel de FARIA (83) nachzulesen / solcher Uberfluß hat den Portugiesen nicht mißfallen können. Absonderlich da in selbigem enthalten gewesen / daß der Röm. Pabst ihr Vornehmen billiget und die Würdigkeit ihrer Krone wider alle Feinde vertheidigen helffen wolle. Welches bey der grossen jalousie, so die Spanier über solche Erhöhung gefasset / den Portugiesen eine gar angenehme Zeitung gewesen ist. Aber eben deßhalben thun BARONIUS (84) und RAYNALDUS (85) der Sache Handgreifflich zu viel: daß solche deßwegen vorgeben / der Pabst habe den Hertzog in Portugall zu einem König gemachet; da doch solcher die Krone schon lange auf dem Kopff gehabt und die gantze Sache in einer Erkennung der angenommenen Hoheit bestanden ist. Eben eine solche abgeschmackte Sache ist es; daß CHERUBINUS (85) und RAYNALDUS (86) für die Arragonier An. 1200. ein Königs-Patent auffweisen: da wir aus Hieron. BLANCA (87) versichert seyn / daß über hundert Jahr zuvor die Grafen von Arragonien den Gräflichen Titel aus eigener Macht mit dem Königlichen ver-

Die Arragonien.

(80) Lusitaniæ Acephal. p. 51. 56.
(81) Part III. lib. X. c. 10. monarchiæ Lusitan.
(82) de Regib. Hispan. p. 516. (83 Epitome de las historias Portugesas Part. III. c. 2. p. 176.
(84) Ad anno 1171. Tom. XII. n. 16. (85) Tom. XIII. ad an. 1118. n. 34.
(85) Tom. I. Bullarii n. VIII. an. 1206. p. 86.
(86) Tom. XIII. Annal. ad ann. 1200. n. 12.
(87) Commentar. Rer. Arragon. p. 615.

verwechselt haben. Von dem Könige in Narva spricht RAYNALDUS (88) selber / daß sich selbiger Grafe lange vorhero des Königlichen Titels bedienet / der aber doch die Salbung aus einer sonderbahren Gottes-Furcht / wie er meinet / von dem Pabst begehret und erhalten hatte. Die Russen / sprechen die Schmeichler / Paulus JOVIUS (89) und PIASECIUS (90) / hätten die Königliche Würde von dem Röm. Pabst öffters gesuchet: Der aber diesen solches so lange abgeschlagen hätte / biß selbiger Czaar das Griechische Christenthum verliesse und Römisch-Catholisch würde. Allein der Frey-Herr von HERBERSTAYN (91) / lachet dieser Einfalt / und sagt / daß in der Moscau der Röm. Pabst gar eine schlechte Creatur wäre / und Er demjenigen nicht Bürge für sein Leben seyn wolte / der dieses Histörgen an den Hoff des Czaars brächte. Daß König Henricus VIII. sich aus eigener Macht einen König in Irrland genennet; da er sich vorhero nur Lord von solchem Land geschrieben / zeuget STANIHURSTIUS (92) / und das diploma davon giebet SELDENUS (93): so mag es nun den Pabst wenig zu dessen angemaßtem Recht helffen: daß selbiger erst unter dem dritten Besitzer des Königlichen Titels / gantz ohngebeten und wider alles Verhoffen den Englischen Gesandten ein Königs-Patent zu Rom auffgetrungen hat. Und ob gleich die Königin Maria keine ungehorsame Tochter des Pabsts seyn / und solchem seinen Brieff wieder mit Schimpff zurücke geben wollen: so haben doch kluge Leute über dem Vornehmen des Pabstes ein Mitleiden gehabt / daß er nun ungebethen dasjenige selbsten schencken wollen / was die vorige Könige ohne seinen Danck / so gar lange schon besessen hatten / darüber Paulus SARPIUS (94) dem Päbstlichen interesse nicht mit Unrecht gespottet hat. Daß die Polen dem Käyser Ottoni III. allein den Königlichen Stand und

Navarra? Moscau? Irrland? Polen?

K

(88) Tom. XII. Annal. ann 1257. n. 57.
(89) De Legat. Moscovitica p. 156.
(90) Chronico ad an. 1593. p. 112.
(91) In Commentar. Rer. Moscovit. p. 20,
(92) Lib. III. Rer. Hibern. p. 155.
(93) De tit. honorum Part. I. c. 4. p. 61.
(94) In histor. Concil. Tridentini lib. II. p. 611.

und Würde zu dancken / ist
gründlich ausgeführet (95) /
BIENSKY (96) nach Verd
selbiger mit der grösten Unwah
diese Ehre dem Röm. Reich
Mäyland? wollen. Daß Carolus SIG
Gregorius M. hätte Anno 60
ein Privilegium gegeben / sich
machen / kommt mit dem Zust
Und muß jedw. der Verständige
halten: oder mit Marco Anton
einen andern Verstand kommen /
der fromme Gregorius ist mit de
Ob der gorio VII. vermischet worden.
Pabst den wundert / daß die Italiänischen
Hertzog zu tzogs von Florentz / welchen P
Florentz chet / so groß sprechen und ausdrück
zum Groß- solche Handlung der Pabst wie
Hertzog ge- Rechtens / die Königliche Wü
machet o- Und solches führen Tiberius DE
oder der (††), de LUGO (†††), Antonius
Käyser? als eine sonderbahre Begebenheit fü
An. Chr. Exempel wird uns nun ein Muster
1575. den Maximilian. II. wider den ge
erwiesen hat. Ich will mich hi
Wahrheit abzulencken / keiner Te
Italiänischer und Ausländischer S
tis Veneti (†**), THUANI (*),

(95) C. III. p. 207. (96) In vit. Epi
(97) De regno Italiæ ad ann. 601
(98) Lib. VI. de Republ. Ecclesiast. c
(†) Consil. XIX. volum. III. n. 114.
(†††) Tom. II. de Justit. disput. XXX
Resolut. Moral. Resol. XII. unica.
b. XXI. Historiar. p. 455. und
ausführlichsten davon han

bedienen / welche von der Sache selbsten also schreiben: Nachdem die Päbste alle Mittel angewendet / die Hertzoge von Florentz mit dem Röm. Stuhl in gutes Vertrauen zu setzen; so habe Pabst Pius V. den Hertzog Cosmum nach Rom verschrieben / und selbigen auff Gutfinden der Cardinäle / mit einer Königlichen Krone gekrönet / und vorgeben / daß der Titel eines Hertzogs für denjenigen zu schlecht wäre / der so viele schöne Länder in Italien besitze. So bald aber Käyser Maximilianus II. davon Nachricht bekommen / habe solcher dem Pabst sein unbesonnenes Vornehmen ernstlich verwiesen und für aller Welt eine protestation an den Tag geleget / da er die Päbstliche Erhöhung für nichtig und ungerecht / als eine zur Verletzung der Majestät des Röm. Reiches zielende Sache erkläret habe. Und ist nicht allein wahr / was Joh. BODINUS (***) saget; der Käyser hätte das Hertzogthum als ein Reichs-Lehen angesehen / welches ohne seines / als Obersten Lehens-Herrn beschehene Einwilligung / in der Würdigkeit keine Enderung annehmen könte: sondern dieses zeuget auch das Käyserliche diploma; **daß dem Pabst das Recht gar nicht zukomme / Königliche Würde zu verleihen.** Suas enim partes esse, asserebat Maximilianus II. non Pontificis, similis honoris prærogativas concedere. Quod Cæsaream dignitatem aliquo modo tangeret, setzet ausdrücklich der Patritius zu Venedig P. JUSTINIANI (*†*). Und als sich nachgehends der Groß-Hertzog von Florentz durch Gesandten bey dem Käyserl. Hof gemeldet / und entschuldiget hat / daß der Pabst solches / ohne sein suchen / vor sich gethan / und damit ihn fast übereilet / und keine Zeit gelassen hätte / die Wichtigkeit dieser Sache reiffer zu überlegen / Er dennoch bey demselben / weil der Käyser voll Unmuth und Eyffer gewesen / nichtes ausrichten können: sondern sich erstlich der Königlichen Würde verzeihen / mit dem Groß-Hertzoglichen Nahmen / den ihm der Käyser gegeben / zu frieden seyn / auch frey heraus sich erklären müssen / daß Er seine Würdigkeit von niemand

(*) Lib. XLVI. n. 238. Histor. sui temp.
(**) Lib. XV. Hist. Venet. p. m. 328.
(***) Lib. I. de Republ. c. 9. p. 227.
(*†*) Lib. XV. Histor. Venet. p. m. 328.

anders als dem Röm. Käyser empfangen hätte. Welches alles THUANUS und Comes NATALIS beyde Römisch-Catholische Scribenten / und welche an dem Interesse des Käysers gar keinen Theil gehabt / in angeführten Oertern ausdrücklich auffgezeichnet haben. Nun urtheile jedermann ob der Pabst in diesem Werck in contradictorio obtiniret und nicht vielmehr verursachet habe; daß sich der Käyserliche Hoff in dieser Sache einmahl für allemahl wider den Eintrag des Pabsts erklären müssen / welcher actus in der Wienerischen Cantzeley nun allemahl / so offt sich eine solche Begebenheit zuträgt / ohngescheuet sprechen werden. Und also hoffe ich / daß wir mit allen Exempeln fertig sind / und keines mehr übrig bleibe / daß uns die Päbste entgegen halten könten. Welchem nach denn der Pabst auch keine Gelegenheit findet / durch des Schein einer praescription seine Anmassung Königliche Titel auszutheilen / ferner zu vertheidigen.

Ob die Käyser-Krönung dem Pabst solches Recht zu spreche?

§. 9. Noch ist übrig mit einem Wort auch diesen Zweiffel wegzunehmen / daß CORSETUS (99) und andere schliessen: Könte der Pabst einen Käyser machen; so würde auch niemand zweiffeln / daß Er einem auch die Königliche Würde / die geringer als die Käyserliche wäre / verleihen könte. Und gestehe ich Marco Ant. de DOMINIS (100) gerne zu; daß die Päbste mit diesen Argument in den ungelehrten Zeiten viele irre gemachet haben. Allein weder der erste noch andere Satz ist wahr. In unserm Staats-Recht in Teutschland ist es eine ausgemachte Sache; daß die Chur-Fürsten des Heiligen Römischen Reichs den Käyser machen. Welchen doch niemand deswegen die Macht / Königliche Würde auszutheilen zugesprochen hat. Nur die allergröste Unwahrheit / womit die Majestät des Heiligen Römischen Reiches allerdinges verletzet wird / stecket darinnen; daß der Pabst die Käyser-Krönung mit der Käyserlichen Macht und Hoheit / gleich als wenn auch selbige von Rom zu hohlen wäre / durch einen frevelhafften Irrthum vermischet hat. Weil aber diese Ehre des Röm. Reichs bereits von so vielen / BEBENBURG, de ANDLO, FLA-

(99) De potestate Reg. Q. 104. §. 70.
(100) Lib. VI. de Rep. Eccles. c. 10. p. 206.

ELAZIO, PANVINIO, CONRINGIO, und andern (101) gerettet ist; auch kein vernünfftiger Papiste den Fabeln de Donatione Constantini M. mehr nach hänget / oder die Translatione Imperii Romani dem Bischoff zu Rom zuschreibet: so halte ich nicht der Mühe wehrt / eine so ungekochte Speise wieder auffzuwärmen. Und also wird hoffentlich den Päbsten auch dieses Mittel und nach solchem endlich alle Kräfften benommen seyn / sich bey dem angemaßten Rechte / Königliche Titel und Würde zu verleihen / nur im geringsten zu schützen.

CAP. IV.

Das Päbstliche Brevi wider die Krone Preussen wird ins besondere untersuchet / und darein gewiesen / daß alle gekrönete Häupter / absonderlich aber alle Catholische Könige damit von ietzigem Pabst hefftig beleidiget worden seyn.

§. 1.

Wir könten es nun allerdinges dabey bewenden lassen / und dieses letzten Capitels überhoben seyn. Dann nachdem wir in dem ersten Capitel schon bewiesen / wie schädlich dem Pabst der Verdacht bey allen Catholischen Königen seye / darein Er sich durch offterwehntes Breve gesetzet; in dem andern nachgehends die Ungerechtigkeit aus geistlichen / weltlichen und natürlichen Rechten dargethan worden / welche die Päbstliche Anmassung Königliche Würde zu verleihen / mit sich führe; und in nechst vorhergehenden dritten auch endlich alle Mittel aus dem Wege geräumet sind / womit die Päbstliche Schmeichler der Sache noch einen Schein zu geben / suchen; so wird nun jeder Vernünfftiger den Schluß ab universali ad quodvis particulare von sich selbsten zu machen wissen; daß / dafern dem Pabst niemahls zugekommen / weder die Königliche Würde selbsten auszutheilen / noch Souverainen Häuptern darinnen einiges Ziel und Maaß zugeben / am allerwenigsten aber die gantze Welt dahin

Ursachen warum das Breve insonderheit untersuchet worden.

(101) Davon wir cap. I. weitläufftig gehandelt haben.

hin zu verbinden/ Ihre Titel und Würdigkeit vom Römischen Stuhl zu hohlen; Deß Pabstes Irrthum auch ietzo nicht geringer seyn werde/ da Er sich alles dieses in offtgemeldtem Brevi wider die Krone Preussen anzumassen/ unterstanden hat. Weil aber das Päbstliche Breve nicht allein häuffig ausgestreuet; sondern auch gar durch öffentlichen Druck bekannt gemachet worden ist/ so will umb so viel dienlicher seyn/ daß man selbiges hieher setze/ und die Widerlegung aus obgemachten Grund ins besondere beyfüge. Theils damit man sehe/ was für schädliche und allen Catholischen Königen höchst nachtheilige Dinge darinnen enthalten; theils auch niemand Ursache zu zweiffeln / oder nöthig habe/ noch einem Exemplar von dem Brevi selbsten Verlangen zu tragen.

Daß die Krone Preussen nicht Ursache habe/ auff das Breve zu antworte; aber alle Catholische Könige damit angegriffen und beschimpffet worden seyn?

§. 2. Ehe wir aber zur Abhandlung desselben kommen; so ist vorhero zu erinnern / daß / gleichwie die Krone Preussen / als wir nun leichtlich aus den Päbstlichen Lehrern selbsten zeugen wollen/ ermeltes Breve im geringsten nicht rühret: also hat auch Selbige nicht nöthig / nur mit einem Wort darauff Antwort zu geben. Wie dann diese unsere Arbeit für nichtes anders als eine Privat-Schrifft zu halten/ worzu uns die Liebe zur Wahrheit einig und allein getrieben hat. Und dafern wir das Absehen eines oder des andern Staats nicht getroffen haben; so wird uns solches desto weniger verdacht werden: je gewissere Freyheit man in solchen Fällen / da alles auff die Gründe der Vernunfft und Gelehrsamkeit ankommet/ allemahl jedem gegeben/ nach dem Maaß seiner Kräfften davon zu schreiben. Ich habe unter den vielen Päbstlichen JCtis, welche ich in Ausarbeitung dieser Schrifft durchgangen / sechserley Meynungen angetroffen / die von der **Gewalt des Römischen Pabstes** durch Selbige gefället worden. Einige sprechen/ der Pabst habe gantz keine Gewalt/ als bloß in geistlichen Dingen / und kämen Ihm weltliche Sachen weder directe noch indirecte, wie Sie reden/ zu beurtheilen zu; Welcher Meynung die älteste und gelehrteste/ davon wir oben gehandelt/ beygethan sind (1). Und diese sagen alsdenn/ daß/ wenn gleich der Pabst einen

(1) Von welchen oben cap. I. fast durch alle secula und Nationen ausführlich gehandelt worden ist.

einen König in Bann thun konte / so hätte Er doch so wenig Gewalt selbigen deswegen von dem Thron zusetzen / als es folge / daß / der keinen frommen Christen abgebe / solcher auch eben kein guter Regente seyn möchte. Andere hingegen geben dem Pabst & potestatem & auctoritatem etiam in TEMPORALIBUS zu / die aber wieder in verschiedene Urtheile zerrissen seyn. Die meiste glauben / daß die weltliche Macht des Pabstes / sich nur directe über die Römische Catholische Könige erstrecke / wenn nemlich einer von denselbigen entweder ein Ketzer würde / oder aber in einer Tod-Sünde verharrete: der Pabst / alsdenn die Straffe biß auff die Entsetzung von dem Königreiche (2) schärffen könte: Verschiedene aber halten dafür / so bald sich ein Souverain zur Römisch-Catholischen Kirchen bekenne / so lege Er auch sein Königreich zu den Füssen des Pabstes / gleich wie die erste Christen Ihre Güter zu den Füssen der Apostel niederlegten / und ein solcher würde ein Lehens-Mann von dem Römischen Stuhl (3). Wie nun alle diese Päbstliche Scribenten / so viel deren also lehren / welches gewißlich die meiste und vornehmste sind / das Päbstliche Breve wider die Kron Preussen für den höchsten Unfug des Pabstes halten / auch diese von jenem allerdinges freysprechen werden (4); also wird derjenige im Gegentheil zu der greulichen Meynung / deren

(2) So lehren Christ. ANGUIANO Tract. de Leg. Tom. I. lib. III. Controv. 7. p. 29. seq. MOLINA de Justit. Tom. I. tract. II. disput. XXIX. concl. 3. PARAMUS de Origine Inquisit. lib. III. Quæst. I. opin. 4. TURRECREMATA in summa lib. II. c. 13. BARBOSA in Collectan. Tom. II. lib. 4. tit. 17. c. 3. n. 37. DIANA Tom. IX. Tract. II. Resolut. Moral. 17. p. 110. und fast unzehliche andere.

(3) Dieser Meynung sind auch viele Päbstliche Theologi beygethan / wie PESANTIUS zu erweisen suchet in Tract. de Pontific. auctoritate disput. II. & sequentibus.

(4) Alle diese / welche doch die meiste ausmachen / sagen / daß sich des Pabstes Gewalt nicht weiter als die Päbstliche Kirche erstrecke; auch solcher auff die Länder der Ungläubigen / oder derjenigen / welche sich nicht zu seinem Hauffen bekennen / keinen Anspruch habe. Qui sit extra Romanam Ecclesiam, non teneneri consuetudine Ecclesiæ Romanæ.

ren nur die Schmeichler und Einfältige in dem Pabstthum zugethan sind/ sich bekennen müssen / der gedachtem Brevi nur unter dem geringsten Schein hierinnen fugen will. Denn wer glaubet/ daß der Pabst in weltlichen Dingen einem König / der sich nicht zu seinem Hauffen bekennet / etwas vorschreiben möge: Der muß auch den falschen und gottlosen Grund für wahr halten/ darauff diese Gewalt gesetzet ist. Er muß dem Pabst mit Matthæo ab AFFLICTIS (5)/ und Anton. de. S. GREGORIO (6)/ zustehen; Daß Er die weltliche Herrschafft indirecte über den gantzen Erdkräyß habe: und alle Römisch-Catholische Könige ordentliche Vasallen und Lehens-Leute von dem Römischen Stuhl wären / alle andere Potentaten der Welt hingegen / welche sich nicht zur Römisch-Catholischen Religion bekenneten / müste man pro possessoribus violentis halten / welche der Pabst / so bald Er nur Kräffte bekomme / vom Thron werffen / und Ihre Königreiche andern / nach Gefallen / zuzusprechen und austheilen könte. Denn so und nicht anders klingen die Propositiones der Lehrer Päbstlichen Rechte: Papa est Dominus super omnes Principes terræ (7): non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit (8): est Princeps Principium & Dominus Dominantium (9): Omnes judicat, a nemine judicatur (10): tantam habet in omnibus terræ angulis potestatem, quantam quilibet Rex in suo regno (11), non solum in rebus spiritualibus, sed etiam in politicis & tem-

(5) Dessen Worte wir oben cap. II. p. 31, angeführet / die recht entsetzlich zu lesen seyn.

(6) Der locus ist cap. II. p. 32. oben angeführet.

(7) Davon wir die autores cap. III. p. 56. angemercket haben.

(8) Julius CARTHARIUS de Immunitate Ecclesiæ Arg. III. §. 256. und wie viel daselbst angeführet sind.

(9) Joseph. STEPHANI de adoratione Pontific. cap. 17.

(10) Cardin. TUSCH. Tom. II. Practic. Cconclus. Jur. litera C, concl. 552. n. 4.

(11) Idem TUSCHIUS. Tom. VI. Practic. Conclus. litera P. concl. 43.

& temporalibus (12): in Papa est apex utriusque potestatis, spiritualis & temporalis non solum indirecte; sed etiam directe, absolute, simpliciter (13) und was dergleichen frevelhaffte Sätze mehr sind/ welche alle Souverainität der Welt über den Hauffen zu des Röm. Stuhls Füssen werffen wollen. Wer nun dergleichen propositiones verdauen kan/ der mag sich nun weiter nicht mißfallen lassen/ mit eben diesen Verletzern der geheiligten Majestät Souverainer Häupter zu sprechen: **Der Pabst wäre eigentlich Käyser (14); weil die höchste Gewalt in der Christenheit nur bey einem stehen müste/ und ketzerisch zu sagen wäre/ der Käyser hätte solche mit dem Pabst gemein (15); Denn der Käyser regierte nicht in seinem/ sondern des Pabstes Nahmen; Der selbigem befehlen/ dessen Macht einschrencken/ zusammen ziehen/ solche auch wieder zu sich nehmen und selbst verwalten könte (16): Wenn der Käyser also einem in den Fürsten- Grafen- Adelichen Stand erhöhe/ oder eine andere Würde verleihe/ so geschehe solches al-** Wie das Breve die Käyserliche Majestät verletze?

L les

(12) ANCHAR. ad C. X. novit. Dist. XII. num. 72.

(13) Anastas. GERMON in assert. libertat. & Immunitat. Eccles. Cap. IV. §. 2. seqq.

(14) Sind Worte Matthæi ab AFFLICTIS, welche wir Cap. II. p. 31. angeführet haben.

(15) So lehret Antonius de S. GREGORIO, dessen Worte oben stehen Cap. II. p. 32.

(16) So ensetzlich lauten die Worte Rod. SANCTII de origin. & different. Princip. part. I. wie solche Julius CARTHARIUS p. 174. noch neulich für den Pabst anzuführen kein Bedencken getragen hat: est ergo tenendum naturaliter, moraliter & divino jure cum recta fide, Principatum Romani Pontificis esse verum & unicum immediatum Principatum totius Orbis, nedum quoad spiritualia, sed quoad temporalia: & Principatum imperialem esse ab ipso dependentem, & mediatum, ministerialem, instrumentalem, subministrantem, & servientem, foreque ab eo ordinatum, institutum, & ad Jussus Principatus Papalis mobilem, revocabilem, corrigibilem, punibilem.

les im Nahmen des Pabstes / von welchem der Käyser alles Ansehen und Würde / wie der Mond von der Sonnen alles Liecht habe (17): Mit einst / der Pabst seye alles in allem / und habe alle Gewalt / welche Er aber / weil allem vorzustehen selbigem zu viel werde / Käysern und Königen / als seinen Bedienten / zu verwalten vertraue (18): und was dergleichen schreckliche Dinge mehr sind. So viel sich nun der Pabst über den Käyser heraus genommen / solches wird / aus gleichem Grund / gegen alle Könige und Potentaten der Welt nicht weniger von obgenannten Schmarutzern des Römisches Hofes / oder andern einfältigen Gesellen / wie ein Päbstlicher vornehmer Theologus redet (19), qui sunt pauperes aut fortuna aut doctrina öffentlich gelehret. Und damit ich mich nicht zu lange auffhalte; so gehe nur jemand das Buch des Cardinals BELLARMINI, welches Er wider Wilhelm Barclaium geschrieben / durch; so wird man erschrecken / was solcher vor einen Krahm von Teutschen / Spanischen / Englischen und Frantzösischen Scribenten auslehret / welche aus dem Fundament / quod Papa sit Dominus in orbis temporalibus, alle Könige zu Vasallen des Pabstes gemacht haben / und haben nach ihren Lehrsätzen die Meuchel-Mörder / Jacob Clemens und Franz Ravaillac ein verdienstliches Werck bey Gott gethan / daß selbige die zwey grosse Könige in Franckreich ermordet: weil dieses ihre beständige Lehre / daß ein König / da man eine Ketzerey merckte / das Reich und Leben verwircke. Angesehen dem Pabst der Erd-Kräyß zustehe / der keine andere als Rechtgläubige darinnen dulden wolle (20); welches Buch / so wohl als des Jesui-

Auch neben andern insonderheit die Majestät des Königes Franckreich.

(17) So schreiben fast alle diejenige / welche über das Cap. 6. solitæ X. de Majorit. & Obed. glossiret / und neben solchen Stanisl. LUBIENSKY in vit. Episcop. Plocens. p. m. 31. CORSETUS de potestate Reg. Quæst. CIII.

(18) Papa in temporalibus omnem & jurisdictionem & executionem habet in universo orbe: sed exercet hanc potestatem per filium suum Imperatorem & per alios reges suæ potestatis administros, saget Alexander. de S. ELPIDIO de authorit. Sum. Pontif. & jurisdict. Imper. cap. 9. Siehe auch Alvar. Pelag. de Planctu Eccles. lib. I. c. 13.

(19) Francis. de VICTORIA in p. 33. angeführtem Ort.

Marianæ (21) verdient / daß es durch die Hand des Hen-
ntlich verbrand würde. Es darff auch wer das Päbst-
ve wider die Krone Preussen für recht hält / so dann nie-
Romam BOZIUM (22) verdencken / daß solcher schreibet /
n Franckreich komme dem Pabst zu / der dem Ertzbi-
Rheims die Gewalt gegeben / einen König nicht allein
sondern auch / wie dessen Worte ausdrücklich lauten /
hlen. Ferner wie viele ermeldtes Breve für gültig ach-
müssen mit VASQUEZ (23) dem Pabst das Recht zu
Franckreich / weil solches den Königlichen Titel von
mpfangen / in Schatzung zu setzen. Und eben dieses
wiget die That Pabst Alexandri VIII. der dem König in
reich Philippo pulchro, als oben angeführet worden
usdrücklich zu geschrieben / die Gewalt eines Königs in
reich wäre dem Pabst auch in zeitlichen Dingen /
en den Staat angehen / unterworffen / und an die
liche Bullas gebunden / dafern sich auch der König
n entziehen wolte; mochte Er gedencken / daß es
acio VIII. so leicht / als es vormahls dem Pabst
aria gewesen / dem König in Franckreich vom Thron
L 2 zu

0) Denn eben in dieser thesi, quid Papæ liceat in reges hæreticos? ist BELLARMINUS in dem tractatu de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus adversus Guilielmum BARCLAIUM insonderheit begriffen.

21) De Institution. Reg. ac Princip. in octav.

22) Die audrücklichen Worte des Bozii sind oben cap. III. p. 64. angeführet worden.

(23) Opuscul. de Restitut. cap. VI. §. 1. dub. 1. n. 14. welchem TURRIANUS folget Disput. XLIV. dub. I. n. 8. beyde ausdrücklich lehren; daß / wenn dem Pabst / welches sie ausser Zweiffel setzen / zukomme / Königliche Würde zu verleihen / Ihm auch frey stehe / ein Königreich / welches die Königliche Würde von dem Röm. Stuhl genommen / in Contribution zu setzen / und sich aller Stücke der höchsten Gewalt darinnen zu gebrauchen.

(24) Welcher Brieff in Tom. III. Constitut. Goldasti; Rubeo und andern enthalten.

zu werffen und an dessen Stelle einen andern darauff zu setzen. Allein was die Kron Franckreich allezeit für Muth gehabt; dergleichen Unfug des Pabstes entgegen zu gehen / solches haben wir schon oben (25) / gehöret und wie der ietzige Hoff nicht weniger sich wider dergleichen Eintrag des Pabstes durch einen Macht-Spruch im gantzen Königreich von Anno 1682. verwahret / solches geben die / selbiger Zeit allen Geistlichen bekannt gemachte und mit schwehrem Eyd auffgelegte Sätze / genugsam an den Tag / worinnen neben andern vielen schwehren Dingen ausdrücklich enthalten; **Daß dem Pabst über die Würdigkeit und das Ansehen Souverainer Häupter / als eine zum weltlichen Staat gehörige Sache / im geringsten kein Recht zukäme.** Wenn nun die Catholische Potentaten / Käyser / Könige und Souveraine Staaten / als wir oben in den ersten und andern Capitel gesehen / den Inhalt von dem Päbstlichen Brevi, nemlich / daß dem Pabst das Recht / Königliche Titel auszutheilen zukomme / selbsten verdammen: und noch die vornehmste und gelehrteste Leute mitten im Pabstthum solches vor eine frevelhaffte Anmassung des Pabstes halten: so werden diese für die Kron Preussen insgesamt streiten / dem Pabst diesen seinen Unfug / gleich wie so offt in den vorigen Zeiten / also auch ietzo nicht weniger erweisen / und die Ehre Souverainer Häupter wider solchen irrigen und frevelhafften Eintrag gebührend retten. Dann die Krone Preussen siehet dergleichen / im Pabstthum selbsten so offt gezeugten Päbstlichen Unfug billich mit Verachtung an. Und so wenig einen Frantzosen rühren würde / wenn ihm der grosse Mogul oder ein anderer Fremdling / dem Er gar mit keinem Stücke der Pflicht verwandt wäre / Befehle zuschicken wolte: so gewiß sprechen auch Göttliche und weltliche Rechte die Krone Preussen von dem ungereimten Vornehmen des Pabstes mit diesem Spruch frey; **Was gehen uns die draussen an /** u. s. w. Doch wir wollen dem Päbstlichen Unfug noch näher gehen / und die Worte von dem Brevi selbsten / nach bißhero gemachtem zulänglichem und festem Grund / noch in etlichen Zeilen untersuchen. Das Breve aber lautet also:

CLE-

(25) Siehe Maimburg und andere cap. I. p. - - belobte Scribenten.

CLEMENS PAPA XI.
CHARISSIME IN CHRISTO FILI NOSTER SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

§. 3. Ob es gleich an dem ist / daß die Eigenschafft und Ordnung der Lateinischen Sprache erfordert / daß / der da schreibet seinen Nahmen für denjenigen setze / an welchem geschrieben wird; wie dann auch Cicero und andere in den gelehtesten Zeiten zu Rom diese Ordnung gehalten haben: und solche noch ietzo in den Lateinischen Cantzeleyen in acht genommen wird: so haben doch die Päbste hieraus ein argument ihres Ranges für den Käysern und Königen nehmen wollen. Und findet man nicht allein in dem XI. XII. und folgenden Seculis, da die Cantzeleyen ordinem Grammaticum verlassen / und die Ehre einer præcedenz daraus gemacht / auch unsern Käysern in dieser Ordnung Friderico Imperatori Henricus Rex Angliæ Salutem D. zugeschrieben haben / daß dannoch die Päbste Ihren Nahmen allezeit beständig vorangesetzet: sondern auch Pabst Adrianus es endlich Käyser Friderico I. gar verdencken und übel deuten wollen; daß der Käyser in einem Brieff an denselben den Käyserlichen Titel vor den Nahmen des Pabsts setzte (26). Und ob der Käyser diese unverschämte Erinnerung dem Pabst mit Nachdruck verwiesen / welchen Er & malum Grammaticum sed pejorem Politicum genennet hat: so zeuget doch dieses Exempel / daß sich gekrönete Häupter auch in solchen Kleinigkeiten gegen dem Eintrag des Pabstes und dem gesuchten Rang für allen Potentaten der Welt / auch daraus führendem Recht / Königliche Würde verleihen / nicht genug vorsehen können.

Ob man in den Vorsatz des Päbstliche Nahmens solchem einen Rang einräume.

Etsi nobis persuasum sit, Majestatem tuam nullo modo probare consilium, deterrimo in Christiana Republica exemplo, a Friderico Marchione Brandenburgensi susceptum, dum regium nomen publice usurpare præsumsit, in eo tamen, quod factum hujusmodi Apostolicarum sanctionum dispositioni contrarium & hujus sanctæ sedis auctoritati injuriosum esse dignosci-

(26) Radevicus de Gestis Friderici I. Lib. I. c. 20. in tomis Urstisii.

gnoscitur, ex quo scilicet sacra regalis dignitas ab homine Acotholico non sine Ecclesiæ contemptu assumuntur, & quidem Marchio se Regem dicere non dubitat ejus partis Prussiæ, quæ ad militarem Teutonicorum ordinem antiquo jure pertinet, nos rem silentio prætterire non possumus, ne muneri nostro deesse videamur.

Von der verwirreten Structur dieses periodi.

Wer nicht sicher wüste / daß dieses Breve aus der Römischen Cantzeley käme; der solte / wegen dieses verwirreten periodi, da die Wörter ohne Band und Fugen unter einander geworffen sind / selbiges wohl eher für den Ausfluß einer Rußischen Feder halten / zu welcher noch niemahls einigen Geschmack von einer zierlichen Schreib-Art kommen ist. Nur eben hieraus erhellet / daß die Hand des Pabstes von keinem Bembo mehr geführet werde / auch Machiavellus und Scaliger nicht Unrecht gesaget haben / es käme Sie ein rechter Schauer an / so offt sie an den ietzigen Zustand der weiland edlen Stadt Rom gedächten / weil in selbiger nun Barbarey und Unverstand herrsche / wo vorhero der Sitz aller Künste und Wissenschafft gewesen wären. Doch es scheinet / als wenn der Päbstliche Hoff mit den alten Sitten auch die alte Sprache behalten wolte. Und giebt LANCELLOTTUS (27) für etwas sonderliches aus / daß alle Stücke Juris Canonici einerley Schreib-Art hätten / ohngeachtet selbige in so verschiedenen Zeiten ausgefertiget worden wären. Dahero Johan. Franc. PICUS Mirandula (28) schreibet; Die Päbste wolten in ihren Cantzeleyen keine Menschen / sondern nur Affen haben / welche die alte Formeln nachmachen müsten. Wie es dann auch die alte Päbstliche Diplomata geben / da öffters das Nomen von seinem Verbo umb etliche hundert Wörter zerrissen / auch in manchem nicht eine einige tüchtige connexion zufinden ist. Und meldet Paulus SARPIUS (29) daß der Päbstliche Geleits-Brieff zu dem Concilio nach Trident einen periodum gehabt habe / da zwischen dem Nomine und Verbo primario anderthalbhundert Wörter eingepflicket gewesen / welches gelehrte Leute für ein Zeichen gehalten / daß in solchem Concilio

(27) In proœm. Institut. Jur. Canonici
(28) In libro de Imitatione p. m. 304.
(29) In Historia Concil. Tridentin. lib. IV. 407.

cilio nichtes als Barbarey und Unverstand herrschen würde. Dergleichen prognosticon wir nun auch diesem Brevi aus dessen ersten periodo stellen mögen. Doch wir mögen die Wörter fahren lassen / ne rusticitatem Ecclesiæ contemnere videremur. Welche auch durch ein besonderes Päbstliches Gesetze versehen hat (30); Daß niemand in der Kirchen / bey Straffe schwehrer Busse / lachen möge / wenn ein Mönch / in Ablesung der Messe / dem prisciano einen Strich versetze. Und wollen uns derwegen zur Sache selbsten wenden.

Ad verba NULLO MODO PROBARE.

Aus was für gutem Grund so viele Thronen und Herrschaften die Preußische Erhöhung mit Glückes-Wünschen empfangen haben?

Es ist in diesem tractat (31) und absonderlich in der disputation de auspicio Regum (32) genugsam erwiesen; daß 100. und mehr Exempel in alten und neuen Zeiten in der Historie auffgezeichnet sind / da souveraine Fürsten die Titel verändert und die Nahmen von Hertzogen / Hauptlingen / Grafen / u. s. w. entweder nach genehmhaltung der Majestät des Röm. Reiches / oder aber / welches noch öffters geschehen / aus eigener Macht und Gewalt mit dem Königlichen verwechselt haben. Gleichwie sich nun unter solchen allen / welche wir von einem seculo zu dem andern mit Sorgfalt und Mühe untersuchet haben / nicht ein eintziges findet; da man irgend einem Souverain / so bald selbiger die Erklärung von seiner neuen Würde thun lassen / nur die geringste Frage gemachet hatte / vielmehr aus allen und jeden erhellet / daß so gleich die Annehmung und Erkennung bey allen Völckern und Staaten darauff erfolget sey: So mag man sicher schliessen / daß das allgemeine Völcker-Recht nichtes anders zulasse; sondern jedweden souverainen Fürsten freygebe in den Königlichen Stand und Würde aus eigener Macht nach Gefallen zu treten. Und lieget der Grund von diesem Schluß auch in dem natürlichen und göttlichen Recht / welches / als wir oben erwiesen (33) / zu der Königlichen Würde nichtes als die höchste Gewalt in einer freyen Republique erfordert. Und eben dieses Gesetze GOttes / und der Natur haben den heiligen Trieb des Hauptes der Christenheit unsers Römischen

(30) Advertente Fritschio de jure Idiomatis.
(31) Durch das andere und dritte Capitel.
(32) Cap. II. integro.

schen Käysers und vieler Könige / souverainen Staaten und mächtigen Fürsten erwecket und dahin befördert / daß Selbige den grossen Souverain in Preussen unter allgemeinen Frolocken sogleich in die Reihe gekröneter Häupter eingenommen und diesen weisen König mit Glücks-Wünschen empfangen haben. Welches dem auctori von diesem Brevi zur bessern Nachricht künfftig hin dienen kan.

DETERRIMO IN CHRISTIANA REPUPLICA EXEMPLO.

Die Ursachen der Preußischen Erhöhung leuchten allen Völckern in die Augen.

Es ist erst schon gesaget worden: daß hundert und mehr Exempel am Tage liegen / da die souveraine Fürsten / welche vor dem Hertzogen oder Grafen geheissen / den Königlichen Titel und Würde nach den Umständen ihres Staates angenommen haben. Nur wird einem / der die Beschaffenheit von allem Recht inne hat / die Historie leichtlich geben / daß unter so vielen sich kaum etliche Exempel finden / welche in den Ursachen / eine König-Krone zu tragen / der Preußischen Royanté gleich gehen. Und solches zu erweisen / weil die Wahrheit jedem in die Augen leuchtet / hat man keiner Zeugen / und wenigstens keiner Einheimischen von nöthen / weil alle ausländische Scribenten davon genug auffgezeichnet haben. Die souveraine Hertzoge von Navarra / Portugall / und Arabien / haben die Königliche Würde angenommen / als in disputatione de auspicio RR. ausgeführet ist / da selbige kaum ein Land von zehen oder zwölff Meilen gehabt haben. Nur schreibt ein Italiänischer Scribent / daß der grosse Souverain in Preussen zweyhundert teutsche Meilen in die Länge reisen könne / da Er bey niemand anders das Mittag oder Abendmahl als seinen Unterthanen nehmen dürffe. Die souveraine Fürsten von Arragonien / Sicilien / Cypern / Portugall u. a. sind / da selbige in den Königlichen Stand getreten / kaum vermögend gewesen / einem Kriegs-Heer von funffzehen tausend Mann sich entgegen zu setzen: nur werden die Italiäner bey ihren ietzigen Geschicht-Schreibern Galeazzo GUALDO (34), und Girolamo BRUS-

(33) Cap. II. §. 6. p. 44.
(34) Vita Leopoldi Imperatoris Italice scripta.

NIO (35) finden/ daß der Souverain in Preussen wohl vierzig tausend Mann ein Lager auffgeschlagen hat. Die achten bey der Königl. Erhöhung des Königs in Portu- n Schluß; Es verdiene derjenige billich ein König genennt / welcher sich nicht scheue/ wider Könige ins Feld zu gehen: sten hier ein Buch schreiben/ wenn wir zehlen wolten/ wie Preußische und Brandenburgische Adler wider König- ges-Heere ausgegangen. Dieses ist noch mehr/ was ischer von Adel KOCHOUSKY melden muß/ daß nburg mit Preussen öffters eine Stütze gewesen/ darauf Staat von Pohlen wider den Anlauff seiner Feinde sicher habe. Die Lehrer Päbstlichen Rechte/ als die offt genante tio de auspicio Regum untersuchet/ (36) haben der Krone en noch vor zwey hundert Jahren den Königlichen Titel/ wie- icht ohne grosse Einfalt/ schwehr machen wollen/ weil in en die Anzahl von Eilff Bischthumen und einem Ertzstiffte finden wären. Ohngeachtet nun alle Verständige wis- aß dieses eine Hildebrandische politique sey/ die Güter der chen Kirchen zu vermehren/ auch diese Anzahl sich in gar en Königreichen antreffen lasse/ welchen doch der Päbst- hoff das Königliche Tractament ohnstreitig gebe/ so ist doch n Landen des grossen Souverain in Preussen bekant/ daß solche doppelt so viele Nahmen getrageu haben/ welches noch ie Anzahl der Superindenturen und Inspectionen/ welche riechischer Sprache Episcopi heissen/ zur Gnüge beweiset. noch andere Vorzüge der Kron Preussen könten wir leichtlich / wenn uns nicht der Platz zu enge fiele.

USURPARE PRÆSUMPSIT.

Pabst möchte sich hier vielmehr oben angeführten Urtheils em berühmten Lehrer der Käyserlichen und Päbstlichen Rech- ALDO Ubaldo erinnern (37)/ welcher eben dieses Wort von

M der

(35) In historia hujus seculi Italice edita.

(36) Solches ist aus den vornehmsten und ältesten Lehrern Päbstlicher Rechte aus dem Grund untersuchet cap. I §. VIII. p. 40.

(37) De Feudis Marchiæ p. 21. edit. Lugd. G. 1557. f. welches gewißlich

der Päbstlichen Anmassung / Könige zu machen schon in dem XIV. Seculo gebrauchet hat. Denn so frey schreibet Er von dieser Sache und spricht: Collationes regalium dignitatum pertinent ad Imperatorem: sed PAPA, quantum potest, USURPAT AD SE. Und diese decision eines so alten und berühmten Juristen wollen wir den Pabst überlegen lassen / welche Ihme eine gute Artzeney für diesen seinen Hochmuth seyn kan.

APOSTOLICARUM SANCTIONUM Contrarium.

Oben ist schon durch das gantze 2. Capitel / absonderlich aber im 4. und 5. §§. aus dem Alten und Neuen Testament / auch den ältesten Lehrern der Kirchen genug am erwiesen worden; Daß die Heilige Schrifft allen Souverainen Fürsten den Nahmen von Königen gebe: So / daß ein Fürst mit der höchsten Gewalt und ein König daselbst einerley Gebrauch und Verstand habe. Und weiß ich mich keines Apostolischen Spruches irgend zu erinnern / der da spreche: es solle niemand kein weltlicher König heissen / der nicht die Erlaubnüß vom Pabst erhalten hätte. Die frevelhaffte und gottlose Verdrehungen aber einiger Oerter haben wir in dem dritten Capitel im 2. §. zur Genüge erwiesen; Dabey zwar keine Künste vonnöthen / weil die meisten so läppisch heraus kommen / daß auch der einfältigste Mensch den Betrug mit beyden Händen greiffen kan.

SANCTÆ SEDIS AUCTORITATI INJURIOSUM.

Pabst Nicolaus und andere gewissenhaffte Päbste haben gewißlich / als wir oben cap. II. §. 8. weitläufftig erwiesen / das Gegentheil gehalten. Auch geglaubet / daß der Pabst eine Todsünde begehe; so offt er sich gelüsten lasse / in weltliche Dinge Königlicher Würde sich einzumengen. Und stecket eben in dieser Meynung der Päbstliche Unfug: wider welchen wir im andern und dritten Capiteln / nach geistlichen und weltlichen Rechten gestritten haben.

gewißlich ein sehr merckwürdiger Ort ist / der wohl verdienet / als ein Muster zum Zeugnüß wider den Päbstlichen Eintrag ausgesetzet zu werden /

AB ACATHOLICO HOMINE.

Das Wort Catholicus heist so viel als *allgemein*: und wird *eintzeln* Parochien entgegen gesetzet. Solchem nach waren in dem ersten Seculis so viele CATHOLICÆ Ecclesiæ; als sich Bischthümer befunden. Nachgehends als die Ertz-Bischthümer auffkommen; hat man solche nur Episcopos CATHOLICOS, die über etliche Kirchen zu sagen gehabt/ zum Unterscheid der eintzeln Bischthume/ genennet: und als sich auch diese hernach den *Patriarchen* unterworffen; so ist selbigen der Nahme CATHOLICUS Episcopus allein gegeben worden. Und also hatte man Catholico-Græcam, Caholico-Asiaticam und Catholico-Romanam Ecclesiam. Ist derowegen ein grober Unverstand oder boßhafftiger Irrthum von allen denjenigen/ welche meynen/ daß alle Kirchen/ die sich nicht zum Römischen Hauffen bekennen/ Ecclesiæ Acatholicæ wären. Aber noch unverschämter ist es; daß hierdurch der Pabst einen solchen Macht-Spruch thun will: *Daß alle Souveraine Häupter/ welche entweder von dem Päbstlichen Hauffen ausgegangen; oder bey Selbigem sich niemahls anheischig gemachet hatten/ der Königlichen Würde verlustiget giengen/ oder derselbigen unfähig wären.* Allein gleichwie dieses eine gottlose Anmassung ist/ welche wider Göttliche/ weltliche und Päbstliche Rechte selbsten lauffet/ davon durch das gantze *andere Capitel* dieses Tractats gehandelt worden ist: also haben sich auch die gelehrteste Männer mitten im Pabstthum/ als gleichfals weitläufftig angeführet worden/ gefunden/ welche dem Pabst diesen Unfug gezeuget/ und als freudiger Bekenner der Wahrheit mit grossem Nachdruck verwiesen haben. Franckreich verdienet hier billich die Oberstelle; Dann Selbige Könige die Würdigkeit der höchsten Gewalt wider den lasterhafften Eingriff des Pabstes allezeit mit unerschrockenem Muth tapffer gerettet. Philippi Pulchri und Henrici IV. Exempel können zum Muster dienen/ deren wir auch oben öffters gedacht haben. Und wehe den Römisch-Catholischen Königen/ wenn Sie dem Pabst dieses einräumen solten: Denn so bald Sie gegen dem Pabst nur das geringste versehen würden/ so wäre diesem leicht/ mit dem Bann zuzuschlagen/ und homines

Acathoficos aus ihnen zu m
nech dieser Lehre ihnen vom J
liegen solten. Und was w
nien/ Schweden/ Dänem
cau sprechen? wenn ihnen C
die Königliche Würde
Vestra res, qui Reges estis
Jacobus I. in Engeland bey
Pabstes alle Potentaten de
ches wir diesen weisen Mona
kröneten Häuptern für die
chen Majestät/ bey diesen ab
ruffen mögen; Eure Sach
ren/ daß Ihr/ die von der
anvertrauete Kronen/ du
des Pabstes Euch nichts ra
keit der Sache ist durch d
than. Nur gebrauchet di
wider alle Verletzer E. Maje
ist dabey sehr lächerlich; daß
ren: Papa non definit esse P
lange nehmlich Selbiger/ was
Satzungen der Kirchen bliebe/ u
sich behielte: und dennoch eben
Rex propter crimen hæreseos exc
Sie selbsten glaubten/ daß der
als der Stuhl der Nachfolger P
hobelten groben styli, welchen d
nicht zu erwehnen: Darüber jeder
lich einen Abscheu haben wird.

PRUSSI

Ob gleich Hartknoch mit einigen zw
ehe solchen Landes sich der Teutsche
nigen beherrschet worden sey; so is
zu halten/ daß WYUCK KOIALO

38) In historia Lithuan. Part. I. lib.
) In Antiquit. Borussic. 48.

(39) Caspar SCHUCZ (40) und viele andere von dem Preußischen Fürsten WEIDEWUTH mit allen Umständen schreiben; daß selbigen seine Unterthanen auff dem Felde A.C. 370. zum Könige ausgeruffen / und dadurch das Hertzogthum Preussen zum Königreich gemacht haben. Welchem nach der Königliche Titel von Preussen / gegen anderthalb tausend Jahre alt wäre: und wenigen in der Christenheit hierinnen weichen solte.

MILITAREM TEUTONICUM ORDINEM.

Es solte uns nicht schwer fallen / aus natürlichen Rechten zwey Gründe zu eröffnen / darauff der rechtmäßige Besitz des Königs in Preussen wider allen Anlauff unbeweglich stehen solte. Nur die Sache ist einem / der die Historie von zweyen seculis vollkommen inne hat / leichtlich zu erweisen. Weil wir aber hier mit dem Pabst allein zu thun haben / so wollen wir / wie dorten die weiseste Heyland mit der Tauffe Johannis gethan / demselben statt einer Antwort / eine Frage fürlegen. **Es ist bekannt / daß der Pabst gegen einer Million Güter dem Teutschen Orden in Italien weggenommen und solche theils zur Kammer geschlagen; theils den geitzigen Jesuiten geschencket hat.** Nun sage uns der Pabst aus was für Macht er solches thun können: so solle inzwischen auch die Antwort fertig seyn / mit was Recht sich der Preußische Adler dem Brandenburgischen Scepter unterworffen habe. Und dieses mag ein argumentum ad hominem seyn; welches den Pabst zur Erkäntnüß führen kan.

Quod itaque a perspecta animi tui magnitudine alienum esse satis superque cognoscimus, ab hoc, ut, nostro quoque hortatu, temperare velis, expetimus, ne videlicet regios honores illi tribuas, qui illorum numero nimis incaute se junxit, quos increpat simul & reprobat sermo ille divinus; ipsi regnaverunt & non ex me, Principes extiterunt & non cognovi. Sensus autem super hac re nostros venerabilis frater Philipp. Anton, Archiepiscopus Athenarum nostro nomine fusius explicabit Majestati tuae cui felicitatum uberem copiam a Deo precamur & Apostolicam benedictionem amantissi-

(39) In der Historie des Landes Preussen p. 6.

tissime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 16. April. 1701. Pontificatus nostri anno primo.

Ulysses Joh. Arch. Theodosiæ.

Der Staat von Venedig hat ehemahls für die Päbstliche Bullam, da Paul. V. denselben in den Bann gethan/ diese Worte/ statt einer Antwort schreiben lassen: maledici vox est, præterea nihil (40) gewißlich mögen wir dieses mit gleichen Fug von dem angeführtem Brevi sagen/ da sich so viel grobe und unbesonnene Reden finden/ daß alle kluge und vernünfftige Papisten selbsten dafür einen Eckel und Abscheu haben werden.

ANIMI TUI MAGNITUDINE.

Es irret der Pabst nicht/ daß er den König in Franckreich für Großmüthig hält. Gewißlich haben solches die Päbste so offt gefühlet/ als selbige diesem Königreich mit einem unfuglichen Vortrag oder zumuthen/ kommen sind. Und von dem ietzigen König hat der Pabst durch die A. 1682. von den Geistlichen in Franckreich/ auff Königlichen Befehl beschworne theses, ein gar sicheres Zeichen gleicher Hertzhafftigkeit/ wider allen Eintrag der Geistlichen Monarchie gegen die Rechte und Gesetze des Königes. Es ist auch sonsten ein artiges Sprichwort gewesen: cave tibi Roma a Gallo! cave! nunquam, Gallus cecinit, quin Petrus fleret peccator,

IPSI REGNAVERUNT ET NON EX ME.

Es ist wahrhafftig für etwas sonderliches zu halten; daß eben diesen Spruch aus dem Propheten Hosea Cap. VIII. v. 3. schon der Heil. BERNHARDUS (41) als eine kräfftige Erinnerung an den Pabst/ daß selbiger sich nicht in Dinge/ welche zum weltlichen Staat souverainer Häupter dieneten/ mengen solle/ mit Nachdruck gebrauchet hat. Dann so redet er Pabst EUGENIUM an: quod habuit Petrus, hoc dedit Papæ, sollicitudinem super Ecclesiam. Nunquid dominationem? Audi ipsum: neque ut dominantes, sed forma facti gregis ex animo. Ne autem dictum

*(40) Ventura VINCENTINUS Lib. I. c. 6. p. 18.

(40) Dieses ist ein Ausbund eines schönen Zeugnüß Libr. de Considerat tract. 4. ad Eugenium Papam.

(41) Admonitio de Usurpat. Papar. p. 558.

dictum sola humilitate putes, verum etiam veritate, vox Domini indicat in Evangelio: reges gentium dominantur, vos autem non sic. Planum est, quod Apostolis interdicitur dominatus. Igitur TU USURPARE audes (der Pabst höre nun wieder wer USURPATOR sey!) Aut ut Dominus Apostolatum, aut ut Apostolus dominatum? Plane ab utroque prohiberis. Si utrumque simul habere velis; perdes utrumque Alioquin NON TE de numero illorum PUTES EXCEPTUM, de quibus conqueritur Dominus sic: IPSI REGNAVERUNT SED NON PER ME; PRINCIPES EXTERUNT, SED NON COGNOVI EOS. Und ist dieses ein Spruch/ welchen auch die gewissenhaffte Päbstliche Theologi und JCti für den allertüchtigsten und anständigsten gehalten haben/ daß man solchen dem Eingriff des Pabstes in die Würdigkeit/ Gewalt/ und das Ansehen souverainer Häupter aus GOttes Wort fürlegen/ und bey Ankündigung Göttlicher Straffe zu Gemüthe führen möge. Georgius de HEIMBURG (44) ein Oesterreichischer Rath und vornehmer Päbstlicher Rechtsgelehrter hat mit solchen unter Kayser Friderico III. das lasterhaffte Vornehmen Felicis V. und Eugenius IV. gestraffet. Francisc. a VICTORIA (45) der oben belobte vornehme Päbstliche Theologus und Professor, als er die Frage mit nein entschieden/ daß dem Pabst nicht zukomme: Königliche Titel und Würde auszutheilen/ setzet diesen Prophetischen Spruch zum Grunde/ daß der gerechte GOTT/ allen denjenigen Schmeichlern des Röm. Hofes/ die dem Pabst wider allen Göttlichen Beruff dergleichen zuzusprechen sich unterstünden/ durch den Propheten Hoseam zuruffe: Sie machen Könige aber ohne mich; Sie setzen Fürsten/ und ich muß nicht wissen. Und Ventura VINCENTINUS (46), gleichfals ein Päbstlicher Theologus und Professor gebrauchet eben die Worte wider den Eingriff des Pabstes in Dingen/ welche den weltlichen Staat angehen/ und setzet noch aus dem Heiligen Bernhardo hinzu: GOTT hätte die Apostel in die gantze Welt

(44) Relect. Moral.
(45) Relect. I. Sect. 3. Quæst. I. p. 80.
(46) In Consilio super controversia Venet. p. 36.

Welt ausgesendet / aber nichts als Herren; sondern als Knechte: nicht daß sie Königreiche suchen; sondern eine Gemeine der Heiligen samlen solten: nicht als Herren über die Schaafe; sondern nur als Hirten: und die nicht herrschen; sondern nur weiden solten. Wir wünschen dem Pabst zum Beschluß daß solcher diesem Spruch des Propheten/welcher von so vielen redlichen/ gewissenhafften und sonsten eyffrig Römisch-Catholischen Lehrer wider den gottlosen Ehrgeitz/ in Sachen/ welche die Würdigkeit und das Ansehen gekröneter Häupter angehen/ mit Liebe und Schärffe ihme fürgehalten worden/ doch endlich/als einer Göttlichen Wahrheit Raum geben/den grossen und wider Göttliche und weltliche Rechte streitenden Unfug erkennen/ von Hertzen bereuen / und in Zukunfft die Ehre gekröneter und Souverainer Fürsten/ als von GOtt/ dem obersten Monarchen/ geheiligter Personen unangetastet lassen möge.

Es hat zwar die Sache Zeit und Mühe gekostet/ theils weil die Materie in fünffhundert Jahren kaum einmahl vorkommen; theils auch/ weil solches noch von niemand eigentlich ausgeführet worden ist; sondern hie und da Stückweise aus den ältesten Doctoribus Juris Canonici zusammen gesuchet/ und aus einander geklaubet werden müssen: Allein die Liebe zur Wahrheit erleichterte uns die Arbeit und der Eyffer/die Ehre der von GOtt geheiligten Würde Souverainer Häupter zu retten/ war viel zu vermögend/ als daß wir nicht alle diese Schwürigkeiten hätten übersteigen sollen. Es sind sonsten auch alle Stücke dieser Widerlegung mit dem Zeugnüß der Päbstlichen Lehrer selbsten bestärcket: Dahero der Pabst siehet / wie man in dem gantzen Werck ohne alle Empfindung die Wahrheit zu gesaget/und mit dessen eigenen Waffen gestritten habe. Wie denn jeder vernünfftiger Papiste alle diese Sätze / ohne Aergernüß deßwegen lesen und überlegen kan. Und weil aus dem ersten Capitel genugsam erhellet / daß auch die Catholische Könige so offt ihrer Würde der Pabst nur im geringsten zu nahe getreten/allemahl ihre Leute gehabt/welche die Feder angesetzet / und dem Pabst die Wahrheit fein drocken gesaget haben: Also wird dieser unverschämte Päbstliche Unfug nun dergleichen noch viel eher verdienen / und deßwegen jedem Gelehrten allemahl frey stehen / zur Entdeckung desselben das Seinige / auch privato nomine & auctoritate, nach Vermögen beyzutragen.

(o)

Ludewig, Johann Peter <<von>>,

Päbstl. Unfug Wider die Krone Preussen, Welchen Clemens der XI. In einem den 16. April Anno 1701. Ausgestreueten irrigen Brevi, Zu Verkleinerung aller Gekrönten Häupter begangen

Cölln am Rhein 1703

4 Diss. 2061#Beibd.19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10826762-5
VD18 14757877